B

V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Sammlung der Vorschriften)

B V
Überweisung
von Lohn-
ersparnissen

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter

Im letzten Absatz des Rderl. ARG. 1009/41 ist bemerkt, daß für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, eine Sonderregelung besteht und daß Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter Anträge auf Lohnüberweisungen bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen haben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem September 1941, ohne durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. angeworben zu sein, zur Arbeitsausübung nach Deutschland gekommen sind und die Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Für spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. September 1941 durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. in Spanien angeworben worden sind, gilt nach wie vor Rderl. ARG. 1009/41. Für spanische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist Rderl. ARG. 494/42 maßgebend.

(GBA. Va 5760.29/122 vom 4. Dezember 1942.)

V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 30. April 1941

„V Dev. 2/10411/10

Runderlaß Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940

1. Betriebsführer ausländischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Reichsarbeitsminister angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Der in den Runderlassen Nr. 13/40 D. St./R. St. und Nr. 17/40 D. St./R. St. festgesetzte Stichtag wird durch den vorstehenden Stichtag ersetzt. Die Freistellung gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ausländische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die ausländischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nur nach Maßgabe der für die einzelnen Länder jeweils geltenden Runderlasse überweisen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnersparnisüberweisungen nur für die Monate vorgenommen werden dürfen, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für **einen** Urlaubsmonat zulässig. Die Arbeiter verlieren ihre Transferberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuzuständigen Arbeitsamtes ihre Beschäftigungsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Arbeitern, die durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden und die Krankheitszeit in ihrem Heimatland verbringen, können die Sozialversicherungsleistungen gemäß den allgemeinen Anordnungen für die Sozialversicherungsleistungen überwiesen werden.

3. Da die in den Runderlassen angegebenen Überweisungsbeträge mit den ausländischen Regierungen vereinbart worden sind und Höchstsätze darstellen, ist es unzulässig, darüber hinaus noch Genehmigungen für Unter-

stützungszahlungen zu erteilen. Falls ausnahmsweise ein besonderer Härtefall nachgewiesen werden sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

4. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können die ausländischen Arbeiter die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.
Die ausländischen Arbeiter sind nicht berechtigt, die mit einzelnen Ländern abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht transferierbaren Lohnersparnissen bezahlen.

5. Die Bestimmungen in § 54 Devisengesetz und in Ri III 6a gelten in vollem Umfange auch für die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter. Irgendwelche Vergünstigungen sind den Arbeitern bei der unentgeltlichen Versendung von Sachen an ihre Familienangehörigen nicht eingeräumt.

6.[1]) Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstsätze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Daneben können auch die Betriebsführer Lohnersparnisse der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeiter nach Maßgabe von Ri II 43 auf ein Vorzugssperrkonto des ausländischen Arbeiters bei einer deutschen Devisenbank einzahlen. **Auszahlungen aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inland können in Erweiterung der im RE. 126/39 D. St./R.St. getroffenen Bestimmungen ohne Genehmigung erfolgen.**
Da in besonderen Ausnahmefällen nach Abschluß eines Beschäftigungsjahres auch die auf Vorzugssperrkonten eingezahlten Lohnersparnisse in das Heimatland des Arbeiters überwiesen werden können, ist den Arbeitern anzuraten, der kontoführenden Bank bereits bei der Errichtung des Vorzugssperrkontos Vollmachten zur Weiterleitung etwaiger Restbeträge zum Zwecke der Überweisung in ihr Heimatland zu erteilen.

7. Bei der Heimreise sind die Arbeiter berechtigt, Gegenstände des persönlichen Bedarfs für sich und ihre Familienangehörigen (z. B. Fahrräder, Nähmaschinen, Radioapparate, Musikinstrumente usw.) genehmigungsfrei in ihr Heimatland auszuführen. Durch Erlaß vom 13. November 1939 — O 1729—6463 II — hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten ersucht, die Grenzzollstellen anzuweisen, die Mitnahme derartiger Gegenstände bei der Ausreise ausländischer Wanderarbeiter nicht zu beanstanden. Die Erhebung von Zöllen im Ausland wird hierdurch nicht berührt.

[1]) Aufgehoben; siehe S. 3.

8. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß Bezugsberechtigungen für bezugsbeschränkte Waren bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der allgemeinen und der für ausländische Arbeiter jeweils getroffen besonderen Bestimmungen nur für die ausländischen Arbeiter selbst, nicht aber für ihre Familienmitglieder von den zuständigen Wirtschaftsämtern (Ausgabestellen) erteilt werden können."

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 24. Juni 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V. Dev. 2/6815/41

Runderlaß Nr. 52/41 D. St./R. St. vom 24. Juni 1941.

Nr. 6 des Runderlasses 31/40 D. St./R.St. wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Für ausländische im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter, die im Besitz einer von den Arbeitsämtern ausgestellten Arbeitskarte sind, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten" zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge 2000 RM. nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine

Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Reichspost sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

Vorstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt mit der Bitte, die Betriebsführer der ausländischen Arbeiter in geeigneter Weise zu unterrichten. Den RdErl. des Reichswirtschaftsministers 31/40 D. St./R. St. habe ich mit meinem RdErl. 611/40 mitgeteilt. (Va 5760/445 vom 2. Juni 1941.)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter; hier: Arbeitersonder- und Sparkonten
Vom 25. September 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/28356/41

Berlin, den 25. September 1941

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten — Devisenstelle —
in Berlin

Betr: Runderlaß 52/41 D. St. Arbeitersonderkonten

Nach Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe sowie verschiedener Devisenstellen hat sich bei der Durchführung der Bestimmungen des RE. 52/41 D. St. ergeben, daß die Ausstellung der Arbeitskarten für ausländische Arbeiter mitunter längere Zeit in Anspruch nimmt und zahlreiche ausländische Arbeiter, insbesondere landwirtschaftliche Arbeiter, in Deutschland tätig sind, die bisher noch keine Arbeitskarte erhalten haben.

Um auch diesen Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre in Deutschland gemachten Ersparnisse auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen, ermächtige ich Sie, zunächst sowohl der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter auch dann zu errichten, wenn die Arbeiter statt der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte die Bescheinigung des deutschen Betriebsführers vorlegen, daß der betreffende Arbeiter mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden bei ihm beschäftigt wird, sowie Auszahlungen aus Arbeitersonderkonten auch dann vorzunehmen, wenn der ausländische Arbeiter an Stelle der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte eine derartige Bescheinigung seines deutschen Betriebsführers vorlegt.

Um einem mehrfach geäußerten Wunsche deutscher Firmen, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu entsprechen, ermächtige ich Sie ferner, der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, auch auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten zu errichten, wenn der deutsche Betriebsführer die Erklärung abgibt, daß der betreffende ausländische Arbeiter bei ihm mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden Arbeit aufgenommen hat und bei ihm beschäftigt wird oder beschäftigt gewesen ist.

Ich ersuche, auf Antrag auch anderen deutschen Kreditinstituten entsprechende Genehmigungen zu erteilen.

Vorstehenden Erlaß des RWiM. an die Devisenstelle Berlin gebe ich hiermit bekannt. Der Erlaß ist auch den übrigen Devisenstellen mitgeteilt worden. Wegen des RdRrl. des RWiM. Nr. 52/41 D. St. verweise ich auf meinen RdErl. ARG. 646/41.

Die obige Regelung gilt auch für die Gebiete, in denen die Arbeitskarten noch nicht eingeführt sind (z. B. Elsaß und Lothringen).

(Va 5760/849 vom 18. Oktober 1941.)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellter

Vom 9. April 1942 (RArbBl. S. I 261)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/8815/42

Berlin, den 9. April 1942

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten
— Devisenstelle —
Kiel

Sämtliche Erlasse, die die Überweisung von Lohnersparnissen ausländischer Arbeitskräfte zum Gegenstande haben, finden nur auf Devisenausländer Anwendung. Dies ergibt sich schon aus der in den Erlassen enthaltenen Freistellung der Betriebsführer von den Zahlungsbeschränkungen des § 15 DevGes., die nur dann einen Sinn ergibt, wenn die Zahlungsempfänger Devisenausländer sind. Hat ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter durch Verlegung seines Wohnsitzes in das Inland seine Ausländereigenschaft verloren, so unterliegt er den für Inländer allgemein geltenden Devisenbestimmungen; insbesondere fallen für ihn die für ausländische Arbeiter geschaffenen Lohnüberweisungsmöglichkeiten fort. Macht er von diesen Überweisungsmöglichkeiten trotzdem Ge-

brauch, so unterliegt er mit den auf diese Weise erworbenen Auslandsguthaben der Anbietungspflicht. Für das vor Erwerb der Inländereigenschaft im Auslande angesammelte Vermögen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Anbietungspflicht ausländischer Staatsangehöriger. Wohnsitzverlegungen ausländischer Arbeiter oder Angestellter ins Inland werden indessen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können. Der Umstand, daß ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter seit mehreren Jahren im Inlande beschäftigt ist, reicht im allgemeinen zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeiter seine Familie im Auslande zurückgelassen hat. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen beide Ehegatten im Inlande beschäftigt sind, kann nicht ohne weiteres von einer Wohnsitzverlegung in das Inland gesprochen werden. Vielmehr muß gerade bei Grenzfällen der genannten Art unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob der betreffende Ausländer den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz tatsächlich von dem Auslande in das Inland verlagert hat. Völlig unangebracht aber wäre es, ausländische Arbeiter oder Angestellte, deren inländischer Aufenthalt sich durch die Kriegsverhältnisse in die Länge gezogen hat, nur deshalb zu Inländern zu erklären, um die Überweisung der Lohnersparnisse ins Ausland zu vermeiden. Ein solches Verfahren würde nicht nur die berechtigten Interessen der betreffenden Arbeitskräfte schädigen, sondern auch den Einsatz gerade der besten Arbeitskräfte in Frage stellen.

Ich ersuche, bei der Prüfung der devisenrechtlichen Stellung ausländischer Arbeitskräfte nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Solange im Einzelfalle nichts Gegenteiliges erwiesen ist, können die Arbeitskräfte als Ausländer angesehen werden. Wird im Einzelfalle ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter zum Inländer erklärt, so ist durch Benachrichtigung der mit den Lohnüberweisungen betrauten Bank sicherzustellen, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens unterbleibt. Die Arbeitsämter können mit der Prüfung devisenrechtlicher Tatbestände nicht befaßt werden.

Vorstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis und zur Beachtung bekannt. In vorkommenden Fällen ist das Gutachten der zuständigen Devisenstelle einzuholen.
(Va 5760/294 vom 12. Mai 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 11. März 1943 (RArbBl. S. I 193)

Den Betriebsführern ausländischer Arbeiter ist es wiederholt zur Pflicht gemacht worden, die Lohnüberweisung für die ausländischen Arbeiter vorzunehmen. In § 1 meiner Anordnung vom 4. Juni 1942 (Runderlaß ARG. 675/42)[1]) ist die Überweisungspflicht der Betriebsführer nochmals ausdrücklich festgestellt.

Für die Durchführung des Lohnüberweisungsverfahrens werden, wie aus den laufend veröffentlichten Devisenerlassen des RWiM hervorgeht, Merkblätter herausgegeben, und zwar für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Serbien und Ungarn von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, in Berlin W 8, für Griechenland und die Slowakei von der Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, für Spanien von der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin NW 7, für Kroatien von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, für das Generalgouvernement, Estland, Lettland, und Litauen und die altsowjetrussischen Gebiete von den zuständigen Arbeitsämtern. In den Merkblättern sind außer den Richtlinien für die Lohnüberweisung auch die Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen oder der Heimreise enthalten.

Wie mir das Reichsbankdirektorium auf Grund von Berichten der ihm unterstellten Bankanstalten mitteilt, sind Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, vielfach nicht im Besitz der Merkblätter. Hierdurch unterbleibt nicht nur der Lohntransfer der Arbeiter, sondern es ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Arbeiter versuchen, bei Urlaubsreisen oder der Heimreise ihre nicht überwiesenen Lohnersparnisse in deutschem Geld mit über die Grenze zu nehmen. Die Überführung deutschen Geldes in das Ausland über den zugelassenen Rahmen hinaus ist jedoch nach den deutschen Devisenbestimmungen unzulässig und muß im deutschen Interesse mit allen Mitteln unterbunden werden. Soweit den Arbeitern der Umtausch deutschen Geldes in ausländische Zahlungsmittel gestattet ist, hat der Umtausch vor dem Reiseantritt zu erfolgen. Es ist unzulässig, den Umtausch aufzuschieben in der Absicht, ihn unterwegs in den Zügen oder erst an der Grenze bei den dort befindlichen Bankanstalten vorzunehmen, da derartige Umwechselungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen bestehen.

Ich bitte die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Betriebsführer in geeigneter Weise erneut auf die Bedeutung des Lohntransfers für den Ein-

[1]) Abgedruckt auf S. B II b 25 (RArbBl. S. I 290).

satz der ausländischen Arbeiter hinzuweisen und anzuhalten. Merkblätter über den Lohntransfer, sofern sie solche noch nicht besitzen, unverzüglich bei den oben angegebenen Stellen anzufordern. Bei Neuzuweisungen ausländischer Arbeiter hat die Anforderung der Merkblätter sofort nach dem Eintreffen der Arbeiter zu erfolgen. Ich bitte die Betriebsführer ferner darauf hinzuweisen, daß die Belehrung der ausländischen Arbeiter über die für die Mitnahme von Zahlungsmitteln maßgebenden Bestimmungen vor Urlaubsreisen oder der Heimreise unter keinen Umständen unterbleiben darf und daß die Betriebsführer die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nur dann vollziehen dürfen, wenn die Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Auf den hierauf bezüglichen Bestätigungsvermerk auf den Urlaubs- und Rückkehrscheinen nehme ich Bezug.

(GBA. VI e 5760/107 vom 11. März 1943, ARG. 369/43)

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (RArbBl. S. I 416)

Der Reichsminister der Finanzen
H 2030 II—39 VI Berlin, den 26. August 1942

(1) Es ist verboten, inländische Zahlungsmittel in das Ausland zu verbringen. Das Verbot gilt — abgesehen von besonders zugelassenen Ausnahmen — auch für ausländische Arbeitnehmer, die im deutschen Reichsgebiet eingesetzt sind. Diese führen trotzdem bei der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr in ihr Heimatland oft ihre Lohnersparnisse in deutschen Zahlungsmitteln mit sich, um sie in das Ausland zu verbringen. Diese Zahlungsmittel werden § 48 DevDA. gemäß bei der Zollkasse verwahrt oder an die nächste Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank weitergeleitet. Viele Arbeitnehmer kehren nicht mehr nach Deutschland zurück. Andere kehren zwar zurück, reisen aber nicht über dieselbe Grenzzollstelle wieder ein oder berühren bei der Wiedereinreise keine Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank. Sie können die Beträge deshalb nicht selbst wieder abheben. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben.

(2) Die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Arbeitnehmer in ihr Heimatland und die Einzahlung solcher Beträge auf Arbeitersonderkonten sind besonders geregelt. Die inländischen Zahlungsmittel, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Devisenausgangsabfertigung vorweisen, dürfen ebenfalls als Lohnersparnisse in das Heimatland der ausländischen Arbeitnehmer überwiesen oder auf ein Arbeitersonderkonto eingezahlt werden. Ich erlasse für das Verfahren die folgenden Anordnungen:

1. Anwendung des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist nur auf Arbeitnehmer aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Norwegen, aus der Slowakei, aus Spanien, Ungarn und aus dem besetzten Gebiet Serbien anzuwenden. Es gilt nur für solche Beträge, hinsichtlich derer eine Zuwiderhandlung gegen die Devisenbestimmungen nicht vorliegt. (Ich habe zur Beschleunigung der Devisenausgangsabfertigung veranlaßt, daß die ausländischen Arbeiter vor ihrer Abreise nochmals darauf hingewiesen werden, die inländischen Zahlungsmittel unmittelbar den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung oder die Führung der Arbeitersonderkonten zuständig sind, zuleiten zu lassen.)

(2) Das Verfahren ist auf solche Zahlungsmittel nicht anzuwenden, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Wiedereinreise bei der Grenzzollstelle oder bei einer Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank selbst wieder abheben können.

2. Annahme und Buchung der Beträge

Die Zollkasse nimmt die Beträge an und bucht sie in einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuches für jedes bei der Zollkasse vorkommende Heimatland, soweit nicht § 86 Absatz 1 AKO. gemäß Verwahrungen nur im Hauptbuch zu buchen sind. Es sind nur volle Reichsmarkbeträge anzunehmen. Die allgemeine Annahmeanordnung ist durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 1 h erteilt.

3. Quittung

Die Zollkasse erteilt dem Einzahlenden eine Quittung nach Vordruck ZZ 24. Die Quittung wird im Durchschreibeverfahren mit zwei Durchschriften nach den Bestimmungen der AKO. ausgefertigt. Die beiden Durchschriften sind wie die Durchschrift einer Zollquittung zu behandeln. Die Quittung ist mit Ausnahme der Unterschriften der Kassenbeamten möglichst mit Schreibmaschine auszufertigen. Stempel dürfen ebenfalls verwendet werden. Es ist auf gute Lesbarkeit besonders zu achten. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, die nach dem Vordruck in die Quittung aufzunehmen sind, sind aus den Personalpapieren oder durch Befragen der Einzahlenden sorgfältig festzustellen.

4. Weiterleitung der angenommenen Beträge

(1) Die angenommenen Beträge sind wöchentlich zu überweisen.

Für Arbeitnehmer aus	an	mit der Erläuterung
Belgien	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin Nr. 1000	Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien
Bulgarien		Sammelkonto bulgarische Industriearbeiter
Dänemark		Sammelkonto dänische Arbeiter und Angestellte
Finnland		Sammelkonto finnische Arbeiter und Angestellte
Frankreich		Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich
Norwegen		Sammelkonto norwegische Arbeiter und Angestellte
Ungarn		Sammelkonto ungarische Landarbeiter oder Sammelkonto ungarische Industriearbeiter
dem besetzten Gebiet Serbien		Sammelkonto Arbeiter aus Serbien

Griechenland	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 231 500	Sammelkonto für Lohnersparnisse griechischer Arbeiter Konto Nr. 555
der Slowakei	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 875	Sammelkonto für Lohnersparnisse slowakischer Arbeiter Konto Nr. 600
Spanien	die Deutsche Überseeische Bank, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 8060	Abteilung spanische Arbeiter
Kroatien	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 6811	Lohnersparnisse kroatischer Arbeitnehmer

(2) Die allgemeine Auszahlungsanordnung für die Auszahlung der angenommenen Beträge an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen ist den Zollkassen durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 2 b erteilt.

5. Behandlung der Quittungsdurchschriften

(1) Die Zollkasse füllt die Rückseite der beiden Durchschriften der Quittung entsprechend dem Vordruck aus. Sie übersendet die erste Durchschrift als Benachrichtigung unter Einschreiben der Stelle, die für die Ersparnisüberweisung zuständig ist, sobald der angenommene Betrag Abschnitt 4 gemäß weitergeleitet worden ist.

(2) Die ersten Durchschriften sind zu übersenden

Für Arbeitnehmer aus	an
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Ungarn und dem besetzten Gebiet Serbien	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8
Griechenland und der Slowakei ..	die Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, Berlin W 8
Spanien	die Deutsche Überseeische Bank, Abteilung spanische Arbeiter, Berlin NW 7, Postschließfach 125
Kroatien	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.

(3) Wenn die Beträge für mehrere Arbeitnehmer des gleichen Heimatlandes zu überweisen sind, so ist außerdem eine Zusammenstellung der Beträge nach Vor- und Zuname des Arbeitnehmers und Blocknummer und Blattnummer der Durchschrift zu fertigen und mit der Angabe des Überweisungstags und Überweisungswegs versehen der zuständigen Stelle zu übersenden. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Die Rückreise der einzelnen Durchschriften ist in diesem Fall nicht auszufüllen. Die Zollkasse behält eine Durchschrift der Zusammenstellung zurück. Die Auszahlungsbescheinigung (§ 52 AKO.) ist auf der Durchschrift der Zusammenstellung abzugeben. Die Vordrucke für die Zusammenstellung können bei den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung zuständig sind, angefordert werden.

(4) Die zweite Durchschrift der Quittung und die Durchschrift der Zusammenstellung werden Belege zum Verwahrungsbuch.

Im Auftrag

Engelbrecht

Oberfinanzpräsidenten in Baden, Graz, Köln, Nordmark, Pommern, Prag, Troppau, Westmark und Wien-Niederdonau.

Vorstehenden RdErl. des Reichsministers der Finanzen teile ich zur Kenntnis mit.

Die deutschen Betriebsführer sind angewiesen, vorübergehend oder endgültig in die Heimat zurückkehrende ausländische Arbeiter über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln in das Ausland zu unterrichten. Die Betriebsführer bescheinigen auf den Urlaubs- oder Rückkehrscheinen der Arbeiter auch, daß sie dieser Weisung nachgekommen sind. Trotzdem haben die Versuche der ausländischen Arbeiter, deutsches

Geld mit über die Grenze zu nehmen, nicht nachgelassen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich daher veranlaßt gesehen, durch vorstehenden Rderl. die Überweisung der bei der Devisenausgangsabfertigung beschlagnahmten deutschen Geldbeträge zu regeln. Er hat mich gebeten, zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Betriebsführer erneut darauf hingewiesen werden, daß

1. ihre Lohnersparnisse nur durch Vermittlung der Betriebsführer in ihr Heimatland überwiesen werden dürfen oder daß sie auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen sind,
2. sie sich bei dem Versuch, inländische Zahlungsmittel unerlaubt auszuführen, der Bestrafung und der Einziehung des Geldes aussetzen.

Ich bitte dementsprechend in geeigneter Weise auf die Betriebsführer einzuwirken. Am zweckmäßigsten erscheint mir ein Hinweis in der Tagespresse.

Die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Reichsnährstand (Reichsbauernführer) sind von mir von dem Erlaß besonders unterrichtet und gebeten worden, auf die Betriebsführer entsprechend einzuwirken.

(GBA. VA 5760/491 vom 11. September 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Vom 24. September 1942 (RArbBl. S. I 430)

Ersparnisse aus dem Nachlaß verstorbener ausländischer Arbeiter können im Rahmen der bestehenden Lohnüberweisungsverfahren genehmigungsfrei überwiesen werden, wenn den verstorbenen Arbeitern ein entsprechender Höchstbetrag noch zur Verfügung steht. Außerdem ist die Deutsche Bank im Besitze einer allgemeinen Genehmigung, die zur Überweisung von Sterbegeldern und von Unterstützungsbeträgen aus Sammlungen unter den Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 300 RM. ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge berechtigt.

Volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien

Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien besteht eine von der allgemeinen Regelung[1]) abweichende Sonderregelung der Überweisung von Lohnersparnissen. Auskunft hierüber erteilen die Arbeitsämter.

[1]) Vgl. S. B V b 51.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen für ausländische Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind

Vom 17. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 476)

Nach Nr. 4 des Erlasses des Reichsarbeitsministers Va 5760.14/40 vom 20. Februar 1942 (Rderl. ARG. 402/42)[1]) werden die Lohnersparnisse italienischer Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind, durch die deutschen Beschäftigungsbetriebe, die ihren Sitz im Reichsgebiet in der Regel beibehalten, überwiesen. Die gleiche Regelung gilt auch für alle übrigen ausländischen Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland bei deutschen Firmen eingesetzt sind. Die Überweisung der Lohnersparnisse dieser Arbeiter erfolgt hiernach in derselben Weise wie bei den sonstigen Arbeitern der in Frage kommenden Länder und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen. Auf die besondere Regelung für die in den besetzten Gebieten beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland im Rderl. ARG. 803/42 weise ich hin.

(GBA. Va 5760/542 v. 17. 10. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger bei der Wehrmacht und der Waffen-SS

Vom 26. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 491)

Ausländische Arbeiter und Angestellte, die von der Deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS auf Grund eines Privatdienstvertrages beschäftigt werden (Wehrmachtgefolge), können ihre Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeiter und Angestellten der in Frage kommenden Staaten und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen in die Heimat überweisen.

Für ausländische Staatsangehörige, die in der Wehrmacht und der Waffen-SS als Freiwillige dienen, gelten besondere Bestimmungen. Angehörige dieser Formationen sind, falls sie sich wegen der Überweisung ihrer Ersparnisse an die Arbeitsämter wenden, an ihre Formationen zu verweisen.

(GBA. VA 5760/552 vom 26. Oktober 1942.)

---

[1]) Vgl. die Angaben auf S. B III b 6.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung meines Runderlasses ARG. 1147/42 weise ich darauf hin, daß außer der Deutschen Bank auch die Dresdner Bank für slowakische und griechische Arbeiter, die Deutsche Überseeische Bank für spanische Arbeiter, das Amtliche Kroatische Reisebüro für kroatische Arbeiter und die Zentralwirtschaftsbank Ukraine für Ostarbeiter allgemeine Genehmigungen zur Überweisung von Sterbegeldern und Unterstützungszahlungen aus Sammlungen unter Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Betrage von 300 RM. an die Erben verstorbener ausländischer Arbeiter ohne Anrechnung auf die Überweisungshöchstbeträge erhalten haben. Für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen ist eine gleiche Regelung nicht möglich. Es bleibt den Betriebsführern dieser Arbeiter daher anheimgestellt, vorkommendenfalls bei den zuständigen Devisenstellen entsprechende Überweisungsgenehmigungen nachzusuchen.

(GBA. VIe 5760/95, ARG. 259/43)

Überweisungsfähige Lohnersparnisse

Runderlaß des GBA. vom 17. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

Der Reichswirtschaftsminister hat für die Durchführung der Lohnüberweisungen nach dem Ausland den Begriff „Lohnersparnisse" wie folgt erläutert:

„Lohnersparnisse" sind eigene Ersparnisse der ausländischen Arbeiter und Angestellten aus ihrem Arbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen usw.

Ersparnisse aus Sondervergütungen, die ausländische Arbeiter und Angestellte als Entschädigung für doppelte Haushaltsführung oder erhöhten Aufwand im Ausland erhalten (z. B. Trennungsgeld, Familienbeihilfe, Einsatzgeld), können ebenfalls als „Lohnersparnisse" angesehen und im Rahmen der vorgeschriebenen Überweisungshöchstsätze überwiesen werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" in vorstehendem Sinne überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind die Betriebsführer nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter und Angestellten ihren Lebensunterhalt bestreiten[1]).

(GBA. VI e 5760/239 vom 17. Juni 1943 — ARG. 761/43)

[1]) Vgl. hierzu die Fußnote [3]) auf S. A Va 2.

Firmeneinsatzverträge und Arbeitsgemeinschaften zwischen belgischen und französischen Firmen und deutschen Unternehmungen

Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943 (RArbBl. S. I 415)

Berlin, den 23. Juni 1943

„Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/14041/43

Allgemeiner Erlaß Nr. 44/43 D. St. — R. St.

Zur Durchführung größerer Aufträge haben deutsche Unternehmungen, insbesondere Unternehmungen der Bauwirtschaft, mit belgischen und französischen Firmen Arbeitsgemeinschaften gebildet oder Firmeneinsatzverträge abgeschlossen. Beiden Formen der Zusammenarbeit ist gemeinsam, daß die ausländischen Vertragsparteien bestimmte Kontingente ausländischer Arbeiter zu stellen haben, die im wesentlichen nach Maßgabe der innerdeutschen Tarifbestimmungen entlohnt werden. Als Gegenleistung erhalten die ausländischen Firmen bei Arbeitsgemeinschaften eine Gewinnbeteiligung, bei Firmeneinsatzverträgen dagegen eine nach Vomhundertsätzen der gezahlten Lohnsumme festgesetzte Vergütung, aus der u. a. auch die Kosten für die Betreuung der Arbeiter zu bestreiten sind.
Durch ihre Betätigung im Inlande im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge verlieren die ausländischen Firmen ihre Stellung als Devisenausländer nicht. Daher bedarf der gesamte inländische Zahlungsverkehr der Arbeitsgemeinschaften und der ausländischen Einsatzfirmen der Genehmigung der zuständigen Devisenstellen. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ermächtige ich die Devisenstellen, Arbeitsgemeinschaften und Einsatzfirmen der genannten Art auf Antrag folgende Genehmigungen zu erteilen:

1. Eine allgemeine Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos bei einer deutschen Devisenbank, auf das ohne besondere Genehmigung durch die deutschen Auftraggeber (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: durch die deutschen Vertragspartner) die Entgelte für die geleisteten Arbeiten und der Gegenwert gelieferter Materialien (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: alle auf Grund der Verträge an die ausländischen Einsatzfirmen zu vergütenden Beträge) gezahlt werden können. Aus dem Sonderkonto können ohne Genehmigung alle Inlandzahlungen geleistet werden, die mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehen, insbesondere Zahlungen für Materiallieferungen, Steuern sowie Löhne und Sozialbeiträge für die von den Einsatzbetrieben beschäftigten Arbeitskräfte;
2. Sammelgenehmigungen zur Überweisung der Lohnersparnisse der von den Einsatzbetrieben beschäftigten belgischen und französischen Ar-

beitskräfte in voller Höhe nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr;

3. Einzelgenehmigungen zur Überweisung des den ausländischen Vertragsparteien nach Abzug aller inländischen Unkosten verbliebenen Reingewinns nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß die Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge die Billigung der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden gefunden haben."

Vorstehenden Allgemeinen Erlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.

(GBA. VI e 5757/1 — ARG. 983/43)

Anordnung des GBA. über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte Vom 4. Juni 1942

(Abgedruckt S. B. II b 25)

Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken

Runderlaß des GBA. vom 5. Februar 1944 (RABl. S. I 93)

Alle Arbeitsämter werden ersucht, in den örtlichen Zeitungen an der Stelle, an welcher im allgemeinen ihre amtlichen Veröffentlichungen erfolgen, zweimal in einem Zeitabstand von einer Woche folgende Bekanntmachung erscheinen zu lassen:

„Lohnüberweisungen ausländischer Arbeiter.

Sämtliche Vordrucke und Merkblätter, welche zur Durchführung von Lohnersparnisüberweisungen ausländischer Gefolgschaftsmitglieder aus den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien von Einsatzbetrieben mit dem Sitz im Amtsbereich dieses Arbeitsamtes benötigt werden, sind mit sofortiger Wirkung nur noch bei der

.....

(hier ist vom Arbeitsamt die in Frage kommende Ausgabestelle einzusetzen)

anzufordern. Die Vordrucke für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Finnland, Norwegen, Serbien und Ungarn sind dagegen nach wie vor bei der

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,

anzufordern."

Verzeichnis der Ausgabestellen der Vordrucke

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamts“:	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
1	Ostpreußen	Königsberg
2	Oberschlesien	Kattowitz
3	Niederschlesien	Breslau Görlitz
4	Mark Brandenburg	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
5	Berlin	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
6	Pommern	Stettin
7	Mecklenburg	Stettin
8	Schleswig-Holstein	Hamburg
9	Hamburg	Hamburg
10	Weser-Ems	Bremen Osnabrück
11	Osthannover	Hannover Braunschweig w/Stadt des KdF.-Wagens
12	Südhannover-Braunschweig	Hannover Hildesheim Braunschweig w/Reichswerke Hermann Göring in Watenstedt
13	Magdeburg-Anhalt	Magdeburg
14	Halle-Merseburg	Halle
15	Sachsen	Leipzig Dresden
16	Sudetenland	Reichenberg
17	Thüringen	Erfurt
18	Kurhessen	Kassel
19	Westfalen-Nord	Münster Bielefeld
20	Westfalen-Süd	Dortmund Siegen
21	Essen	Essen Duisburg
22	Düsseldorf	Düsseldorf Wuppertal-Elberfeld
23	Köln-Aachen	Köln Aachen
24	Moselland	Koblenz und Luxemburg (General-Bank Luxemburg A.-G.)

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamtes“;	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
25	Westmark	Saarbrücken Mannheim
26	Rhein-Main	Mainz Frankfurt (Main)
27	Baden	Mannheim Freiburg Straßburg (Elsaß)
28	Württemberg	Stuttgart
29	Mainfranken	Nürnberg
30	Franken	Nürnberg
31	Bayreuth	Nürnberg
32	München-Oberbayern	München
33	Schwaben	Stuttgart Augsburg
34	Wien	Creditanstalt-Bankverein, Wien
35	Niederdonau	Creditanstalt-Bankverein, Wien
36	Oberdonau	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Linz, Linz
37	Tirol-Vorarlberg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Innsbruck, Innsbruck
38	Salzburg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Salzburg, Salzburg
39	Kärnten	Bank für Kärnten Aktiengesellschaft, Klagenfurt
40	Steiermark	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Graz, Graz
41	Warthegau	Deutsche Bank, Filiale Posen, Posen Deutsche Bank, Filiale Litzmannstadt, Litzmannstadt

(GBA. VI e 5760/36 vom 5. Februar 1944 ARG. 107/44)

Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken

Runderlaß des GBA. vom 28. Februar 1944 (RABl. S. I 94)

Ausgabestelle der Vordrucke gemäß Rderl. ARG. 107/44 für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des Gauarbeitsamts Danzig-Westpreußen ist die Filiale der Deutschen Bank in Danzig.

(GBA. VI e 5760/47 vom 28. Februar 1944, ARG. 198/44)

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Belgien

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Mai 1943

Nr. 22/43 D. St. — R. St. (RArbBl. S. I 342)

Unter Aufhebung der RE. 20/41 D. St. — R. St. und 79/41 D. St. — R. St. werden die Bestimmungen für Lohnüberweisungen von Arbeitern und Angestellten aus Belgien wie folgt geändert und neu zusammengefaßt:

I.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Belgien, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an Grenzgänger aus Belgien (vgl. RE. 57/39 D. St. — Ue St.[1]) Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vom 1. April 1943 ab ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 200 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 160 RM. im Monat,

c) Angestellte bis zu 300 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Belgien" zu überweisen.
Die deutschen Betriebsführer und die Arbeiter und Angestellten aus Belgien werden durch ein Merkblatt[2]), das ihnen von der Deutschen Bank, Berlin W8,

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 89.
[2]) Abgedruckt S. B V b 8 a.

zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

III.

Arbeiter und Angestellte, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden Arbeit aufgenommen haben und sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, können durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer II genannten Höchstsätze hinaus jeweils nach Ablauf von sechs Monaten einen weiteren Betrag bis zu 300 RM. über das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Belgien" bei der Deutschen Bank, Berlin, nach Belgien überweisen.

IV.

Arbeiter und Angestellte aus Belgien können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Belgien ohne Genehmigung der Devisenstellen einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender, ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen,

Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen,

General-Bank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite der Urlaubs- oder Rückkehrscheine, die vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein müssen, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubsscheine oder der Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben.

Die Einlösung der Reisegutscheine in Belgien erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite der Reisegutscheine angegebenen belgischen Einlösungsstellen.

7. Nachtrag

Arbeiter und Angestellte aus Belgien, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.

Belgische Zahlungsmittel dürfen an Arbeiter und Angestellte nicht mehr abgegeben werden. Die auf Grund des RE. 79/41 D. St. — R. St. bereits abgegebenen belgischen Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Belgien mitgenommen werden. Arbeiter und Angestellte, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Runderlasses noch im Besitz belgischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein oder auf ihrem Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein oder Rückkehrschein einen Reisegutschein (siehe oben) erwerben.

Vorstehenden Rderl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Die Rderl. ARG. 258/41 und 976/41 werden aufgehoben, der Rderl. ARG. 1115/41[1]) wird, soweit die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und der Heimreise in Frage kommt, durch die Neuregelung in Ziffer IV obigen Rderl. des Reichswirtschaftsministers geändert.

Der Rderl. des Reichswirtschaftsministers 57/39 D. St.[1]) ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Rderl. des Reichsarbeitsministers VI b 1302/39 vom 20. Juli 1939 mitgeteilt worden.

(GBA. VI e 5760.5/34 vom 3. Juni 1934 — ARG. 701/43)

[1]) Abgedruckt S. B V b 4.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die devisenmäßige Behandlung der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise vom 15. November 1941 (RArbBl. S. I 507)

Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich hat die Zahl der Arbeiter, die sich während ihres Heimaturlaubs bei der Reichskreditkasse in Paris um den Umtausch mitgebrachter Reichsmarkbeträge in französische Franken bemühen, in letzter Zeit erheblich zugenommen. So sind an manchen Tagen bis zu 5000 RM. umgewechselt worden, manche Arbeiter haben bis zu 400 RM. in Händen gehabt. Da die Reichskreditkasse in Paris bestimmungsgemäß im Einzelfalle jedoch nur bis zu 100 RM. umwechseln darf, ergeben sich zwangsläufig Mißstimmigkeiten, die unter Umständen dazu führen, daß die Arbeiter nicht mehr nach Deutschland zurückkehren.

Wegen der Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Arbeiter aus Frankreich bei Urlaubsreisen oder bei der Heimreise verweise auch auf meinen Runderlaß ARG. 270/41[1]) und 977/41[2]).

Es ist hiernach den Arbeitern aus Frankreich **nicht** gestattet, **deutsches Geld** mit über die Grenze zu nehmen. Zuwiderhandlungen sind nach den deutschen Devisenbestimmungen strafbar. Außerdem haben die Arbeiter zu gewärtigen, daß ihnen die mitgeführten Beträge bei der Grenzkontrolle abgenommen werden. Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers ist dies auch schon wiederholt vorgekommen.

Die Arbeiter aus Frankreich sind dagegen berechtigt, bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 300 RM. in **französischen Franken** auszuführen. Die Einwechslung in französische Franken hat **vor der Abreise** der Arbeiter **bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank** zu erfolgen. Die Bank hat den Erwerb der französischen Franken unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages im Reisepaß oder — falls die Arbeiter keinen Reisepaß besitzen — auf dem Umschlagblatt zu ihrer Arbeitskarte oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

Die Arbeiter aus Frankreich dürfen sich ferner vor einer Urlaubsreise oder der Heimreise **Schecks** in der Höhe ausstellen lassen, in der sie die Überweisungshöchstsätze nicht ausgenutzt haben. Die Schecks werden **von der Deutschen Bank** in französischen Franken im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgestellt und haben eine Laufzeit von 6 Monaten. Sie sind innerhalb dieser Zeit von den Arbeitern selbst bei dem Crédit Lyonnais in Paris oder seinen Filialen einzulösen. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter **von den Betriebsführern** mindestens

[1]) S. 25.
[2]) S. 27.

10 Tage vor der Abreise der Arbeiter bei der Deutschen Bank zu beantragen.
Die vorstehenden für die Arbeiter aus Frankreich getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt gelten — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Scheckverfahren — sinngemäß auch für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien. Auf meine RdErl. ARG. 258/41[1]) und 976/41[2]) nehme ich Bezug.
Hiernach ist es auch Arbeitern und Angestellten aus Belgien verboten, deutsches Geld auszuführen, dagegen dürfen sie 300 RM. **in belgischen Franken** mit über die Grenze nehmen. Hinsichtlich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß gilt das gleiche wie bei den Arbeitern aus Frankreich.
Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien erneut nachdrücklichst auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen. Die Betriebsführer haben vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß die Arbeitskräfte von den gebotenen Transfermöglichkeiten in vollem Umfange Gebrauch machen. Darüber hinaus haben sie die in die Heimat fahrenden Arbeitskräfte über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu belehren und sie vor den Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen zu warnen.
Dieser Runderlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.
(Va 5760.11/113 vom 15. November 1941)

Lohnüberweisung belgischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 9. Juni 1943 (RArbBl. S. I 343)

Viele von den im Reich beschäftigten belgischen Arbeitern machten bisher von der Möglichkeit, Lohnersparnisse in die Heimat zu überweisen, keinen Gebrauch, weil belgischerseits von den überwiesenen Ersparnissen Abzüge zur Deckung gepfändeter Beträge gemacht wurden. Da die Arbeiter mit diesen Abzügen nicht einverstanden waren, hielten sie ihre Lohnersparnisse zurück und versuchten, sie bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise mit über die Grenze zu nehmen. Die Folgen hiervon waren auf der einen Seite Beschwerden der Angehörigen der Arbeiter darüber, daß letztere ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, auf der anderen Seite devisenmäßige Schwierigkeiten beim Grenzübertritt der Arbeiter, da die Mitnahme deutscher Zahlungsmittel nach Belgien unzulässig ist.
Um den bisherigen Unzuträglichkeiten zu begegnen und den Widerstand der Arbeiter gegen die Inanspruchnahme des Lohntransfers zu beseitigen, hat der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich die nach-

[1]) S. 1.
[2]) S. 3.

stehend abgedruckte Anordnung über die Pfändungsfreiheit von Lohnüberweisungsbeträgen vom 24. April 1943 erlassen. Sie ist im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs vom 6. Mai 1943 (100. Ausgabe) veröffentlicht.

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebsführer der belgischen Arbeiter in geeigneter Weise über die Anordnung zu unterrichten mit der Aufforderung, die Arbeiter nunmehr zur weitmöglichsten Inanspruchnahme des Lohntransfers anzuhalten.

(GBA. VI e 5760.5/36 vom 9. Juni 1943, ARG. 729/43)

Anordnung über die Pfändungsfreiheit von Lohnüberweisungsbeträgen vom 24. April 1943

Auf Grund der durch § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung vom 6. März 1942 in der Fassung vom 6. Oktober 1942 erteilten Ermächtigung wird zu § 6 Abs. 2 der dritten Anordnung vom 15. Januar 1943 (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, 93. Ausgabe Nr. 1) folgendes angeordnet:

1. Von den Lohnüberweisungen der in Deutschland beschäftigten Arbeiter ist in erster Linie der Unterhalt der Angehörigen sicherzustellen.
2. Der Unterhalt gilt als sichergestellt durch abzugsfreie Auszahlung der nachstehenden Beträge zuzüglich eines Drittels der darüber hinaus überwiesenen Beträge an den Empfangsberechtigten.

	bei monatl. Überweisg.	b. halbmon. Überweisg.
Für Ehefrau oder Haushaltsvorstand	bfrs. 750,—	375,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 1 Kind . .	„ 800,—	400,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 2 Kinder .	„ 900,—	450,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 3 Kinder .	„ 1000,—	500,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 4 Kinder .	„ 1200,—	600,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 5 Kinder .	„ 1400,—	700,—

Die Freisätze gelten für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder und außerdem für solche Angehörige, für die der Deutschlandarbeiter durch Anforderung eines Vorschusses bei der Fürsorgekommission eine Verpflichtung zum Unterhalt anerkannt hat.

3. Der Abzug darf jedoch die bisher nach den Landesvorschriften geltenden Abzüge nicht übersteigen.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Der Militärverwaltungschef

Reisezahlungsmittel für Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich bei Sonderurlaub

Runderlaß des GBA. vom 15. Juli 1943

Nach Abs. IV des Runderlasses ARG. 701/43[1]) und Abs. IV des Runderlasses ARG. 702/43[2]) können Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) ohne Genehmigung der Devisenstellen Reisegutscheine der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Dies gilt auch für Sonderurlaubsfahrten, weil es in gewissen Fällen des Sonderurlaubs (insbesondere bei Todesfällen, Krankheit in der Familie usw.) geboten erscheint, den Arbeitern die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu gestatten. Um jedoch die Arbeitsämter in die Lage zu versetzen, die Mitnahme von Zahlungsmitteln in den Fällen, in denen eine Notwendigkeit hierzu offensichtlich nicht oder nicht in voller Höhe gegeben ist, zu unterbinden oder herabzusetzen, hat der Reichswirtschaftsminister die Deutsche Bank angewiesen, etwaige dementsprechende Hinweise der Arbeitsämter auf den Urlaubsscheinen zu berücksichtigen.

Durch die Versagung von Reisegutscheinen oder Herabsetzung des Gutscheinbetrages dürfte vielen belgischen und französischen Arbeitern und Angestellten der Anreiz genommen werden, aus nichtigen Gründen Sonderurlaub zu beantragen. Ich weise auf die Möglichkeit hin, durch einen entsprechenden Vermerk auf den Urlaubsscheinen die Mitnahme von Reisezahlungsmitteln bei Sonderurlaubsfahrten ganz oder teilweise zu verhindern und bitte, bei der Genehmigung von Sonderurlaub die Frage der Mitnahme von Reisezahlungsmitteln auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen.

(GBA. VI e 5760/264 vom 15. Juli 1943, ARG. 938/43)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich

Runderlaß des GBA. vom 11. Februar 1944 (RABl. S. I 81)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/2020/44

Runderlaß Nr. $\frac{3/44 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ vom 28. Januar 1944

Nach RE. $\frac{22/43 \text{ D. St.}^{1})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. II und RE. $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. II können Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich, die von den nach diesen Runderlassen vorgesehenen monatlichen Überweisungsmöglichkeiten

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 1 ff.
[2]) Abgedruckt auf S. B V b 25 ff.

nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht haben, ihre Lohnersparnisse im Rahmen der nicht ausgenutzten Monatsbeträge noch nachträglich ohne zeitliche Begrenzung durch ihre Betriebsführer auf dem vorgesehenen Wege nach Belgien und Frankreich überweisen lassen. In Abänderung dieser Vorschriften bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. März 1944 nicht ausgenutzte Überweisungshöchstbeträge jeweils nach Ablauf von drei Monaten verfallen. Damit stehen z. B. für Überweisungen im März 1944 neben der Höchstgrenze für März nur noch die bis dahin nicht ausgenutzten Monatsbeträge für Dezember 1943 bis Februar 1944 und im April 1944 neben der Höchstgrenze für April die bis dahin nicht ausgenutzten Monatsbeträge für Januar 1944 bis März 1944 zur Verfügung.

Entsprechend werden ab 1. März 1944 Schecks nach den Bestimmungen des RE. $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. V an nach Frankreich reisende französische Arbeiter und Angestellte nur noch bis zu dem Betrage abgegeben, in dem die Überweisungshöchstsätze des jeweils laufenden Monats und der vorangegangenen drei Monate nicht ausgenutzt worden sind. Arbeiter und Angestellte aus Frankreich, die bisher ihre Lohnersparnisse während eines längeren Zeitraums im Inland zurückgehalten haben, um sie bei Urlaubs- oder Heimreisen in Form eines Schecks nach Frankreich zu verbringen, können diese Übung in Zukunft nur noch während der letzten drei Monate vor Antritt der Reise beibehalten. Während der übrigen Zeit müssen sie zur Vermeidung von Nachteilen ihre Ersparnisse im Rahmen des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens laufend nach Frankreich überweisen lassen.

Die Bestimmungen der RE. $\frac{22/43 \text{ D. St.}^{1})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. III und IV und $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. III und IV über die zusätzliche Überweisung von 300 RM. nach jeweils sechsmonatiger Tätigkeit und die Abgabe von Reiseschecks bei Heim- und Urlaubsreisen werden durch vorstehende Neuregelung nicht berührt.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt. Wegen der darin angezogenen früheren RE. 22 und 23/43 D. St. verweise ich auf die Rderl. ARG. 701[1]) und 702/43[2]).

(GBA. VI e 5760/34 vom 11. Februar 1944, ARG. 150/44)

1) Abgedruckt S. B V b 1 ff.
2) Abgedruckt S. B V b 25 ff.

Schecks ist auf Antrag der Arbeiter **von den Betriebsführern** mindestens 10 Tage vor der Abreise der Arbeiter bei der Deutschen Bank zu beantragen.

Die vorstehenden für die Arbeiter aus Frankreich getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt gelten — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Scheckverfahren — sinngemäß auch für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien. Auf meine RdErl. ARG. 258/41[1]) und 976/41[2]) nehme ich Bezug.

Hiernach ist es auch Arbeitern und Angestellten aus Belgien verboten, deutsches Geld auszuführen, dagegen dürfen sie 300 RM. **in belgischen Franken** mit über die Grenze nehmen. Hinsichtlich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß gilt das gleiche wie bei den Arbeitern aus Frankreich.

Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien erneut nachdrücklichst auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen. Die Betriebsführer haben vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß die Arbeitskräfte von den gebotenen Transfermöglichkeiten in vollem Umfange Gebrauch machen. Darüber hinaus haben sie die in die Heimat fahrenden Arbeitskräfte über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu belehren und sie vor den Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen zu warnen.

Dieser Runderlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.11/113 vom 15. November 1941.)

[1]) S. 1.
[2]) S. 3.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt

für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien

I. Devisenbestimmungen

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach Belgien gilt folgendes:
1. Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Belgien — im folgenden Arbeiter genannt — bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Belgien überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind.
Arbeiter, die die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien überweisen lassen:

160 RM. monatlich für Verheiratete,
120 RM. monatlich für Ledige.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 160 RM. bzw. 120 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beiträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,
„Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Belgien weiter.
Die Auszahlung des Belga-Gegenwertes erfolgt in Belgien durch die

Kreditbank S. A., Brüssel, 6, Rue d'Aremberg

(abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln, oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub gewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
7. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betrieb aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.
8. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
9. Arbeiter, die 6 Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, sind berechtigt, von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer 4 genannten monatlichen Höchstsätze hinaus einmalig einen Betrag bis zu 300 RM. über das „Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien" nach Belgien zu überweisen. Die Überweisung kann nur in einer Summe durch den Betriebsführer erfolgen und muß gegebenenfalls durchgeführt werden, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland tätig ist.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung bei der Deutschen Bank erfolgt auf Grund von Anmeldungen durch die Betriebsführer. Die Anmeldungen

haben unter Benutzung der besonderen, den Betriebsführern bzw. den Arbeitern übermittelten Vordrucke zu erfolgen. Die Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.

Die Deutsche Bank übermittelt sodann den Betriebsführern die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B 2".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Belgien nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name und die Vornamen des Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisung erfolgt, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß oder sonstigen Ausweis vermerkt stehen;
c) die Adresse des Empfängers in Belgien mit allen Einzelheiten angegeben wird. Die Adresse muß bestehen aus: Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Ausweises in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B 2" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B 2" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B 2") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B 2" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Belgien zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank belgische Franken bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Wanderarbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden[1]), unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubschein zu vermerken.

3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Arbeiter den Fahrpreis auch für die belgische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

[1]) Bei der der Arbeitsstelle nächst gelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenstelle.

Wichtige Mitteilung der Deutschen Bank an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien

Wie uns das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt hat, ist in devisenrechtlicher Hinsicht folgende Neuregelung getroffen worden:

1. Ab Monat April 1943 können die Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien von ihren Lohnersparnissen Überweisungen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien durchführen lassen:

a) verheiratete Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 200 RM. im Monat,
b) ledige Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 160 RM. im Monat,
c) Angestellte (gleichgültig ob verheiratet oder ledig) bis zu 300 RM. im Monat.

2. Jeder Arbeiter (Arbeiterin) und Angestellte aus Belgien (in folgendem kurz „Arbeiter" genannt) kann nach wie vor nach Ablauf einer j e d e n ununterbrochenen Beschäftigungszeit in Deutschland von sechs Monaten von seinen Lohnersparnissen zusätzlich einen Betrag bis zu 300 RM. über die vorerwähnten monatlichen Überweisungshöchstsätze hinaus durch den Einsatzbetrieb nach Belgien überweisen lassen. Die bisherige Einschränkung, daß diese Überweisung in einer Summe durchgeführt werden muß, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland arbeitet, ist in Wegfall gekommen.

3. Unter „Lohnersparnisse" sind nur eigene Ersparnisse aus dem Arbeitsentgelt zu verstehen, das die Arbeiter auf Grund ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb erhalten (Lohn- oder Gehaltseinkommen nach Abzug aller Steuern, Sozialbeiträge usw.). Ersparnisse aus Sondervergütungen, die den Arbeitern als Entschädigung für die durch doppelte Haushaltsführung und erhöhten Aufwand im Ausland entstehenden Kosten gewährt werden (Trennungsentschädigung, Familienbeihilfe, Einsatzgeld o. ä.), können — entgegen der bisherigen Übung — als im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze überweisungsberechtigte Lohnersparnisse angesehen werden. Die Einsatzbetriebe sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" im Sinne der vorstehenden Vorschrift überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind sie nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter ihren Lebensunterhalt bestreiten.

4. Reisegutschein

Jeder Arbeiter kann vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor seiner endgültigen Rückkehr nach Belgien ohne Genehmigung der Devisenstellen und o h n e A n r e c h n u n g a u f d i e f e s t g e s e t z t e n Ü b e r w e i s u n g s h ö c h s t s ä t z e einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen

sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihrer inländischen Niederlassungen,
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G., Berlin, und ihrer inländischen Niederlassungen,
General-Bank Luxemburg A.G., Luxemburg, und ihrer Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist nur gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines zulässig. Die Ausgabestellen haben auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt beglaubigt sein muß, folgende Eintragung vorzunehmen:

a) Reichsmarkbetrag, über den der ausgegebene Reisegutschein lautet,
b) Stempel der Ausgabestelle.

Beim Erwerb eines Reisegutscheines an den Schaltern der Aausgabestellen ist zur Deckung der deutschen und belgischen Verwaltungskosten eine Gebühr in folgender Staffelung zu entrichten:

Umzuwechselnder Betrag Somme à échanger Om te wisselen bedrag RM.	Gebühr Droit percu Te heffen recht RM.
300,—	2,80
290,—	2,80
280,—	2,80
270,—	2,75
260,—	2,75
250,—	2,65
240,—	2,60
230,—	2,55

7. Nachtrag

220,—	2,45
210,—	2,40
200,—	2,30
190,—	2,20
180,—	2,15
170,—	2,05
160,—	2,05
150,—	2,—
140,—	1,90
130,—	1,85
120,—	1,75
110,—	1,70
100,—	1,60
90,—	1,50
80,—	1,45
70,—	1,25
60,—	1,20
50,—	1,—
40,—	1,—
30,—	1,—
20,—	—,95
10,—	—,90

Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei einer der Ausgabestellen unter Überweisung des ausmachenden Reichsmark-Betrages zuzüglich Gebühren anzufordern. Bei Anforderungen sind die Urlaubsscheine bzw. die Rückkehrscheine der betreffenden Ausgabestellen entweder in eingeschriebenem Brief unter Miteinsendung eines mit Anschrift versehenen und als „Einschreiben" frankierten Briefumschlages einzureichen oder durch einen Vertreter zur Vornahme der devisenrechtlichen Eintragung vorzulegen.

Arbeiter, denen die Urlaubs- oder Rückkehrscheine so spät zugestellt werden, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheines bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine a u s n a h m s w e i s e noch in den Arbeitersonderzügen erwerben. Beim Erwerb der Reisegutscheine in den Arbeitersonderzügen haben die Arbeiter eine höhere Gebühr zu entrichten.

Die Einlösung der Reisegutscheine erfolgt in Belgien gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite des Reisegutscheines angegebenen belgischen Einlösungsstellen.

5. Grundsätzlich dürfen Arbeiter, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, weder Reichsbanknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Auf keinen Fall dürfen beim Grenzübertritt mehr als 5 RM. (kleines Zehrgeld) im Besitze der Arbeiter sein. Es ist für die Arbeiter zwecklos, höhere Reichsmarkbeträge mit in die Züge zu nehmen, da dieselben an der Grenze doch abgegeben werden müssen und den Arbeitern dadurch nur Schwierigkeiten entstehen.

6. Ab 31. Mai 1943 dürfen belgische Zahlungsmittel an die Arbeiter nicht mehr abgegeben werden. Von einem Arbeiter bereits erworbene belgische Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Belgien mitgenommen werden. Arbeiter, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Bestimmung noch im Besitze belgischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein einen Reisegutschein erwerben.
Wir bitten Sie höflich, den Arbeitern (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien sowie allen in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Ihres Betriebes umgehend von dieser Neuregelung Kenntnis zu geben.

Berlin, Mai 1943.

Deutsche Bank
Abteilung Ausland 2

7. Nachtrag

Bulgarien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung bulgarischer Arbeiter und Angestellter

Vom 21. Januar 1943 (RArbBl. S. I 92)

Der Reichswirtschaftsminister — V Dev. 1346/43
Runderlaß Nr. 4/43 D. St. — R. St. vom 21. Januar 1943.
Der Runderlaß 87/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

I.

Betriebsführer bulgarischer Angestellter, gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Gärtnergehilfen, die vor dem 1. Januar 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben sind oder künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Angestellten, Arbeiter und Gärtnergehilfen können, soweit sie bei deutschen Betriebsführern beschäftigt sind, ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen durch ihre Betriebsführer vom 1. Dezember 1942 ab bis zu folgenden Höchstsätzen nach Bulgarien überweisen lassen:

a) Angestellte, gewerbliche Arbeiter und Gärtnergehilfen bis zu 120 RM. im Monat,
b) Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure u. ä.) bis zu 300 RM. im Monat,
c) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

und zwar für Angestellte und gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Bulgarische Industrie-Arbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Bulgarische Landarbeiter" und für Gärtnergehilfen auf das Sammelkonto „Bulgarische Gärtner" zu überweisen.

III.

Die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, gibt den deutschen Betriebsführern auf Anfrage über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren weitere Auskunft.

Mein Rderl. ARG. 1114/41 wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

(GBA. VA 5760.6/11 vom 28. Januar 1943, ARG. Nr. 133/43)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die bulgarischen Angestellten und gewerblichen Arbeiter

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer bulgarischer Angestellter sowie gewerblicher Arbeiter bedürfen zur Auszahlung des Lohnes keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Angestellten und Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Bulgarien überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Angestellten und Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Angestellte und Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die vor dem 1. März 1941 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden.
Bulgarische Angestellte und gewerbliche Arbeiter, die nach dem 1. März 1941 die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Angestellten und gewerblichen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse bis zu 100 RM. im Monat nach Bulgarien überweisen lassen.
Wenn ein Angestellter oder gewerblicher Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Angestellten und Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der einzelne Angestellte oder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto bulgarische Industriearbeiter"

zu überweisen.
Die Auszahlung des Lewa-Gegenwertes erfolgt in Bulgarien durch die Kreditbank in Sofia (abzüglich aller Spesen).
6. Die Angestellten und Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
7. Scheidet ein Angestellter oder Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung sorgfältig in allen Teilen mit der Schreibmaschine ausgefüllt und mit der Unterschrift des Betriebsführers versehen einzureichen sind.
Gleichzeitig sind der Deutschen Bank die Reisepässe der betreffenden Angestellten und Arbeiter einzureichen.
Die Deutsche Bank teilt dem Betriebsführer nach Prüfung der Anmeldung mit, ob der Vormerkung stattgegeben wurde. Zutreffendenfalls gibt die Deutsche Bank dem Betriebsführer ein Exemplar des Anmeldevordrucks mit einem Vermerk über die erfolgte Vormerkung versehen zurück. Gleichzeitig übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B" und gibt dem Betriebsführer die

eingereichten Reisepässe zurück. Jeder Reisepaß ist von der Deutschen Bank abgestempelt worden. Der Stempel hat folgenden Wortlaut:

Der Inhaber dieses Reisepasses wird bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, wegen seiner Lohnersparnisüberweisungen nach der Heimat unter folgender N u m m e r geführt:
Nr.

Unter der betreffenden Kontrollnummer wird der bulgarische Angestellte bzw. Arbeiter während seiner ganzen Beschäftigungszeit in Deutschland bei der Deutschen Bank geführt. Diese Kontrollnummer ist bei jedem Schriftwechsel bezüglich der Lonhersparnisüberweisung anzugeben.

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Angestellter oder Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Angestellten und Arbeiter bei ihren Angehörigen in Bulgarien nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name, Vorname und Vatersname des Angestellten oder Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
c) unter dem Namen des Angestellten bzw. Arbeiters die Kontrollnummer angegeben wird, welche durch die Deutsche Bank in den Reisepaß eingestempelt ist;
d) die Adresse des Empfängers in Bulgarien mit allen Einzelheiten angegeben wird.
Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Vatersname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz. Das Fehlen der Provinzangabe bei den vielen gleichnamigen Orten in verschiedenen Provinzen kann die Ausführung der Zahlung verzögern bzw. sogar unmöglich machen.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere bulgarische Angestellte oder Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

4. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung ‚Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

5. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Bulgarien zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der bulgarische Angestellte und der gewerbliche bulgarische Arbeiter bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen.

3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Angestellten und Arbeiter den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die bulgarischen Angestellten und Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die bulgarischen Gärtner

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer bulgarischer Gärtner bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Bulgarische Gärtner können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.
Eine Genehmigung zur Überweisung ist nicht erforderlich.

3. Der einzelne Arbeiter darf während seines Aufenthaltes in Deutschland von seinen eigenen Lohnersparnissen monatlich 100 RM. nach seiner Heimat überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar; das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
Die Auszahlung des Lewa-Gegenwertes erfolgt in Bulgarien durch die Kreditbank, Sofia.

4. Die Lohnersparnisse sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,
„Sammelkonto bulgarische Gärtner"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Bulgarien weiter.

5. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub gewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

6. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

7. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Bulgarien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.
Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke in Reichsmark aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bank-Ausweis des bulgarischen Gärtners. Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Gärtner ist im Besitz eines Bank-Ausweises für seine Überweisungen. Dieser Bank-Ausweis ist von zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Bank-Ausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bank-Ausweis unter 1 und 2 bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Bank-Ausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der bulgarischen Auszahlungsstelle, der Kreditbank, Sofia, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsvordruck „A". Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Gärtner hat bei der Ausstellung des Bank-Ausweises zehn Überweisungsvordrucke „A" erhalten. Auf jedem dieser Vordrucke ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bank-Ausweis angegeben ist.

3. Den Betriebsführern bulgarischer Gärtner wird von der Deutschen Bank zur Aushändigung an jeden bulgarischen Gärtner eine kurzgefaßte Anleitung übersandt, welche folgenden Wortlaut hat:

Bulgarischer Gärtner!

Wenn Du von Deinen Lohnersparnissen Geld nach Hause schicken willst, dann mußt Du zu Deinem Betriebsführer gehen!

Übergib ihm den Betrag, der in die Heimat gesandt werden soll!

Übergib dem Betriebsführer gleichzeitig einen Überweisungsauftrag „A", den Du sorgfältig ausgefüllt hast. Bei der Ausstellung Deines Bank-Ausweises hast Du von den deutschen Arbeitseinsatzbehörden zehn solcher Überweisungsvordrucke „A" erhalten. Bitte Deinen Betriebsführer, das Geld und den Überweisungsauftrag „A" — Durchschlag und Original — so schnell wie möglich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, zu senden! Lasse Dir von Deinem Betriebsführer stets eine ordentliche Quittung über den Betrag geben, den Du ihm anvertraut hast!

Bedenke auch: Wenn Du Dein Geld nach Hause schicken lassen willst, darfst Du immer nur Deine Überweisungsvordrucke „A" mit der eingedruckten Nummer Deines Bank-Ausweises benutzen!

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere bulgarische Gärtner, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

5. Überweisungsvordruck „C" (Zahlkarte). Der zu überweisende Betrag, gegebenenfalls der Endbetrag der Zusammenstellung „B", ist mittels dieser Zahlkarte bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen.

Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Zahlkarte „C" ist größter Wert zu legen.

Selbstverständlich kann die Überweisung der Lohnersparnisse auch unmittelbar durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut bzw. über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers erfolgen.

6. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Der Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" und „C" sind seitens der Betriebsführer sofort nach Eintreffen der Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, anzufordern. Zu diesem Zweck ist der Vordruck „Anmeldung" zu benutzen, welcher jedem bulgarischen Gärtner bei Übergabe seines Bank-Ausweises ausgehändigt wurde. Ein ausreichender Vorrat für das ganze Jahr 1940 ist, soweit sich dies überblicken läßt, auf einmal zu bestellen.

8. Geht bei der Deutschen Bank für einen bulgarischen Gärtner eine Lohnersparnisüberweisung ein, durch welche der zugelassene Höchstbetrag überschritten wird, so muß die Deutsche Bank den überschießenden Betrag zunächst in der Schwebe halten und wird denselben nach Möglichkeit unter Ausnutzung der Höchstgrenze des nächsten Monats zur Überweisung bringen.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der bulgarische Gärtner bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen.

3. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die bulgarischen Gätner können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Die Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt

für die bulgarischen landwirtschaftlichen Arbeiter

1. Betriebsführer bulgarischer landwirtschaftlicher Arbeiter bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Bulgarische landwirtschaftliche Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.

Eine Genehmigung zur Überweisung ist nicht erforderlich.

3. Der einzelne Arbeiter darf während seines Aufenthalts in Deutschland von seinen eigenen Lohnersparnissen monatlich 80 RM. nach seiner Heimat überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 80 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden, die den monatlichen Höchstbetrag von 80 RM. schon ausgenutzt haben, mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar; das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

4. Sämtliche Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto bulgarische Landarbeiter"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse inbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Bulgarien weiter. Der Lewa-Gegenwert wird den bulgarischen Empfängern durch die Kreditbank, Sofia, per Postanweisung zur Verfügung gestellt. Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

Ausweis des bulgarischen Arbeiters

Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Landarbeiter ist im Besitze eines Ausweises für seine Überweisungen. Dieser Ausweis ist in Bulgarien von dem „Landwirtschaftlichen Verband Bulgarien" ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Ausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Ausweis unter 1. und 2. bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Ausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der bulgarischen Auszahlungsstelle, der Kreditbank, Sofia, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

Überweisungsvordruck „A"

Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Landarbeiter hat vom Landwirtschaftlichen Verband in Bulgarien 10 Vordrucke „A" erhalten, welche den Namen des Arbeiters und die gleiche Nummer, die auf seinem Ausweis angegeben ist, tragen. Wünscht ein Arbeiter, seine Lohnersparnisse nach Bulgarien zu schicken, so setzt er auf einen dieser Vordrucke „A" den zur Überweisung bestimmten Betrag ein. An Hand des Ausweises entscheidet der Arbeiter alsdann, an welchen der im Ausweis bezeichneten beiden Empfänger die Überweisung vorgenommen werden soll und setzt in der Empfängerspalte des Vordrucks „A", je nach seiner Wahl, entweder die Nummer 1 oder 2 ein. An den unter dieser Nummer im Ausweis bezeichneten Empfänger erfolgt die Auszahlung des Gegenwertes in Lewa. Das so ausgefüllte Formular übergibt der Arbeiter zusammen mit dem Betrag seinem deutschen Betriebsführer. Der deutsche Betriebsführer unterschreibt den Vordruck oder versieht denselben mit seinem Firmenstempel.

Überweisungsvordruck „C" (Zahlkarte)

Der deutsche Betriebsführer ist gehalten, den vom bulgarischen Arbeiter erhaltenen Betrag umgehend mittels dieser Zahlkarte bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen. Die Überweisungsaufträge (Formular „A"), Durchschlag und Original, sind umgehend der

Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

zuzusenden.

Falls die Überweisung der Lohnersparnisse durch Niederlassungen der Deutschen Bank, durch ein örtliches Kreditinstitut oder von dem Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers an die Deutsche Bank, Berlin W 8, vorgenommen wird, so ist der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, das entsprechend ausgefüllte Formular „A" durch die Post zuzusenden bzw. der betreffenden Niederlassung der Deutschen Bank zwecks Weiterleitung zu übergeben. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „C" werden den deutschen Betriebsführern von den zuständigen Arbeitsämtern des Bezirks zur Verfügung gestellt.

5. Einen anderen als den vorbezeichneten Weg, um die Ersparnisse nach Bulgarien zu verbringen, gibt es nicht.

Ersparnisse, die der Arbeiter vor der Rückkehr in die Heimat bei inländischen Kreditinstituten (z. B. Wechselstuben oder dergleichen) auf seinen Namen einzahlt, können ihm später nicht nach Bulgarien überwiesen werden.

6. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze nehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Jeder Arbeiter darf bis zu 300 Lewa Münzen aus Bulgarien nach Deutschland mitnehmen. Dieser Betrag kann bei seiner Rückkehr nach Bulgarien aus Deutschland wieder ausgeführt werden.

7. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Zur Beachtung!

Im Einvernehmen mit der bulgarischen Regierung hat jeder bulgarische Landarbeiter die Fahrtkosten von seinem Heimatort bis zur deutschen Grenze, somit auch die Kosten der Schiffsfahrt in Höhe von 12 RM., selbst zu tragen.

Die Deutsche Bank wird diese Fahrtkosten in entsprechenden Raten von den Einzahlungen in Abzug bringen. Diese Abzüge werden auf die monatlichen Höchstbeträge in Höhe von 80 RM., die der Arbeiter nach der Heimat senden kann, nicht in Anrechnung gebracht. Die bulgarischen Arbeiter, die ihren Höchstbetrag voll ausnutzen wollen, können daher insgesamt 12 RM. über die Höchstbeträge hinaus bei der Deutschen Bank einzahlen (z. B. drei Monate lang 84 RM.).

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Reisen bulgarischer Arbeiter in ihre Heimat

Vom 25. April 1942

Die bulgarischen Arbeitskräfte sind bei Reisen in ihre Heimat öfter dadurch in Schwierigkeiten geraten, daß sie nur Fahrkarten bis Sofia oder Philippopel erhalten konnten und daß der für die Mitnahme nach Bulgarien zugelassene Betrag von 10 RM. in deutschem Hartgeld nicht ausreichte, um die Eisenbahnfahrgelder für die weitere Strecke der Hin- und Rückreise zu decken.

Die Arbeitsämter haben den Betrieben, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter darüber zu unterrichten, daß sie bis auf weiteres vor der Reise bei den zuständigen Devisenstellen bulgarische Zahlungsmittel erwerben können.

(Va 5760.6/30 vom 25. 4. 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Einlösung deutscher Zahlungsmittel in bulgarischen Arbeitersammellagern

Vom 22. Juni 1942

Die Umwechslung der von bulgarischen Arbeitern bei ihrer Rückkehr aus Deutschland im Rahmen der Reichsfreigrenze ausgeführten deutschen Münzen einschließlich der gleichgestellten Rentenbankscheine von 1 bis 5 RM. erfolgt in den Sammellagern Sofia, Lom und Vidin durch Beauftragte der Bulgarischen Nationalbank unter gleichzeitiger Abstempelung des Arbeiterausweises. Die Umwechslung von Reichsbanknoten bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

(BGA. Va 5760.6/72 vom 22. 6. 1942)

Dänemark

Lohnüberweisung dänischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des RWiM. vom 29. April 1943 Nr. 17/43 D. St. — R. St.
(RArbBl. S. I 302)

I.

Der Runderlaß 102/40 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer dänischer Arbeiter und Angestellter, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an dänische Grenzgänger; hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

Die unter II genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohn- oder Gehaltsersparnisse bis zu den unter IV festgesetzten Höchstbeträgen ohne Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Dänemark überweisen lassen. Die Überweisungsmöglichkeit besteht grundsätzlich nur für Arbeiter und Angestellte, die nach dem 31. August 1939 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben. Arbeiter und Angestellte, die am genannten Tage bereits in Deutschland beschäftigt waren, können an dem Lohnüberweisungsverfahren nur teilnehmen, wenn das Dänische Staatliche Auswanderungsamt (Statens Udvandringskontor), Kopenhagen, zustimmt.

Jeder Arbeiter und Angestellte darf nur seine eigenen Lohn- oder Gehaltsersparnisse überweisen lassen. Er hat denjenigen Teil dieser Ersparnisse, den er nach Dänemark zu überweisen wünscht, innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohn- oder Gehaltszahlung bei seinem Betriebsführer zur Überweisung nach Dänemark einzuzahlen. Es liegt dem Betriebsführer ob, zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht übersteigt, den der Arbeiter oder Angestellte nach Lage der Dinge aus dem ihm seit der letzten Einzahlung (bei neu eingestellten Arbeitern oder Angestellten seit der Einstellung) ausgezahlten Lohn- oder Gehaltsbetrag erspart haben kann.

Die zur Überweisung nach Dänemark bestimmten Beträge sind von dem Betriebsführer ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Dänische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen.

IV.

Der Überweisungshöchstsatz beträgt für folgende Gruppen von Arbeitern und Angestellten 250 RM. im Monat:

1. Verheiratete (Getrenntlebende jedoch nur dann, wenn ihnen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt);
2. Witwer und Witwen, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
3. Geschiedene, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
4. Ingenieure (Dipl.-Ingenieure) auch dann, wenn sie nicht verheiratet sind.

Verheiratete Arbeiterinnen, deren Ehegatte ebenfalls in Deutschland arbeitet, sind nur berechtigt, monatlich bis zu 125 RM. zu überweisen.

Für Arbeiter und Angestellte, die nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen, beträgt der Überweisungshöchstsatz 125 RM. im Monat. Arbeiter und Angestellte, die die Überweisungsgrenze in einem Monat nicht voll ausgenutzt haben, können den Restbetrag im nächsten oder übernächsten Monat überweisen, und zwar zusätzlich zu den Beträgen, zu deren Überweisung sie in diesen Monaten berechtigt sind.

V.

Die deutschen Betriebsführer und die dänischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet. Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Deutschen Bank anfordern.

VI.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschnittes II 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen dänische Arbeiter und Angestellte bei ihrer Ausreise aus Deutschland die Freigrenze in Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht mehr in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise und vor Urlaubsreisen bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt dänische Kronen bis zum Gegenwerte von 10 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende

Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Rderl. ARG. 1329/40, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 102/40 D. St. — R. St., betr. die Lohnüberweisung dänischer Arbeiter und Angestellter bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

Den Einsatzbetrieben der dänischen Arbeiter und Angestellten ist durch Druckschreiben der Deutschen Bank vom 8. April 1943 mitgeteilt worden, daß alle Arbeiter und Angestellten, die berechtigt sind, Lohnüberweisungen nach Dänemark bis zum Höchstbetrag von 250 RM. im Monat vornehmen zu lassen, durch Ausfüllung und Einreichung von Fragebogen, die von den Einsatzbetrieben rechtzeitig bei der Deutschen Bank anzufordern sind, nachzuweisen haben, daß sie unter eine der in Ziffer IV erwähnten vier Gruppen fallen. Die Deutsche Bank wird die Fragebogen an das Staatliche Auswanderungsamt, Kopenhagen, weiterleiten.

(GBA. VI e 5760.7/65 vom 8. Mai 1943 — ARG. 573/43)

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die dänischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer dänischer Arbeiter, Angestellter, Ingenieure und Schiffsoffiziere (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Dänische Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.

Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.

3. Die Deutsche Bank kann nur solche dänischen Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, welche durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden, bzw. sofern die deutschen Arbeitseinsatzbehörden nachträglich der Arbeitsaufnahme in dem betreffenden Betrieb zugestimmt haben.

4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten dänischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach ihrem Heimatland überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Ingenieure und Schiffsoffiziere können von ihren eigenen Lohnersparnissen bis zu 250 RM. im Monat auch dann überweisen lassen, wenn sie unverheiratete sind.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 RM. bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweiseen lassen.

Zu den vorerwähnten Höchstsätzen dürfen die Lohnersparnisüberweisungen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer es dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto dänische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Dänemark weiter.

Die Auszahlung des Kronen-Gegenwertes erfolgt in Dänemark durch die Den Danske Landmandsbank Hypothek-og Vekselbank Aktieselskab, Kopenhagen (abzüglich Überweisungsspesen).

6. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

7. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

8. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die den Betriebsführern bzw. den dänischen Arbeitern direkt zur Verfügung gestellt werden. Die deutschen Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt bzw. Seeamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.

Nach Eingang der Anmeldevordrucke übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Dänemark nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der dänischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Dänemark mit allen Einzelheiten angegeben wird. Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere dänische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

4. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

5. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank dänische Kronen bis zum Gegenwert von 15 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Dänemark reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal dänische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM. erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Der Arbeiter is nicht berechtigt, das mit Dänemark abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.

Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis auch für die dänische Strecke aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die dänischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung finnischer Arbeiter und Angestellter

Vom 10. August 1942 (RArbBl. S. I 384)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/17 517/42

Runderlaß Nr. 50/42 — R. St. — D. St. vom 10. August 1942.

I.

Der Runderlaß 31/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

II.

Betriebsführer finnischer Arbeiter und Angestellter, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder künftig aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 Dev.G. zur Lohnauszahlung erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Die unter Ziffer II genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung nach Finnland bis zu folgenden Höchstsätzen überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 250 RM. im Monat,
b) unverheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 125 RM. im Monat,
c) Ingenieure bis zu 250 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank,
Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Finnische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen. Die deutschen Betriebsführer sowie die finnischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

IV.

Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen dürfen die finnischen Arbeiter und Angestellten im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen oder Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 RM. über die Grenze mitnehmen.

Außerdem sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder einer Reichsbankanstalt bis zu 100 Finnmark in Hartgeld gegen Reichsmark zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Eine Anrechnung dieser Beträge auf die in Ziffer III genannten Überweisungshöchstsätze erfolgt nicht.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages und des Erwerbstages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter oder Angestellte nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Rderl. ARG. 373/41, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 31/41 D. St. — R. St. vom 1. April 1941 bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.10/71 vom 20. August 1942.)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die finnischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer finnischer Arbeiter, Seeleute, Angestellter, Ingenieure und Schiffsoffiziere (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die finnischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche finnischen Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, welche die Arbeit in einem Betriebe innerhalb Deutschlands durch Vermittlung oder mit nachträglicher Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden aufgenommen haben.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten finnischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach ihrem Heimatland überweisen lassen:
   a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,
   b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Ingenieure und Schiffsoffiziere können von ihren eigenen Lohnersparnissen bis zu 250 RM. im Monat auch dann überweisen lassen, wenn sie unverheiratete sind.
Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 RM. bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Er darf auch keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Finnland überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.
Zu den vorerwähnten Höchstsätzen dürfen die Lohnersparnisüberweisungen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto finnische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Finnland weiter.
Die Auszahlung des Finnmark-Gegenwertes erfolgt in Finnland durch die Kansallis-Osake-Pankki, Helsinki (abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
7. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
8. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigten erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die den Betriebsführern bzw. den finnischen Arbeitern zur Verfügung gestellt werden. Die deutschen Betriebsführer lassen die sorgfältig mit der Schreibmaschine ausgefüllten Anmeldevordrucke vom zuständigen Arbeitsamt bzw. Seeamt beglaubigen und senden die Vordrucke alsdann umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu. Nach Eingang der Anmeldevordrucke übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnisse eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Finnland nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der finnischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Finnland mit allen Einzelheiten angegeben wird.

Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (soweit erforderlich) und Angabe der Provinz. Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

Der Betriebsführer versieht Blatt 1, 2 und 3 des Überweisungsauftrags „A" mit dem Stempel des Betriebes sowie außerdem das Blatt 3 des Überweisungsauftrags „A" mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Betriebes. Das Blatt 3 ist alsdann zu trennen und dem Arbeiter als Quittung über den dem Betriebsführer zur Weiterleitung in die Heimat übergebenen Betrag auszuhändigen.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere finnische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsaufträge „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der

Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder eine Devisenbank Finnmark bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Finnland reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal Finnmark bis zum Gegenwert von 30 RM. erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die finnische Strecke aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die finnischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Behandlung der Lohnersparnisse von Ostarbeitern finnischen Volkstums
Runderlaß des GBA. vom 7. Juli 1943 (RArbBl. S. I 369)

Der Reichswirtschaftsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß Ostarbeiter finnischen Volkstums, die ihre Zugehörigkeit zum finnischen Volkstum nachgewiesen haben und daher aus den Ostarbeiterlagern entlassen, vom Tragen des Kennzeichens „Ost" befreit und in ihrer Behandlung den ausländischen Arbeitskräften befreundeter Nationen gleichgestellt sind (zu vgl. Rderl. Va 5780.28/120 vom 30. Januar 1943 — Rderl. ARG. 107/43 —) und die ihre Lohnersparnisse an ihre Angehörigen in den besetzten Ostgebieten überweisen wollen, am Ostarbeiter-Sparverfahren nach RE. 42/42 D.St. (bekanntgegeben mit Rderl. Va 5760.28/82 vom 1. August 1942 — Rderl. ARG. 922/42 —)[1]) mit der Maßgabe teilnehmen, daß die gesparten Beträge nicht gesperrt werden, sondern in den besetzten Ostgebieten zur freien Verfügung der Arbeiter oder ihrer Beauftragten stehen. Der Reichswirtschaftsminister hat gleichzeitig die Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstr. 3, gebeten, die Sparkarten der betreffenden Arbeiter mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
Ich bitte, die Betriebsführer, bei denen sich jetzt noch Ostarbeiter finnischen Volkstums befinden, hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(GBA. VI a 5780.28/2780 vom 7. Juli 1943 —ARG. 843/43)

[1]) Abgedruckt S. B V b 50 b ff.

Frankreich

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Mai 1943
Nr. 23/42 D. St. — R. St. (RArbBl. S. I 343)

Der RE. 9/42 D. St. — R. St. wird aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Frankreich, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben (einschl. der zum Arbeitseinsatz im Reich beurlaubten französischen Kriegsgefangenen), stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an Grenzgänger aus Frankreich (vgl. RE. 57/39 D. St.[1]) — Ue. St. Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vom 1. April 1943 ab ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 200 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 160 RM. im Monat,

c) Angestellte bis zu 300 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Frankreich" zu überweisen.
Die deutschen Betriebsführer und die Arbeiter und Angestellten aus Frankreich werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank, Berlin W 8, zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

III.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können, wenn sie sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind,

[1]) Abgedruckt auf S. B V a 89.

durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer II genannten Höchstsätze hinaus jeweils nach Ablauf von sechs Monaten einen weiteren Betrag bis zu 300 RM. über das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Frankreich" bei der Deutschen Bank, Berlin, nach Frankreich überweisen.

IV.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich ohne Genehmigung der Devisenstellen einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen,

Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen,

Generalbank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein muß, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubs- oder Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht möglich war, können Reisegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben. Die Einlösung der Reisegutscheine in Frankreich erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheins bei den auf der Rückseite der Reisegutscheine angegebenen französischen Einlösungsstellen. Arbeiter und Angestellte aus Frankreich, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.

Französische Zahlungsmittel dürfen an Arbeiter und Angestellte aus Frankreich nicht mehr abgegeben werden. Die auf Grund des Runderlasses 9/42 D. St. — R. St. bereits abgegebenen französischen Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Frankreich mitgenommen werden. Arbeiter und Angestellte, die nach diesem Zeitpunkt

auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Runderlasses noch im Besitz französischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder an eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubs- oder Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubs- oder Rückkehrschein einen Reisegutschein (siehe oben) erwerben.

V.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter und Angestellten sind ferner berechtigt, sich vor Urlaubsfahrten und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die in Ziff. II festgesetzten monatlichen Höchstsätze nicht ausgenutzt haben. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Credit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst. Es werden nur Schecks in ffrs. im Gegenwerte von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da die Schecks nur auf Namen ausgestellt werden, müssen sie von dem betreffenden Arbeiter oder Angestellten selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter und Angestellten durch den Betriebsführer mindestens zehn Tage vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Bank zu beantragen.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.

Der Runderlaß ARG. 139/42 wird aufgehoben, der Runderlaß ARG. 1115/41[1]) wird, soweit die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und der Heimreise in Frage kommt, durch die Neuregelung in Ziff. IV obigen Runderlasses des RWiM. geändert.

Der Runderlaß des RWiM. 57/39 D. St. ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Runderlaß des RAM. VI b 1302/39 vom 20. Juli 1939 mitgeteilt worden.

(GBA. VI e 5760.11/40 vom 3. Juni 1943 — ARG. 702/43)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich und Belgien

Runderlaß des GBA. vom 18. Februar 1944 (RABl. S. I 114)

Die Arbeitsämter bitte ich, nachstehende Mitteilung in der gleichen Weise, wie im Runderlaß ARG. 107/44[2]) angeordnet, bekanntzumachen:

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 4.
Wegen der Lohnüberweisungen der zum Arbeitseinsatz in das Reich beurlaubten französischen Kriegsgefangenen vgl. S. V b 87.

[2]) Abgedruckt auf S. B V a 13 b.

Lohnüberweisung französischer und belgischer Arbeiter

I. Bei der Behandlung der Lohnersparnisse der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten aus Frankreich (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) haben die Einsatzbetriebe folgendes zu beachten:

1. Die Deutsche Bank leitet nach wie vor Lohnersparnisse nur für solche Arbeiter weiter und gibt Arbeiterschecks nur für solche Arbeiter aus, die im Besitz eines in Deutschland ausgestellten Bankausweises sind. Die Nummer dieses Bankausweises ist jeweils in den der Deutschen Bank zu liefernden Überweisungsaufträgen „A" oder den Vordrucken „Arbeiterscheckbestellung" anzugeben.

2. Für jeden bis zum 31. Dezember 1943 in Deutschland ausgegebenen Bankausweis hat der Einsatzbetrieb sofort einen Vordruck

„Ersatzkarte Frankreich"

auszufüllen, sofern die betreffenden Arbeiter noch Lohnersparnisse überweisen lassen oder Arbeiterschecks bestellen wollen.

Die Vordrucke sind bei der

.....

(hier ist vom Arbeitsamt die im Rderl. ARG. 107/44[1]) aufgeführte zuständige Ausgabestelle einzusetzen)

anzufordern. Die sorgfältig ausgefüllten, mit dem Stempel und der Unterschrift des Einsatzbetriebes versehenen Vordrucke sind sofort der vorerwähnten Vordruck-Ausgabestelle der Deutschen Bank einzureichen. Eine Gewähr für die Weiterleitung von Lohnersparnissen oder die Ausschreibung von Arbeiterschecks kann in Zukunft nur dann übernommen werden, wenn der Deutschen Bank diese Ersatzkarte vorliegt.

3. Um der Deutschen Bank die Möglichkeit zu geben, Arbeiterschecks rechtzeitig zu liefern, sind die Schecks mindestens einen Monat vor der Abreise der Arbeiter zu bestellen. Da der Zeitpunkt der Abreise bei den meisten Arbeitern nur kurzfristig festgesetzt werden kann, empfiehlt es sich, die zur Verfügung stehenden Lohnersparnisse im Rahmen der Höchstgrenzen schon mindestens einen Monat vor der voraussichtlichen Abreise der Arbeiter in Schecks anzulegen, falls nicht vorgezogen wird, jeden Monat regelmäßig Lohnersparnisüberweisungen durchzuführen.

4. Vom 1. März 1944 ab können nicht ausgenutzte monatliche Höchstbeträge nachträglich nur noch drei Monate rückwirkend in Anspruch genommen werden. Beispielsweise können im Monat März in Anspruch genommen werden:

[1]) Abgedruckt auf S. B V a 13 b.

a) der Höchstbetrag für März,

b) die Höchstbeträge für die Monate Dezember, Januar und Februar, soweit diese noch nicht ausgenutzt sind.

An den übrigen Überweisungsbestimmungen hat sich nichts geändert.

II. Für die Lohnüberweisungen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten aus Belgien gilt das vorstehend unter I 4 Gesagte ebenfalls.

(GBA. VI e 5760/45 vom 18. Februar 1944, ARG. 149/44)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich

Runderlaß des GBA. vom 11. Februar 1944

(Abgedruckt S. B V b 4 c)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die Arbeiter aus Frankreich

I. Devisenbestimmungen

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach Frankreich gilt folgendes:
1. Betriebsführer von Arbeitern aus den besetzten Gebieten Frankreichs bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer in die besetzten und unbesetzten Gebiete Frankreichs überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind.
Arbeiter, die die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach den besetzten und unbesetzten Gebieten Frankreichs überweisen lassen:

Verheiratete . . . . . bis zu 160 RM. im Monat
Unverheiratete . . . . . bis zu 120 RM. im Monat

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 160 bzw. 120 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Frankreich weiter.
Die Auszahlung des Fr.-Gegenwertes erfolgt in Frankreich durch den Crédit Lyonnais, Paris (abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Verrechnungssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
7. Arbeiter, die sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, sind berechtigt, von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer 4 genannten monatlichen Höchstsätze hinaus einmalig einen Betrag bis zu 300 RM. über das „Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich" zu überweisen. Die Überweisung kann nur in einer Summe durch den Betriebsführer erfolgen und muß gegebenenfalls durchgeführt werden, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland tätig ist.
8. Jeder Arbeiter ist ferner berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise sich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen; in der er die oben unter I/4 vorgesehenen monatlichen Höchstsätze nicht ausgenutzt hat. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Crédit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst. Es werden nur Schecks in Fr. im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da diese Schecks nur auf den Namen des betreffenden Arbeiters ausgestellt werden, müssen sie von diesem selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter durch den Betriebsführer mindestens 10 Tage vor der Abreise bei der Deutschen Bank, Berlin, zu beantragen.
9. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
10. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung der Deutschen Bank erfolgt auf

Grund von Anmeldungen durch die Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung der besonderen, den Betriebsführern bzw. den Arbeitern übermittelten Vordrucke zu erfolgen. Die Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.
Die Deutsche Bank übermittelt sodann den Betriebsführern die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B 2".
2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:
Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Frankreich nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit der Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name und die Vornamen des Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisung erfolgt, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß oder sonstigen Ausweis vermerkt stehen;
c) die Adresse des Empfängers in Frankreich mit allen Einzelheiten angegeben wird.
Die Adresse muß bestehen aus: Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Name, Vornamen, Ortsangabe, Straßenbezeichnung, Hausnummer und Angabe des Departements.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Ausweises in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.
3. Überweisungsvordruck „B 2" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B 2" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.
4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.
5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B 2") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B 2" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.
6. Bei Bestellung der oben unter I/8 erwähnten Schecks entfällt die Ausfertigung der Überweisungsvordrucke „A". In diesem Fall ist nur ein Überweisungsvordruck „B 2" mit der Überschrift „Scheckbestellung für Arbeiter aus Frankreich" — auf dem keinerlei sonstige Aufträge enthalten sein dürfen — zu liefern; genaueste Angabe des Namens des Arbeiters — möglichst mit Schreibmaschine — ist hierbei unerläßlich. Die Überweisung des RM.-Gegenwertes an die Deutsche Bank, Berlin, kann, wie vorstehend unter 4 angegeben, erfolgen; es sind nur durch 10 RM. teilbare Beträge zu überweisen. Die Gebühr und Portoauslagen der Deutschen Bank sind im Scheckbetrag berücksichtigt; die Gebühr des Crédit Lyonnais wird bei der Auszahlung gekürzt.
Für Arbeiter, für die keine gültige, vom zuständigen Arbeitsamt abgestempelte Anmeldung vorliegt, können keine Schecks ausgestellt werden.
7. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.
8. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Frankreich zu verbringen.
2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank französische Fr. bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Wanderarbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern.
Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.
3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Arbeiter den Fahrpreis auch für die französische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Die Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Wichtige Mitteilung an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich

Wie uns das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt hat, ist in devisenrechtlicher Hinsicht folgende Neuregelung getroffen worden:

1. Ab Monat April 1943 können die Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich von ihren Lohnersparnissen Überweisungen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich durchführen lassen:

a) verheiratete Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 200 RM. im Monat,
b) ledige Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 160 RM. im Monat,
c) Angestellte (gleichgültig ob verheiratet oder ledig) bis zu 300 RM. im Monat.

2. Jeder Arbeiter (Arbeiterin) und Angestellte aus Frankreich (in folgendem kurz „Arbeiter" genannt) kann nach wie vor nach Ablauf einer j e d e n ununterbrochenen Beschäftigungszeit in Deutschland von sechs Monaten von seinen Lohnersparnissen zusätzlich einen Betrag bis zu 300 RM. über die vorerwähnten monatlichen Überweisungshöchstsätze hinaus durch den Einsatzbetrieb nach Frankreich (einschließlich der Normannischen Inseln) überweisen lassen. Die bisherige Einschränkung, daß die Überweisung in einer Summe durchgeführt werden muß solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland arbeitet, ist in Wegfall gekommen.

3. Unter „Lohnersparnisse" sind nur eigene Ersparnisse aus dem Arbeitsentgelt zu verstehen, das die Arbeiter auf Grund ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb erhalten (Lohn- oder Gehaltseinkommen nach Abzug aller Steuern, Sozialbeiträge usw.). Ersparnisse aus Sondervergütungen, die den Arbeitern als Entschädigung für die durch doppelte Haushaltsführung und erhöhten Aufwand im Ausland entstehenden Kosten gewährt werden (Trennungsentschädigung, Familienbeihilfe, Einsatzgeld o. ä.), können — entgegen der bisherigen Übung — als im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze überweisungsberechtigte Lohnersparnisse angesehen werden. Die Einsatzbetriebe sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" im Sinne der vorstehenden Vorschrift überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind sie nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter ihren Lebensunterhalt bestreiten.

4. Jeder Arbeiter ist nach wie vor berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise sich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der er die festgesetzten Überweisungshöchstsätze nicht ausgenutzt hat. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von 6 Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraumes vom Crédit Lyonnais, Paris und seinen Filialen gegen Legitimation eingelöst. Es werden nur Schecks in franz. Francs im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da die Ausstellung dieser Schecks auf den Namen des betreffenden Arbeiters erfolgt, müssen sie von diesem selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Versendung der Schecks durch die Post nach Frankreich ist verboten. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter durch den Einsatzbetrieb mindestens 10 Tage vor der Abreise bei der Deutschen Bank, Berlin W 8 zu beantragen.

5. Reisegutschein

Jeder Arbeiter kann vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor seiner endgültigen Rückkehr nach Frankreich ohne Genehmigung der Devisenstellen und o h n e A n r e c h n u n g a u f d i e f e s t g e s e t z t e n Ü b e r w e i s u n g s h ö c h s t s ä t z e einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen

sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihrer inländischen Niederlassungen,
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G., Berlin, und ihrer inländischen Niederlassungen,
General-Bank Luxemburg A.G., Luxemburg, und ihrer Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist nur gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines zulässig. Die Ausgabestellen haben auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt beglaubigt sein muß, folgende Eintragung vorzunehmen:

a) Reichsmarkbetrag, über den der ausgegebene Reisegutschein lautet,
b) Stempel der Ausgabestelle.

Beim Erwerb eines Reisegutscheines an den Schaltern der Ausgabestellen ist zur Deckung der deutschen und französischen Verwaltungskosten eine Gebühr in folgender Staffelung zu entrichten:

Umzuwechselnder Betrag Somme à échanger	Gebühr Droit percu
RM.	RM.
300,—	3,50
290,—	3,50
280,—	3,50
270,—	3,40
260,—	3,40
250,—	3,25
240,—	3,20
230,—	3,10
220,—	3,—
210,—	3,—
200,—	2,80
190,—	2,70
180,—	2,60
170,—	2,50
160,—	2,50
150,—	2,40
140,—	2,30
130,—	2,20
120,—	2,10
110,—	2,—
100,—	1,90
90,—	1,80
80,—	1,70
70,—	1,50
60,—	1,40
50,—	1,20
40,—	1,20
30,—	1,20
20,—	1,10
10,—	1,—

Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei einer der Ausgabestellen unter Überweisung des ausmachenden Reichsmark-Betrages zuzüglich Gebühren anzufordern. Bei Anforderungen sind die Urlaubsscheine bzw. die Rückkehrscheine der betreffenden Ausgabestellen entweder in eingeschriebenem Brief unter Miteinsendung eines mit Anschrift versehenen und als „Einschreiben" frankierten Briefumschlages einzureichen oder durch einen Vertreter zur Vornahme der devisenrechtlichen Eintragung vorzulegen.

Arbeiter, denen die Urlaubs- oder Rückkehrscheine so spät zugestellt werden, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheines bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine a u s n a h m s w e i s e noch in den Arbeitersonderzügen erwerben. Beim Erwerb der Reisegutscheine in den Arbeitersonderzügen haben die Arbeiter eine höhere Gebühr zu entrichten.

Die Einlösung der Reisegutscheine erfolgt in Frankreich gegen Vorlage des Urlaubscheines oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite des Reisegutscheines angegebenen französischen Einlösungsstellen.

6. Grundsätzlich dürfen Arbeiter, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, weder Reichsbanknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Auf keinen Fall dürfen beim Grenzübertritt mehr als 5 RM. (kleines Zehrgeld) im Besitze der Arbeiter sein. Es ist für die Arbeiter zwecklos, höhere Reichsmarkbeträge mit in die Züge zu nehmen, da dieselben an der Grenze doch abgegeben werden müssen und den Arbeitern dadurch nur Schwierigkeiten entstehen.

7. Ab 31. Mai 1943 dürfen französische Zahlungsmittel an die Arbeiter nicht mehr abgegeben werden. Von einem Arbeiter bereits erworbene französische Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Frankreich mitgenommen werden. Arbeiter, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Bestimmung noch im Besitze französischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein einen Reisegutschein erwerben.

Wir bitten Sie höflich, den Arbeitern (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich sowie allen in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Ihres Betriebes umgehend von dieser Neuregelung Kenntnis zu geben.

Berlin, Mai 1943.

Deutsche Bank
Abteilung Ausland 2

7. Nachtrag

Griechenland

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung griechischer Arbeiter

Vom 11. Februar 1942 (RArbBl. S. I 298)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/3048/42

Runderlaß Nr. 15/42 D. St./R. St. vom 11. Februar 1942

I.

Betriebsführer griechischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder in Zukunft aufnehmen werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen über die Dresdner Bank, Berlin W 8, bis zu folgenden Höchtsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM. im Monat,
landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.

Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des monatlichen Höchtsbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf die späteren Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" zu überweisen.

III.

Die zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigenden Bankausweise werden von der Dresdner Bank, Berlin W 8, ausgestellt, sobald der deutsche Betriebsführer den „Einweisungsschein", der jedem ordnungsmäßig angeworbenen griechischen Arbeiter von dem Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums bei seiner Ausreise ausgehändigt wird, über das zuständige Arbeitsamt der Dresdner Bank, Berlin W 8, eingesandt hat.

IV.

Bei der Rückkehr nach Griechenland oder bei Urlaubsreisen dürfen die griechischen Arbeiter im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark ohne Genehmigung mit über die Grenze nehmen.

Darüber hinaus sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Drachmen bis zum Gegenwert von 100 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der sie erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

V.

Über die weiteren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens werden die Betriebsführer und Arbeiter durch ein Merkblatt unterrichtet, das von der Dresdner Bank, Berlin W 8, herausgegeben wird. Betriebsführer und Arbeiter, die nicht im Besitze eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Dresdner Bank, Berlin W 8, anfordern.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.
(Va 5760.12/9 vom 18. Februar 1942)

Merkblatt der Dresdner Bank über die Lohnauszahlung an griechische Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer griechischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter (im folgenden kurz Arbeiter genannt) bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden zugewiesen sind.
2. Die Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen durch ihre Betriebsführer berechtigt, wenn sie
durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden und
im Besitz eines von der

Dresdner Bank in Berlin W 8

ausgestellten Bankausweises sind.
Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Devisenstelle.
3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Griechenland überweisen lassen:
a) gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM. im Monat,
b) Landarbeiter bis zu 80 RM. im Monat.
Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als obige Höchstsummen überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen. Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren. Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht Eingezahlte wird beschlagnahmt.
Für jeden Arbeiter dürfen Lohnersparnisse nur einmal im Monat überwiesen werden.
4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland die Arbeit aufnehmen.
Für Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen oder die der Arbeiter aus sonstigen Gründen nicht nach Griechenland schicken lassen will, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten

errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten" zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge von 2000 RM. nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Bank sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

Auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle Berlin sind wir und unsere sämtlichen Niederlassungen berechtigt, auch dann Arbeitersonderkonten zu errichten und Auszahlungen daraus zu leisten, wenn der Arbeiter statt der vorgesehenen Arbeitskarte die Bescheinigung des deutschen Betriebsführers vorlegt, daß der betreffende Arbeiter mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden bei ihm beschäftigt wird. Auch dürfen wir weiterhin auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten errichten, wenn der deutsche Betriebsführer die Erklärung abgibt, daß der ausländische Arbeiter bei ihm mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden die Arbeit aufgenommen hat und bei ihm beschäftigt wird oder gewesen ist.

5. Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen darf der Arbeiter deutsche Zahlungsmittel bis zum Höchstbetrage von 10 RM. in Hartgeld oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen.

Die Mitnahme von höheren Beträgen oder von Reichsbanknoten ist verboten, etwa vorhandene Mehrbeträge werden beschlagnahmt. Den Briefen und Paketen nach Griechenland darf deutsches Geld nicht beigelegt werden. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisenbestimmungen bestraft.

Darüber hinaus sind die griechischen Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder einer Deutschen Reichsbankniederlassung Drachmen bis zum Gegenwert von 100 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei welcher sie gekauft werden, unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Es empfiehlt sich, die erforderlichen Drachmenbeträge möglichst frühzeitig zu bestellen, da sonst keine Gewähr dafür besteht, daß Drachmenbeträge im gewünschten Umfange zur Verfügung stehen

Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen, soweit Fahrtausweise über die ausländischen Strecken in Deutschland erhältlich sind.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Überweisungsweg. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer vorzunehmen. Die Beträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zur Gutschrift auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" zu überweisen. Die Auszahlung des Drachmengegenwertes an die im Bankausweis angegebene Anschrift erfolgt durch Banque d'Athènes S. A., Athen, abzüglich der in Griechenland entstehenden Kosten.

2. Bankausweis des griechischen Arbeiters. Die ordnungsmäßig angeworbenen griechischen Arbeiter erhalten von dem Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums bei der Ausreise einen „Einweisungsschein"; auf Grund dieser Unterlage beantragt der Betriebsführer über das zuständige Arbeitsamt bei der Dresdner Bank, Abteilung „griechische Arbeiter", Berlin W 8, die Ausstellung eines zur Überweisung der Lohnersparnisse erforderlichen Bankausweises. Ein Arbeiter ohne Bankausweis kann seine Lohnersparnisse nicht in die Heimat überweisen.

In dem Bankausweis ist der Name des Arbeiters, der Name des deutschen Betriebsführers und die Anschrift des Empfängers, an den die Überweisung vorgenommen werden soll, angegeben. An einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger können Überweisungen nicht durchgeführt werden. Der Bankausweis ist mit einer Nummer versehen, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Dresdner Bank, Berlin, als auch bei der Banque d'Athènes S. A., Athen, geführt wird.

Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird. Rückfragen der Dresdner Bank sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.

3. Änderungen des Bankausweises.

a) Wenn der Arbeiter mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, hat der Betriebsführer den in seinen Händen befindlichen Bankausweis dem Arbeitsamt zurückzugeben. Das zuständige Arbeitsamt wird den Bankausweis dem neuen Betriebsführer zustellen, nachdem in dem Bankausweis der Name des neuen Betriebsführers eingetragen ist. Gleichzeitig wird das Arbeitsamt die Dresdner Bank, Berlin W 8, von dem erfolgten Wechsel des Arbeitsplatzes unterrichten

b) Wenn der Arbeiter aus wichtigen Gründen genötigt ist, seine Ersparnisse künftig an einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger zu überweisen, so kann er über den Betriebsführer einen Antrag auf Abänderung des Bankausweises bei der Dresdner Bank einreichen.

Die Dresdner Bank ist berechtigt, nach Prüfung des Antrages selbständig die erforderliche Abänderung des Bankausweises vorzunehmen.

4. Zahlungsaufträge. Zu jedem Bankausweis gehören zehn Zahlungsaufträge, welche die gleiche Nummer tragen wie der Bankausweis. Nach Aufbrauch dieser Zahlungsaufträge sind weitere Exemplare von der Dresdner Bank, Berlin W 8, kostenlos zu beziehen.

Will der Arbeiter Lohnersparnisse überweisen, so hat er in einem der ihm ausgehändigten Vordrucke „Zahlungsauftrag" den Betrag und seinen Namen mit Ort und Datum einzusetzen. Bei schriftunkundigen Arbeitern hat der Betriebsführer den Zahlungsauftrag auszufertigen. Das Geld und den Zahlungsauftrag mit Durchschlag übergibt der Arbeiter dann seinem Betriebsführer. Der Betriebsführer prüft den Zahlungsauftrag

a) auf Übereinstimmung der Nummer des Zahlungsauftrages mit der Nummer des Bankausweises.

b) auf Richtigkeit aller Angaben, die gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen sind, sowie daraufhin, daß kein Empfänger angegeben ist, da die Auszahlung an die auf dem Bankausweis angegebene Person oder Stelle erfolgt und die Angabe des Empfängers auf dem Zahlungsauftrag daher unzulässig ist.

c) auf Miteinzahlung der nachstehend erwähnten Spesen von 0,60 RM.

und versieht ihn mit seinem Firmenstempel und Unterschrift an der dafür bestimmten Stelle. Der Betriebsführer sendet hierauf die erste und zweite Ausfertigung des Zahlungsauftrages an die Dresdner Bank, Berlin W 8; den von ihm unterzeichneten Durchschlag (Quittung) händigt er dem Arbeiter als Bestätigung der Einzahlung aus.

Bei der Überweisung entstehen Post- und Bankgebühren in Höhe von 0,60 RM., welche von dem griechischen Arbeiter bei jeder Überweisung mit einzuzahlen sind. Da nur runde Reichsmarkbeträge transferiert werden, muß der Einzahlungsbetrag jeder Überweisung des einzelnen Arbeiters auf 0,60 RM. endigen.

5. Überweisung. Der Betriebsführer leitet die Beträge an die Dresdner Bank, Berlin W 8, für das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" Konto Nr. 555 weiter. Die Überweisung kann erfolgen

durch die Niederlassungen der Dresdner Bank oder
durch die Niederlassungen der Länderbank Wien AG.
oder
durch die Niederlassungen der Ostbank AG., Posen,

ferner durch

Einzahlung auf das Reichsbank-Girokonto der Dresdner Bank, Berlin, bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, Konto Nr. 1/8, oder

Einzahlung auf das Postscheckkonto der Dresdner Bank, Berlin W 8, Konto Nr. Berlin 231 500, oder

auf dem Übertragswege durch ein örtliches Kreditinstitut.

Die Überweisungen müssen mit dem Vermerk „Konto Nr. 555, griechischer Arbeiter für . . . . . ., Bankausweis Nr. . . . . ." versehen sein.

Sollten gleichzeitig Zahlungsaufträge mehrerer Arbeiter vorliegen, so sind diese in einer Liste (Muster liegt bei) zusammenzustellen. Liste und Zahlungsaufträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zu senden. (Es empfiehlt sich, eine Abschrift der Liste zurückzubehalten.) Die Listen können von der Dresdner Bank kostenlos bezogen werden.

Um Schwierigkeiten bei der Vereinigung der auf getrenntem Wege an die Dresdner Bank überwiesenen Beträge und Zahlungsaufträge zu vermeiden, muß die Zusendung des Geldbetrages und der Zahlungsaufträge stets unter der gleichen Firma oder dem gleichen Namen erfolgen. Es ist also z. B. nicht angängig, das Geld unter dem Namen eines Betriebes und die Zahlungsaufträge unter einem persönlichen Namen abzusenden.

Einen anderen als den genannten Weg, die Ersparnisse nach Griechenland zu überweisen, gibt es nicht.

Nur wenn das vorstehende Merkblatt genau beachtet wird, können die Lohnersparnisse rechtzeitig zur Auszahlung gelangen.

6. Ausscheiden des Arbeiters aus dem Betriebe. Scheidet der Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, den Bankausweis umgehend über das Arbeitsamt an die Dresdner Bank, Abteilung griechische Arbeiter, zurückzugeben.

1. Nachtrag

Lohnüberweisung griechischer Arbeiter; Auszahlungsverhältnis Reichsmark : Drachme

Runderlaß des GBA. vom 3. Dezember 1943

Der Deutsche Kommissar bei der Bank von Griechenland hat dem Militärbefehlshaber Griechenland mit Schreiben vom 10. November 1943 folgendes mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die Entwicklung der Währungsverhältnisse in Griechenland werden ab 15. November 1943 die im deutsch-griechischen Clearing eingehenden Lohnüberweisungen griechischer Arbeiter in Deutschland in der Weise aufgewertet, daß für 1 RM. = 3000 Drachmen zur Auszahlung kommen. Die Banque d'Athènes als auszahlende Stelle in Grienchenland ist entsprechend angewiesen worden."

Ich bitte die Arbeitsämter, den Betriebsführern griechischer Arbeiter von der Neuregelung unverzüglich in geeigneter Weise Kenntnis zu geben mit der Weisung, die griechischen Arbeiter hierüber zu unterrichten.

(VI e 5760.12/64 vom 3. Dezember 1943)

Italien

Lohnüberweisung italienischer Angestellten und Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 25. Februar 1944 (RABl. S. I 129)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/2857/44

Runderlaß Nr. $\frac{4/44 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ vom 7. Februar 1944

Der Runderlaß $\frac{26/41 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ wird aufgehoben. Für Überweisungen von Lohnersparnissen nach Italien gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer von Angestellten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern aus Italien (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt), die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. erforderliche Genehmigung zur Lohnauszahlung an die Arbeiter einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an italienische Grenzgänger (vgl. Runderlaß $\frac{57/39 \text{ D. St.}}{\text{— Ue. St.}}$ Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter können ab 1. März 1944 ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen in voller Höhe durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind.

Jeder Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen lassen. Er hat denjenigen Teil dieser Ersparnisse, den er nach Italien zu überweisen wünscht, innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohnzahlung bei seinem Einsatzbetrieb zur Überweisung nach Italien einzuzahlen. Dem Einsatzbetrieb obliegt es, hierbei zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht überschreitet, den der Arbeiter nach Lage der Dinge aus dem seit der letzten Einzahlung oder (bei neueingestellten Arbeitern) seit der Einstellung ausgezahlten Lohnbetrag erspart haben kann.

Die zur Überweisung nach Italien bestimmten Beträge sind von dem Einsatzbetrieb ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abt. Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Arbeiter aus Italien" einzuzahlen. Diese Überweisung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen. Nur soweit Arbeiter mehrmals monatlich beim Einsatzbetrieb einzahlen, hat letzterer diese Ein-

zahlungen zu sammeln und monatlich *einmal* an die Deutsche Bank, Berlin W 8, weiterzuleiten.

Auf Verlangen der Deutschen Bank, Berlin W 8, ist ihr durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die überwiesen werden sollen, um eigene Lohnersparnisse handelt. Die Deutsche Bank ist angewiesen, die Überweisung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansieht.

III.

Lohnersparnisrückstände aus der Zeit nach dem 1. Juli 1943 können in der gleichen Weise wie bisher unter Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Überweisungsvordruckes „A" auf das vorerwähnte bei der Deutschen Bank geführte Konto überwiesen werden. Die Einzahlung dieser Beträge hat bis zum 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) zu erfolgen. Lohnersparnisse aus der Zeit vor dem 1. Juli 1943 können nicht mehr überwiesen werden.

IV.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschn. II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen die Arbeiter bei der Ausreise aus Deutschland die Freigrenze auch in der Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, bei jeder Urlaubsreise (nicht jedoch bei der endgültigen Rückkehr) einen Betrag bis zu 5,— RM. in Hartgeld oder Rentenbankscheinen mit über die Grenze zu nehmen und bei der Rückkehr nach Deutschland wieder einzuführen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückkehr nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrtstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen.

Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.

V.

Die Betriebsführer sowie die Arbeiter werden durch ein Merkblatt der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Der Rderl. 305/41 wird hiermit aufgehoben.

Auf die Rderl. ARG. 1485/42[1]) und 106/44[1]) wird Bezug genommen.

(GBA. VI e 5760.14/32 vom 25. Februar 1944, ARG. 178/44)

[1]) Abgedruckt S. B V b 36 a.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die im Besitz eines Bankausweises sind

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer italienischer gewerblicher Arbeiter und Angestellter (im folgenden kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die italienischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse zum amtlichen Kurse in voller Höhe ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen.
Die Auszahlung des Lire-Gegenwertes erfolgt in Italien durch die Banca Nazionale del Lavoro — Servizio Rimesse Germania — Roma, Piazza della Pilotta 3.
Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Italien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.
3. Die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter sind an die

Deutsche Bank, Berlin, W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto II italienische Industriearbeiter"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Italien weiter.
4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeisstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtinien zu beachten:
1. Bankausweis des italienischen Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte italienische Arbeiter dieser Gruppe ist im Besitz eines Bankausweises für seine Überweisungen. Dieser Bankausweis ist von der zuständigen Dienststelle seiner Confederazione ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abzugeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bankausweis unter 1, 2 und 3 bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teiles des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der italienischen Auszahlungsstelle, der Banca Nazionale del Lavoro, Roma, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.
2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten italienischen Arbeiter dieser Gruppe ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.
3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlages ist dem italienischen Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach Italien zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A", der in folgender Weise auszufüllen ist:

1. rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen;
2. in der Absenderspalte ist lediglich der Familienname und der Vorname des Arbeiters einzusetzen, der aus dem Bankausweis abgeschrieben werden kann;
3. in der Empfängerspalte ist in das Quadrat einzusetzen: die Zahl 1, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 1 gehen soll;
   die Zahl 2, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 2 gehen soll;
   die Zahl 3, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld auf ein Sparbuch bei der Banca Nazionale del Lavoro gehen soll (siehe Bankausweis). Über das auf das Sparbuch eingezahlte Geld kann der Arbeiter nach seiner Rückkehr nach Italien frei verfügen;
4. das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Formular „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag;
5. Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.
   Alle Rückfragen sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere italienische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (als Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen sind die italienischen Arbeiter berechtigt, bei jeder Urlaubsreise einen Betrag bis zu 5 RM. in Hartgeld oder in Rentenbankscheinen über die Grenze mitzunehmen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückreise nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der nach Italien mitgenommene Reichsmarkbetrag von dem betreffenden Arbeiter bei seiner Rückreise wieder in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wird.

3. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die italienische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die italienischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die nicht im Besitz eines Bankausweises sind

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer italienischer gewerblicher Arbeiter und Angestellter (in folgendem kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Die italienischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse zum amtlichen Kurse in voller Höhe ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.

Die Auszahlung des Lire-Gegenwertes erfolgt in Italien durch die Banca Nazionale del Lavoro — Servizio Rimesse Germania — Roma, Piazza della Pilotta 3.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Italien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

3. Die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto II italienische Industriearbeiter"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Italien weiter.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung, sorgfältig in allen Teilen mit der Schreibmaschine ausgefüllt und mit der Unterschrift des Betriebsführers sowie der Beglaubigung des zuständigen Arbeitsamtes versehen, einzureichen sind. Die Anmeldevordrucke sind bei der Deutschen Bank anzufordern.

Die Deutsche Bank teilt dem Betriebsführer nach Prüfung der Anmeldung mit, ob der Vormerkung stattgegeben wurde. Zutreffendenfalls gibt die Deutsche Bank dem Betriebsführer ein Exemplar des Anmeldevordrucks, mit einem Vermerk über die erfolgte Vormerkung versehen, zurück. Gleichzeitig werden dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B" übermittelt.

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der

Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsvordruck) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter bei ihren Angehörigen in Italien nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit der Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der italienischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Italien mit allen Einzelheiten angegeben wird.
   Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Vatersname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz. Das Fehlen der Provinzangabe bei den vielen gleichnamigen Orten in verschiedenen Provinzen kann die Ausführung der Zahlung verzögern bzw. sogar unmöglich machen.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere italienische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die italienischen Arbeiter berechtigt, bei jeder Urlaubsreise einen Betrag bis zu 5 RM. in Hartgeld oder in Rentenbankscheinen über die Grenze mitzunehmen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückreise nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der nach Italien mitgenommene Reichsmarkbetrag von dem betreffenden Arbeiter bei seiner Rückreise wieder in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wird.

3. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die italienische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die italienischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen italienischer Gastarbeitnehmer nach Italien

Vom 23. Mai 1942 (RABl. S. I 288)

Der Reichswirtschaftsminister hat die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, ermächtigt, Lohnüberweisungen italienischer Gastarbeitnehmer (Austauschangestellter und Austauschgesellen) nach Maßgabe seines RE. 26/41 D. St./R. St. (vgl. Rderl. ARG. 305/41)[1]) nach Italien weiterzuleiten.

(V a 5760.14/472 vom 23. Mai 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung italienischer Arbeiter

Vom 9. Dezember 1942

Es mehren sich die Fälle, daß italienische Arbeiter auf ihren Namen außer ihren eigenen Lohnersparnissen auch solche ihrer Arbeitskameraden und sogar Geldbeträge deutscher Staatsangehöriger nach Italien überweisen. Ich verweise auf Abschnitt II des Rderl. ARG. 305/41, nach dem italienische Angestellte und Arbeiter nur ihre eigenen Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen zum amtlichen Kurs nach Italien überweisen lassen dürfen. Ich bitte, die Betriebsführer italienischer Arbeitskräfte anzuhalten, daß sie bei der Entgegennahme von Lohnersparnissen genau prüfen, ob es sich tatsächlich um Lohnersparnisse der überweisenden Arbeiter handelt, und nur solche Lohnersparnisse an die Deutsche Bank weiterleiten, darüber hinausgehende Geldbeträge aber zurückweisen.

(GBA. V A 5760.14/952 vom 9. Dezember 1942, ARG. Nr. 1485/42)

Lohnersparnisüberweisungen italienischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 5. Februar 1944 (RABl. S. I 113)

Auf Grund der zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarungen gilt für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Italien mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte aus Italien (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) können ab 1. März 1944 ihre eigenen Lohnersparnisse nur noch überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind. Alle bisher ausgestellten italienischen Bankausweise behalten ihre Gültigkeit. Arbeiter, welche noch nicht im Besitze eines italienischen Bankausweises sind, müssen die Ausstellung desselben sofort bei der für die Lieferung von Vordrucken zuständigen Ausgabestelle der Deutschen Bank beantragen.

[1]) Jetzt 4/44 D. St./R. St., ARG. 178/44.

2. Ab 1. März 1944 kann derjenige Teil der Lohnersparnisse, den ein Arbeiter überweisen lassen will, nur innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohnzahlung zur Weiterleitung an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, beim Einsatzbetrieb eingezahlt werden. Dem Einsatzbetrieb obliegt es, hierbei zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht überschreitet, den der Arbeiter nach Lage der Dinge aus dem seit der letzten Einzahlung oder (bei neu eingestellten Arbeitern) seit der Einstellung ausgezahlten Lohnbetrag erspart haben kann.

   Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die von den Arbeitern im Rahmen der obigen Bestimmungen abgegebenen Lohnersparnisse jeweils sofort auf das bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, geführte „Sammelkonto Arbeiter aus Italien" zu überweisen. Nur dann, wenn ein Arbeiter mehrmals monatlich beim Einsatzbetrieb einzahlt, hat letzterer diese Einzahlungen zu sammeln und monatlich *einmal* unter Einreichung *eines* Überweisungsvordruckes „A" über den Gesamtbetrag an die Deutsche Bank weiterzuleiten.
3. Italienischerseits sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, daß die Auszahlung der seit Anfang September v. J. von den Einsatzbetrieben bereits an die Deutsche Bank überwiesenen Lohnersparnisse nunmehr unverzüglich vorgenommen wird. Bei der Auszahlung dieser Lohnersparnisse werden die Beträge in Abzug gebracht, welche in den Monaten Oktober 1943 bis Januar 1944 in Italien als Vorschüsse an die Familien der Arbeiter ausgezahlt wurden.
4. Lohnersparnisrückstände aus der Zeit nach dem 1. Juli 1943 können die Arbeiter über ihre Einsatzbetriebe in der gleichen Weise wie bisher unter Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Überweisungsvordruckes „A" auf das vorerwähnte, bei der Deutschen Bank geführte Sammelkonto überweisen lassen. Die Einzahlung dieser Beträge hat bis zum 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) zu erfolgen. Bezüglich der Auszahlung dieser Lohnersparnisse in Italien gilt das unter 3. Gesagte. Lohnersparnisse aus der Zeit vor dem 1. Juli 1943 können nicht mehr überwiesen werden.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnüberweisungen nach Italien auf anderem Wege nicht geleistet werden können. Insbesondere ist es unzulässig, inländische Zahlungsmittel oder Reichskreditkassenscheine nach Italien zu versenden oder zu überbringen.
6. An den übrigen Bestimmungen hat sich nichts geändert. Ein neues Merkblatt ist in Vorbereitung; dasselbe kann in etwa zwei Monaten bei den für die Lieferung von Vordrucken zuständigen Ausgabestellen der Deutschen Bank bezogen werden.

(GBA. VI e 5760/36 vom 5. Februar 1944, ARG. 106/44)

14. Nachtrag

Kroatien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung kroatischer Arbeiter und Angestellter

Vom 12. Februar 1943 (RArbBl. S. I 182)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/3128/43

Runderlaß Nr. 6/43 D. St. — R. St. vom 12. Februar 1943.

I.

Der Runderlaß 26/42 D. St.[1]) — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer kroatischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. Januar 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben worden sind bzw. künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an kroatische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziffer IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

Die unter Ziffer II genannten Arbeiter und Angestellten können ab Januar 1943 ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen:

a) gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150 RM. im Monat;
b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeiträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich auf

**das Arbeiterkonto des Amtlichen Kroatischen Reisebüros,
Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18,
Postscheckkonto Berlin 6811,**

zu überweisen. Die deutschen Betriebsführer und die kroatischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt des Amtlichen Kroatischen Reisebüros, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet werden.

[1]) Abgedruckt auf S. BVb 37.

IV.

Jeder kroatische Arbeiter und Angestellte kann vor seiner Heimreise oder einer Urlaubsreise ohne Genehmigung bei dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, einen 6 Monate gültigen Scheck bis zur Höhe von 100 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Der Höchstbetrag von 100 RM. erhöht sich für Arbeiter und Angestellte, welche die in Ziffer III festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht oder nicht in voller Höhe ausgenützt haben, um den nicht ausgenützten Betrag. Die Ausstellung des Schecks ist nach Möglichkeit bereits einen Monat vor der Heim- oder Urlaubsreise durch den Betriebsführer unter gleichzeitiger Übersendung des Reisepasses bei dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, zu beantragen. Ferner kann jeder kroatische Arbeiter und Angestellte die Reisefreigrenze von 10 RM. in Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 Rentenmark in Anspruch nehmen."

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Runderlaß ARG. 310/42, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 26/42 D. St. — R. St. vom 10. März 1942 bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

(GBA. VI e 5760.36/18 vom 19. Februar 1943, ARG. Nr. 258/43)

Merkblatt
für Betriebsführer kroatischer Arbeiter über die Lohnzahlung an solche Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Lohnauszahlung

Betriebsführer kroatischer Arbeiter bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen Arbeitsämtern zugewiesen sind. Dies gilt nicht für Grenzgänger; zur Auszahlung der Löhne an kroatische Grenzgänger haben die Betriebsführer nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Devisenstelle einzuholen. Die nachstehenden Bestimmungen gelten überhaupt nicht für Grenzgänger, da für diese besondere Bestimmungen bestehen, über welche die zuständige Devisenstelle Auskunft gibt, deren Anschrift bei der Ortspolizei oder der Postanstalt zu erfragen ist.

II. Überweisung von Lohnersparnissen

Überweisungsberechtigung

1. Kroatische Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigt, wenn sie
   a) vor dem 1. April 1941 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums hereingekommen sind oder nicht, oder
   b) nach dem 1. April 1941 durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigt werden. Für die unter b genannten Arbeiter sind spätestens mit der ersten Überweisung die „Meldeblätter" derselben bzw. Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes über den ordnungsmäßigen Einsatz einzusenden.
2. Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner Genehmigung der Devisenstelle.

Höhe der Überweisungen

3. Die kroatischen Arbeiter können ab 1. September 1941 überweisen:
   a) gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 100 RM. im Monat;
   b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.
4. Bleibt die Überweisung in einem Monat hinter dem angegebenen Betrag zurück, so kann der nicht überwiesene Betrag in späteren Monaten zusätzlich zu dem auf den Monat entfallenden Überweisungsbetrag überwiesen werden. Es kann also von jedem Arbeiter der Höchstbetrag überwiesen werden; der Höchstbetrag ist gleich dem für den Arbeiter festgesetzten monatlichen Höchstbetrag, vervielfacht mit der Zahl der Kalendermonate, in denen der Arbeiter in Deutschland beschäftigt war. Insbesondere können die Monatsbeträge, deren Überweisung wegen der zeitweisen Einstellung des Zahlungsverkers mit dem Heimatland der kroatischen Arbeiter nicht möglich war, nachträglich überwiesen werden.
5. Der Arbeiter darf nur eigene Lohnersparnisse überweisen.
6. Besitzt ein kroatischer Arbeiter aus dem laufenden Jahre Lohnersparnisse, die er wegen Ausnutzung der Überweisungshöchstgrenze (siehe Ziffer 3 und 4) nicht überweisen kann, diese aber gleichfalls nach Kroatien überweisen möchte, so muß er durch den Betriebsführer bei der zuständigen Devisenstelle eine Genehmigung beantragen, die aber nur in nachgewiesenen Härtefällen erteilt werden kann. Für die Überweisung von Mehrersparnissen kroatischer Arbeiter aus vergangenen Jahren gelten besondere Richtlinien und Vordrucke.

Verfahren

7. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer nach Maßgabe der folgenden Ziffern vorzunehmen. Überweisungen durch die Arbeiter selbst sind verboten und können nicht weitergeleitet werden.
8. Der Betriebsführer läßt sich von seinen kroatischen Arbeitern, die einen Betrag zu überweisen wünschen, das Geld aushändigen. Der Betriebsführer hat eine Überweisungsliste in vierfacher Ausfertigung auszufüllen; in dieser sind folgende Angaben zu machen: Name der überweisenden Arbeiter, die gedruckte (nicht die geschriebene) Nummer ihrer Reisepässe, die entfallenden Beträge, der Monat, für den überwiesen wird, die Anschriften der Geldempfänger in Kroatien, Datum der Überweisung und genaue Postanschrift der Arbeitsstätte. Der Betriebsführer hat die Überweisungslisten an der hierfür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der kroatischen Arbeiter in Kroatien nur dann ankommen,
   a) wenn alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, nach Möglichkeit mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
   b) wenn die Vor- und Zunamen der Arbeiter, deren Gelder überwiesen werden, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß lauten, und
   c) wenn auch die Adresse des Empfängers in Kroatien hinlänglich genau angegeben wird.

Diese Anschrift muß bestehen aus: Vor- und Zuname, Ort, letzte Poststation, Straße und Hausnummer (wenn erforderlich) und Angabe des Bezirks.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, darauf zu achten, daß im Rahmen dieser Überweisungen keine Spargelder mitgeschickt werden, deren Empfänger nicht in Kroatien wohnhaft sind, da derartige Beträge auf diesem Wege unzustellbar sind.

Die kroatischen Arbeiter haben ihre Lohnersparnisse stets an einen und denselben Empfänger in Kroatien zu überweisen. Es steht ihnen jedoch frei, diesen zu beauftragen, wie er die einzelnen Beträge zu verwenden habe. Adressenänderungen des Geldempfängers können in begründeten Fällen nur auf Antrag des Betriebsführers an das Amtliche Kroatische Reisebüro in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14, vorgenommen werden, sonst werden die Überweisungen automatisch an die zuerst angegebene Adresse weitergeleitet.

Zwecks Vermeidung von Reklamationen soll der Betriebsführer die Überweisungsliste vor deren Absendung den kroatischen Arbeitern zur genauen Durchsicht der Empfängeradressen vorlegen.

9. Für die ihm von seinen kroatischen Arbeitern zu überweisenden Beträge hat der Betriebsführer an die Arbeiter eine Quittung auszufolgen.
10. Der Betriebsführer sendet die Überweisungslisten (stets nur in vierfacher Ausfertigung) an das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.
11. Der Betriebsführer überweist gleichzeitig den den Überweisungslisten genau entsprechenden Betrag mittels besonderer Zahlkarte an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 Amtliches Kroatisches Reisebüro, Arbeiterkonto, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.
12. Überweisungslisten und Zahlkarten können vom Amtlichen Kroatischen Reisebüro kostenlos bezogen werden.
13. Bei Rückfragen wegen bereits erfolgter Überweisungen ist stets der Tag der Überweisung durch den Betriebsführer und der Name des betreffenden Arbeiters sowie die Anschrift des Geldempfängers anzugeben. Anfragen des Amtlichen Kroatischen Reisebüros sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.
14. Die Überweisungsspesen werden in Kroatien durch das Kroatische Reisebüro in Zagreb (Praska ul. 5) im Einvernehmen mit der Kroatischen Staatsbank in Abzug gebracht, das heißt, aus Deutschland werden die Beträge in voller Höhe nach Kroatien überwiesen. Der Auszahlungskurs der Lohnüberweisungen in Kroatien wird vom Reichswirtschaftsministerium und der Kroatischen Staatsbank vereinbart.
15. Scheidet ein überweisungsberechtigter kroatischer Arbeiter aus der Arbeit oder aus der Arbeitsstelle aus, so hat der Betriebsführer dem Arbeitsamt und dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin hiervon Mitteilung zu machen.

Genaue Beachtung vorstehender Richtlinien ist notwendig, da andernfalls mit einer reibungslosen und raschen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Es ist insbesondere Pflicht der Betriebsführer, die Überweisungsgelder ihrer Arbeiter umgehend weiterzuleiten und auf genaue Anschriften der Geldempfänger zu achten.

Die kroatischen Arbeiter und Angestellten sind berechtigt, bei ihrer Heimreise oder bei einer Urlaubsreise im Rahmen der Freigrenze bis zu höchstens 10 RM. inländischer Scheidemünzen oder Rentenmarkscheine zu 1, 2 oder 5 RM. über die Grenze mitzunehmen. Es ist verboten, über den Betrag von 10 RM. hinaus deutsche Zahlungsmittel mit über die Grenze zu nehmen. Bei der Devisenkontrolle vorgefundene Mehrbeträge werden beschlagnahmt. Eine Einwechslung etwa unzulässig über die Grenze nach Kroatien verbrachter Reichsmarkbeträge wird von der Kroatischen Staatsbank abgelehnt werden. Die Arbeiter und Angestellten können jedoch einen Reisescheck in Höhe von 50 RM. beanspruchen, der ihnen in der Heimat in kroatisches Geld umgewechselt wird. Solche Reiseschecks dürfen nur von den Betriebsführern bestellt werden (bei gleichzeitiger Einsendung der Reisepässe). Da die Reiseschecks eine Gültigkeit von drei Monaten haben, ist es zweckmäßig, diese bereits vier Wochen vor Antritt der Reise zu bestellen. Sämtliche Bestellungen sind an das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14, zu richten. Die Scheckbeträge werden durch Nachnahme erhoben.

Es ist den Arbeitern verboten, deutsches Geld in Briefen oder Paketen nach Hause zu senden. Bei der Zollkontrolle vorgefundene Beträge werden beschlagnahmt.

Die kroatischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Infolge des Konfliktes mit Jugoslawien konnten zahlreiche Lohnüberweisungen dort nicht mehr durchgeführt werden, und es kam in Belgrad zur Stauung von erheblichen Arbeitersparbeträgen. Die zuständigen deutschen Stellen haben alles unternommen, damit diese Gelder in absehbarer Zeit flüssig gemacht und den rechtmäßigen Empfängern zugeleitet oder an die Einzahler selbst zurückgegeben werden können. Sobald dies möglich sein wird, erhalten die interessierten Betriebsführer und Arbeiter vom Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin Bescheid. Rückfragen sind bis dahin zwecklos.

Merkblatt

für kroatische Arbeiter und Angestellte über die Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat

1. Die Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat ist nur jenen kroatischen Arbeitern gestattet, die schon vor dem 1. April 1941 in Deutschland beschäftigt waren oder die nach diesem Tage im Einvernehmen der kroatischen Behörden und des Beauftragten des deutschen Reichsarbeitsministeriums auf Grund eines Arbeitsvertrages zur Arbeit in Deutschland eingesetzt wurden,
2. Gewerbliche, Industrie- und Forstarbeiter sowie Angestellte können ab 1. September 1941 monatlich bis zu 100 RM., landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einem Monat weniger überweist, so kann er die Differenz später nachüberweisen lassen.
3. Der Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen lassen, sonst setzt er sich der Bestrafung aus.
4. Der Arbeiter hat seine Ersparnisse stets an dieselbe Adresse in Kroatien zu schicken. Eine Änderung ist nur ausnahmsweise, und zwar auf Grund eines Antrages des Betriebsführers und mit unserer Zustimmung, möglich.
5. Die Überweisungen dürfen nur durch den Betriebsführer vorgenommen werden.
6. Die Einzahlungen sind zu richten an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 Amtliches Kroatisches Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.

   Der Überweisungsvorgang ist folgender: Der Arbeiter übergibt seine Spargelder gegen Quittung an den Betriebsführer, der das Geld mit genauer Liste (in vierfacher Ausfertigung) der Einzahler (Arbeiter) an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 bzw. an das Amtliche Kroatische Reisebüro in Berlin übersendet. Dieses Büro schickt die Beträge seiner Zentrale in Zagreb (Praska ul. 5), welche sie direkt an die Empfänger weiterleitet. Hierbei bringt sie im Einvernehmen mit der Kroatischen Staatsbank die Überweisungsspesen in Abzug. Vordrucke für den Überweisungsvorgang können die Betriebsführer von uns kostenfrei beziehen.
7. Dies ist der einzige Weg, auf welchem die kroatischen Arbeiter ihre Lohnersparnisse in die Heimat schicken können.
8. Besitzt ein Arbeiter noch Ersparnisse aus den Jahren 1939/40, dann kann er im Wege des Betriebsführers auch diese in die Heimat überweisen lassen, jedoch nicht zusammen mit den regelmäßigen monatlichen Überweisungen, da für Mehrersparnisse aus den Jahren 1939/40 Sondervordrucke vorgeschrieben sind, die wir auf Anforderung abgeben.
9. Die Betriebsführer und Arbeiter sollen diese Bestimmungen genau beachten, da sonst mit einer raschen Auszahlung der Spargelder in Kroatien nicht zu rechnen ist.
10. Am wichtigsten ist, daß der Arbeiter dem Betriebsführer eine genaue und vollständige Adresse des Geldempfängers gibt, und soll der Arbeiter die Überweisungsliste vor deren Absendung nachsehen.
11. Gelegentlich der Heimreise dürfen die Arbeiter bis zu höchstens 10 RM. deutsches Geld mit über die Grenze nehmen. Was sie mehr mitnehmen, wird ihnen an der Grenze beschlagnahmt. Sie können jedoch durch den Betriebsführer von uns einen Reisescheck für 50 RM. bestellen, für den sie in der Heimat kroatisches Geld bekommen. Zugleich mit der Bestellung muß der Paß des Arbeiters an uns eingesandt werden. Die Scheckbeträge werden nur durch Nachnahme erhoben. Die Reiseschecks gelten drei Monate und sollen etwa einen Monat vor Reiseantritt bestellt werden.
12. In Briefen und Paketen darf kein Geld nach Kroatien gesandt werden; es wird bei der Zollkontrolle beschlagnahmt.
13. Reklamationen wegen Lohnüberweisungen werden am besten von den Betriebsführern und nicht von den Arbeitern selbst erhoben.
14. Die kroatischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Niederlande

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ausländischer, in den Niederlanden angeworbener Arbeiter. Vom 17. September 1940

Wie mir von einem Landesarbeitsamt berichtet wird, befinden sich unter den in den Niederlanden in meinem Auftrage angeworbenen Arbeitern auch solche, die die niederländische Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder staatenlos sind. Diese Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe meines RdErl. ARG. 818/40 nach den Niederlanden überweisen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, ihnen auf Antrag die Überweisung ihrer Lohnersparnisse nach ihrem Heimatstaat zu gestatten. Für die Überweisungen sind in diesem Falle die Transferregelungen maßgebend, die für die Arbeitskräfte aus dem in Frage kommenden Heimatstaat getroffen sind. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse jedoch nur auf einem Wege überweisen, und zwar entweder nach den Niederlanden oder nach ihrem Heimatstaat.
(Va 5760./202 vom 17. September 1940.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung niederländischer Arbeiter. Vom 28. Februar 1941. (RArbBl. S. 1 131)

Zur Förderung der Vermittlungen ausländischer Arbeiter nach Deutschland hat der niederländische Staat eine Regelung getroffen, nach der die Arbeiter, die im Reichsgebiet Arbeit aufnehmen, Vorschüsse auf ihre Lohnersparnisse in Deutschland erhalten, um die in den Niederlanden zurückbleibenden Familienangehörigen vor wirtschaftlichen Schäden und Schwierigkeiten zu bewahren. Die Vorschüsse sind von den niederländischen Behörden bei den späteren Lohnüberweisungen der Arbeiter nach und nach wieder einbehalten worden.

Durch die Erleichterungen im Zahlungsverkehr mit den Niederlanden können die Arbeiter ihre Lohnersparnisse nunmehr auch ohne Überweisungskarten überweisen oder in bar mit über die Grenze nehmen. Hierdurch ist es den Arbeitern möglich, sich der Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse zu entziehen. Zweifellos besteht bei den niederländischen Arbeitern das Bestreben, die Vorschüsse nicht zurückzuerstatten; zum Teil verbrauchen sie ihren gesamten Lohn für sich und lassen ihre Familien weiterhin vom Wohlfahrtsamt unterstützen.

Um dies zu verhindern, hat der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete vorgeschlagen, von den niederländischen Arbeitern die Abgabe von Erklärungen zu verlangen, durch die sie ihre Betriebsführer ermächtigen, 60 v. H. ihres Nettolohnes an einen bestimmten Empfänger

in den Niederlanden zu überweisen. Das Muster dieser Erklärung (Vollmacht) ist am Schluß dieses Erlasses abgedruckt. Ich habe mich damit einverstanden erklärt und bitte, die Betriebsführer der niederländischen Arbeiter zu veranlassen, die Vollmachten von den Arbeitern einzuholen. Die Abgabe der Vollmachten ist **freiwillig**, ein Zwang darf auf die Arbeiter daher nicht ausgeübt werden. Von der Maßnahme sind selbstverständlich diejenigen niederländischen Arbeiter ausgeschlossen, die Vorschüsse nicht erhalten haben können, z. B. solche, die in Deutschland ansässig sind. Von den noch anzuwerbenden niederländischen Arbeitern werden die Vollmachten durch die mit der Werbung beauftragten Stellen eingeholt und den in Frage kommenden Betriebsführern übersandt.
Nach den in meinem RdErl. ARG. 1361/40 mitgeteilten Überweisungsbestimmungen sind die Überweisungen von den Arbeitern selbst vorzunehmen, von den Betriebsführern nur dann, wenn dies die Arbeiter wünschen. Die obige Regelung macht es erforderlich, diese Bestimmungen wie folgt zu ändern: Haben die niederländischen Arbeiter ihren Betriebsführer ermächtigt, einen Teil ihres Lohnes nach den Niederlanden zu überweisen, so sind die Betriebsführer **verpflichtet**, die Überweisungen vorzunehmen. Die Überweisungen haben in diesem Falle ausschließlich **durch Überweisungskarten** zu erfolgen. Ich bitte, die Betriebsführer auch hierüber zu unterrichten.
Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

Vollmacht

Der Unterzeichnete .....

geb. am ..... in .....

erklärt, daß es ihm bekannt und daß er damit einverstanden ist, daß von seinem Betriebsführer 60 — sechzig — v. H. ($^{60}/_{100}$) seines Nettolohnes unmittelbar nach der Lohnzahlung an .....

..... in .....

Straße und Hausnummer .....

überwiesen werden.

....., den 1941

.....

(Unterschrift)

Vorgang: RdErl. ARG. 1361/40-
(Va 5760.20/140 vom 28. Februar 1941.)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber den Niederlanden. Vom 15. April 1941.
(RArbBl. S. I 195)

Mit Wirkung vom 1. April 1941 sind die Beschränkungen des deutschen Devisenrechts im Verkehr zwischen dem Reichsgebiet und dem besetzten niederländischen Gebiet aufgehoben worden.

Die im Reichsgebiet beschäftigten niederländischen Arbeiter und Angestellten können nunmehr ihre gesamten Lohnersparnisse auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post, durch Banküberweisung usw.) ohne Genehmigung in die Heimat überweisen. Hierdurch ist mein RdErl. ARG. 1361/40 hinfällig geworden, meine RdErl. ARG. 1074/40 und 210/41 bleiben dagegen bestehen mit der Maßgabe, daß die Überweisungen nach den Niederlanden in Zukunft ebenfalls auf den genannten Zahlungswegen zu erfolgen haben.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.20/165 vom 15. April 1941.)

Norwegen

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über den Lohntransfer norwegischer Arbeiter und Angestellter. Vom 2. Januar 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/42081/40

Runderlaß Nr. 1/41 D. St./R. St. vom 2. Januar 1941

I.

Betriebsführer norwegischer Arbeiter und Angestellter, die durch Vermittlung des Herrn Reichsarbeitsministers in Deutschland Arbeit aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Norwegen bis zu folgenden Höchstsätzen überweisen lassen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

a) verheiratete Arbeiter und Angestellte im Monat bis zu 250 RM.,

b) unverheiratete Arbeiter und Angestellte im Monat bis zu 125 RM.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

auf das Sammelkonto „Norwegische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen.

Die Bankausweise, die zur Durchführung von Lohnüberweisungen berechtigen, werden jedem norwegischen Arbeiter und Angestellten, der durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Norwegen angeworben wird, bereits in Norwegen von dem Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Oslo ausgestellt. Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Bankausweises sind, können Lohnüberweisungen nicht vornehmen.

Die deutschen Betriebsführer sowie die norwegischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet. Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Deutschen Bank anfordern.

III.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschn. II 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen norwegische Arbeiter und Angestellte bei ihrer Ausreise aus Deutschland die Freigrenze in der Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt norwegische Kronen bis zum Gegenwert von 50 RM. und schwedische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen.

Eine Anrechnung dieser Beträge auf die in Ziff. II genannten Überweisungshöchstsätze erfolgt nicht.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe der Beträge und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.
(Va 5760.21/1 vom 11. Januar 1941.)

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die norwegischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer norwegischer Arbeiter und Angestellter, in nachfolgendem kurz Arbeiter genannt, bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die norwegischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.
3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Norwegen überweisen lassen:
   a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,
   b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
4. Die unter Punkt 3 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto norwegische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Norwegen weiter.
Die Auszahlung des Kronen-Gegenwertes erfolgt in Norwegen durch die Den Norske Creditbank, Oslo (abzüglich Überweisungsspesen).
Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inland können ohne Genehmigung erfolgen.
5. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
6. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Bankausweis des norwegischen Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte norwegische Arbeiter erhält einen Bankausweis. Dieser Bankausweis wird in Norwegen von der zuständigen Dienststelle des Direktorats für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bankausweis unter 1, 2 und 3 bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teils des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der norwegischen Auszahlungsstelle, der Den Norske Creditbank, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.
2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten norwegischen Arbeiter ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.
3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in Norwegen in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlags ist dem norwegischen Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach Norwegen zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A" (bestehend aus drei Blättern, der in folgender Weise auszufüllen ist:

a) rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen;
b) in der Absenderspalte ist lediglich der Familienname und der Vorname des Arbeiters einzusetzen;
c) in der Empfängerspalte ist in das Quadrat einzusetzen:
die Zahl 1, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 1 gehen soll;
die Zahl 2, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 2 gehen soll;
die Zahl 3, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld auf ein Konto bei der Den Norske Creditbank, Oslo, gehen soll (siehe Bankausweis).
Über das auf das Konto eingezahlte Geld kann der Arbeiter nach seiner Rückkehr nach Norwegen frei verfügen.
d) Das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Formular „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag.
e) Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.

Alle Rückfragen sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere norwegische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordrucks „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank
a) schwedische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM.,
b) norwegische Kronen bis zum Gegenwert von 50 RM.
zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Norwegen reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal schwedische bzw. norwegische Kronen erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfang an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die norwegische und schwedische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die norwegischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Ostgebiete, neu besetzte

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 26. Januar 1942 (RArbBl. S. I 43)

Für die Überweisung von Lohnersparnissen der Arbeiter aus folgenden besetzten Gebieten der UdSSR.:

a) den früher zu Polen gehörigen und jetzt dem Generalgouvernement angegliederten Teilen Ost-Galiziens (nachstehend Ost-Galizien) genannt),

b) den Gebieten der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland und

c) dem Gebiet von Bialystok

gilt nachstehende Regelung:

Zu a) Arbeiter aus Ost-Galizien

Auf die Arbeiter aus Ost-Galizien (siehe obige Begriffsbestimmung) finden die Überweisungsbestimmungen für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement (Rderl. ARG. 98/42) Anwendung[1]).

Zu b) Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland

1. Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland, die durch meine Vermittlung in Deutschland beschäftigt sind, sind von der Verpflichtung freigestellt, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die unter 1 aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die „Deutsche Dienstpost Ostland" überweisen lassen. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die Bestimmungsorte der Geldsendungen nicht außerhalb der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland liegen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter nur eine Überweisung vorgenommen werden.

3. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels **besonderer** Postanweisungen zu erfolgen. Postanweisungen des öffentlichen Verkehrs können nicht verwandt werden.

[1]) Abgedruckt auf S. B Vb 73.

Die besonderen Postanweisungen werden von der Beschaffungsstelle des Arbeitsamts Berlin in Berlin N 54, Rückertstraße 9, vorrätig gehalten und sind von den Arbeitsämtern bei Bedarf dort unmittelbar anzufordern. Sie sind an die Betriebsführer kostenlos abzugeben.

4. Die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen nach Litauen, Lettland und Estland nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten die mit dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte des Arbeiters verbundene „Bescheinigung zur Überweisung von Lohnersparnissen" vorgelegt wird.

Wegen der Ausstellung der Umschlagblätter zu den Arbeitskarten der Arbeiter aus den besetzten Gebieten der UdSSR. mit der „Bescheinigung zur Überweisung von Lohnersparnissen" verweise ich auf meinen Rderl. Va 5760.28/19 vom 29. September 1941.

Zu c) Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok

An Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok, die in Deutschland beschäftigt sind, können Löhne ohne Genehmigung gezahlt werden. Für die Überweisung ihrer Lohnersparnisse nach dem Gebiet von Bialystok bestehen keine devisenrechtlichen Beschränkungen. Die Überweisungen können wie im Inland durch die Post vorgenommen werden.

Ich bitte die Betriebsführer der in Frage kommenden Arbeiter über die vorstehende Regelung zu unterrichten. Die Herausgabe von Merkblättern über das Überweisungsverfahren nach Litauen, Lettland und Estland behalte ich mir vor.

Die Einsatzbedingungen der Arbeiter aus der Ukraine und den weißruthenischen Gebieten sind vorläufig noch nicht geklärt. Sofern auch für sie Überweisungsmöglichkeiten bestehen, werden Weisungen nachfolgen.

(Va 5760.28/5 vom 26. Januar 1942)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 13. Juli 1942 (RArbBl. S. I 371)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/22096/42

Runderlaß Nr. 42/42 D. St. — R. St. vom 13. Juli 1942.

Unter Aufhebung des RE. 82/41 D. St. — R. St. bestimme ich für die Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten folgendes:

A. Allgemeines

Bei der Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten ist zu unterscheiden zwischen Arbeitern aus

1. den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,
2. dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete,
3. dem früher zu Polen gehörigen Teil Ost-Galizien,
4. dem unter Zivilverwaltung stehenden Bezirk Bialystok.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses RE. behandeln nur Arbeiter der unter 1 und 2 genannten Art. Für Arbeiter aus Ost-Galizien gilt RE. 5/42 D. St. — R. St. Arbeiter aus dem Bezirk Bialystok sind Deviseninländer; im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sind alle devisenrechtlichen Beschränkungen aufgehoben.

B. Auszahlung der Löhne an die Arbeiter im Inland

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

C. Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat der Arbeiter

I. Arbeiter aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland in ihre Heimat überweisen lassen. Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter je-

weils nur eine Überweisung vorgenommen werden. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels besonderer, nur bei den zuständigen Arbeitsämtern erhältlichen Postanweisungen mit dem Aufdruck „Durch Deutsche Dienstpost Ostland" zu erfolgen.

Die Überweisung der Lohnersparnisse auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen zur Überweisung in die genannten Gebiete nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten eine vom Arbeitsamt nach besonderem Muster ausgestellte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen" vorgelegt wird. Die Arbeitseinsatzbehörden und Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke erhalten.

II. Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten unterliegen, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419). § 13 dieser Verordnung bestimmt:

„Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung."

Die Sparkonten werden im Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten bei den für den Heimatort der Arbeiter zuständigen Bankstellen geführt. Gespart wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Sie sind bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Sie können durch die Betriebsführer bei dem gleichen Büro gegen vorherige Einsendung oder Überweisung des Reichsmark-Gegenwertes bezogen werden. Zur Erleichterung des Sparverfahrens ist die Errichtung von weiteren regionalen Markenvertriebsstellen in Aussicht genommen. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung der Sparer nach Einsendung der Sparkarten an das Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2. Einer Devisengenehmigung bedarf das Sparen von Arbeitsentgelten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht. Näheres über die Durchführung des Spar- und Überweisungsverfahrens ergibt sich aus Merkblättern, die bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, erhältlich sind.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten werden im Deutschen Reich nur in Ausnahmefällen beschäftigt. Ihnen kann auf Antrag die Genehmigung erteilt werden, ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe in die genannten Gebiete zu überweisen. Die Überweisung hat auf dem für den Zahlungsverkehr nach den neubesetzten Ostgebieten allgemein festgelegten Wege zu erfolgen; zur Zeit gilt hierüber RE. 23/42 D. St. — 10/42 R. St. und, soweit das Reichskommissariat Ukraine in Betracht kommt, ergänzend RE. 37/42 D. St. — 13/42 R. St.

D. Überweisung des Gegenwertes ausländischer Zahlungsmittel

Arbeiter der unter A 1 und 2 genannten Art können den Gegenwert von Reichskreditkassenscheinen und ausländischen Zahlungsmitteln, die sie bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, nach Maßgabe des Abschnitts C dieses RE. ohne Devisengenehmigung in ihre Heimat überweisen bzw. sparen. In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen derartige Zahlungsmittel (insbesondere Rubelnoten) eingelöst werden können, bestimmt die Reichsbank.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit unter Aufhebung des Rderl. ARG. 106/42 bekannt. Der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers 82/41 D. St. ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern nicht mitgeteilt worden. Die durch Rderl. ARG. 106/42[1]) getroffene Überweisungsregelung wird durch den vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers nicht geändert.

Nach Abschnitt D vorstehenden Runderlasses des Reichswirtschaftsministers sind die Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland berechtigt, den Gegenwert ausländischer Zahlungsmittel, die sie bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, wie die Lohnersparnisse auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland in ihre Heimat zu überweisen. Die Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten können den Gegenwert der mitgebrachten ausländischen Zahlungsmittel nach Maßgabe des Abschnitts C Ziff. II vorstehenden Runderlasses des Reichswirtschaftsministers sparen.

(GBA. Va 5760.28/82 vom 1. August 1942.)

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 50.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen

Vom 11. August 1942

Nach einem Bericht des Reichskommissars für das Ostland machen die in das Reich vermittelten Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen keinen oder nur ungenügenden Gebrauch von der Möglichkeit, Lohnersparnisse in die Heimat zu überweisen. Hierdurch werden nicht nur die Heimatbehörden der Arbeiter geschädigt, da sie die zurückgelassenen Angehörigen der Arbeiter unterhalten müssen, sondern es wird auch die Anwerbung weiterer Arbeitskräfte aus diesen Gebieten nachteilig beeinflußt. Ich bitte daher, die Betriebsführer der Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen anzuweisen, die Arbeiter in geeigneter Weise nachdrücklichst zur Inanspruchnahme der Lohnüberweisungsmöglichkeit anzuhalten. Die Arbeiter sind darauf hinzuweisen, daß sie beim Fortbestehen des jetzigen Zustands Zwangsmaßnahmen zu gewärtigen haben.

(GBA. Va 5760.28/84 vom 11. August 1942.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigte Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland

Die in meinem Rderl. ARG. 803/42[1]) getroffene Sonderregelung kann erforderlichenfalls auch auf Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland, die in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind, sinngemäß angewandt werden.

(GBA. Va 5760.28/87 vom 10. August 1942.)

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 76 c.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 9. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 491)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30585/42
Runderlaß Nr. 58/42 D. St. — R. St. vom 9. Oktober 1942

Abschnitt B des Runderlasses 42/42 D. St.[1]) — R. St. erhält folgende Fassung:

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Freistellung gilt auch für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den Generalbezirken Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien, soweit die Arbeiter mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt werden. Für Zahlungen an Grenzgänger, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Bestimmungen des Runderlasses 52/41 D. St. — R. St.[2]) über die Errichtung von Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter finden auf Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung. Arbeiter der genannten Art können daher ihre Ersparnisse nur im Rahmen des Ostarbeitersparverfahrens nach Runderlaß 42/42 D. St.[1]) — R. St. Abschnitt C II anlegen.

III.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten (vgl. Abschnitt C II des RE. 42/42 D. St. — R. St.[1]) und Ziff. II dieses RE. sind Arbeiter aus den genannten Gebieten, die sich durch einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle (Beratungsstelle für Einwanderer) als Volksdeutsche ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle (Völkische Schutzarbeit) als Volksdeutsche benannt worden sind.

[1]) Abgedruckt S. B V b 50b.
[2]) Abgedruckt S. B V a 3.

Vorstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Wegen des Rderl. des Reichswirtschaftsministers 42/42 D. St. — R. St.[1]) verweise ich auf Rderl. ARG. 922/42[1]), wegen des Rderl. des Reichswirtschaftsministers 52/41 D. St. — R. St. auf Rderl. ARG. 646/41[2]).

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.28/112 v. 27. 10. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier:

a) Verwertung der von den Ostarbeitern mitgebrachten Rubelbeträge,

b) Mitnahme von Devisen bei der Rückkehr.

Vom 21. November 1942 (RArbBl. S. I 550)

a) Durch Rderl. F. 4380 i-50 Gen. B. vom 17. Oktober 1942 hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß Rubelgeldzeichen (Rubel und Tscherwonez), die der Ostarbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, nunmehr über den bisher zur Einlösung zugelassenen Betrag von 100 Rubel hinaus bis zum 15. Dezember 1942 bei der Deutschen Reichsbank und bei den Devisenbanken eingelöst werden können. Die genannten Rubelzahlungsmittel müssen von den Betriebsführern oder Lagerführern bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder einer Devisenbank eingereicht werden. Der Erlös darf nicht in bar an die Ostarbeiter gezahlt werden, vielmehr ist er für den Erwerb von Ostarbeitersparmarken zu verwenden. Das Reichsbankdirektorium hat hierzu die Bankanstalten angewiesen, umlauffähige und unbeschädigte Rubelzahlungsmittel über den Gegenwert von 10 RM. je Person hinaus von den Ostarbeitern durch Vermittlung der Betriebs- bzw. Lagerführer bis zum 15. Dezember 1942 anzukaufen, sofern die Betriebs- bzw. Lagerführer versichern, daß der Gegenwert zum Erwerb von Ostarbeitersparmarken verwendet wird. Spitzenbeträge unter 1 RM. sind in Sparmarken nicht darstellbar und sind daher den Ostarbeitern bar auszuzahlen. Die Betriebs- bzw. Lagerführer liefern die Rubelzahlungsmittel der zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch eine Devisenbank mit Sammelverzeichnissen ein, auf welchen sie sich durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Sparauflage verpflichten. Gebühren werden nicht berechnet.

[1]) Abgedruckt S. B V b 50b.
[2]) Abgedruckt S. B V a 3.

Der unbeschränkte Ankauf wird mit Ablauf des 15. Dezember 1942 eingestellt.

b) Wie bereits durch Schnellbrief Va 5780.28/4264 vom 1. Oktober 1942 bekanntgegeben, dürfen Ostarbeiter bei der Rückkehr in das besetzte Gebiet höchstens 10 RM. in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen. Darüber hinaus zustehende Lohnbeträge sind nicht in bar auszuzahlen, sondern es sind dafür Sparmarken im Wege des Ostarbeitersparens zu kaufen. Die Umwechslung in Rubelbeträgen ist nicht möglich. Soweit die Ostarbeiter den Ankauf der Sparmarken ablehnen, sind sie darauf hinzuweisen, daß beim Grenzübertritt vorgefundene Mehrbeträge beschlagnahmt und Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung bestraft werden.

Ich bitte, die Betriebe, die Ostarbeiter beschäftigen, sofort auf vorstehende Regelung hinzuweisen.

(GBA. Va 5780.28/5132 v. 21. 11. 1942.)

Auszug aus einem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland

Vom 27. Oktober 1942

Auf den Rderl. des RAM. vom 20. März 1942 — Va 5780.28/551 — nehme ich Bezug. Ziffer II B dieses Erlasses[1]) weist ausdrücklich darauf hin, daß die Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen haben und daß das Umschlagblatt zu ihrer Arbeitskarte lediglich für die Überweisung der Lohnersparnisse erforderlich ist. Auf die Ausstattung der Arbeitskräfte aus Litauen, Lettland und Estland mit Umschlagblättern kann hiernach nicht verzichtet werden. Dagegen ist es nicht erforderlich, auf den Umschlagblättern das Lichtbild und die Fingerabdrücke anzubringen, da die Umschlagblätter nicht als polizeiliche Ausweise dienen sollen. Um zu vermeiden, daß die Postdienststellen bei der Entgegennahme der Lohnersparnisse Schwierigkeiten machen, weil das Lichtbild und die Fingerabdrücke fehlen und die Umschlagblätter ihrer Ansicht nach daher unvollständig sind, ist in dem für das Lichtbild und die Fingerabdrücke vorgesehenen Raum des Umschlagblatts (erforderlichenfalls durch Stempelaufdruck) der Vermerk aufzunehmen: „Nicht erforderlich, da Paß vorgelegen hat . . ."

[1]) Vgl. S. B III b 10.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Osten

Die Zentralwirtschaftsbank Ukraine hat mir mitgeteilt, daß bei den Lohnüberweisungen der Arbeiter aus dem Osten immer wieder Fehlleitungen vorkämen, die die Bank mit erheblicher Mehrarbeit belasten. Selbst Arbeitsämter hätten die Betriebsführer in vielen Fällen fälschlich auf das Ostarbeiter-Sparen verwiesen, obgleich es sich dabei um Arbeiter gehandelt habe, die in dem zum Generalgouvernement gehörigen Ost-Galizien wohnhaft waren. Der Irrtum sei offenbar dadurch begünstigt worden, daß die Arbeiter ukrainischer Volkszugehörigkeit gewesen seien.

Grundsätzlich ist für die Feststellung, welches Transferverfahren bei den einzelnen Arbeitern anzuwenden ist, nicht ihre Volkszugehörigkeit, sondern das Land oder Gebiet maßgebend, nach dem die Überweisungen vorgenommen werden sollen. So kommt beispielsweise für einen Arbeiter ukrainischer Volkszugehörigkeit, der in dem in das Generalgouvernement eingegliederten ostgalizischen Gebiet ansässig ist und seine Lohnersparnisse dorthin überweisen will, das Verfahren für das Generalgouvernement und nicht das Verfahren für die Ukraine in Frage. Aus diesem Grunde sind die Transfer-Erlasse in der Regel auch nicht auf die Volkszugehörigkeit der Arbeiter, sondern auf die Herkunftsländer abgestellt. Rderl. ARG. 98/42 regelt zum Beispiel nicht die Lohnüberweisung der „polnischen" Arbeiter, sondern die der Arbeiter „aus dem Generalgouvernement".

Für die Arbeiter aus dem Osten gelten zur Zeit folgende Transfer-Regelungen:

1. für Arbeiter aus dem Generalgouvernement einschließlich der in das Generalgouvernement eingegliederten ostgalizischen Gebiete (Bezirk Lemberg) Rderl. ARG. 98, 803 und 950/42,
2. für Arbeiter aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland Rderl. ARG. 922, 803, 950 und 1303/42,
3. für Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete (altsowjetrussisches Gebiet) Rderl. ARG. 922, 1303, 1354 und 1416/42.

Arbeiter aus den in das Reich eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sind Deviseninländer. Sie können ihre Lohnersparnisse auf den für Inlandzahlungen üblichen Wegen (durch die Post, eine Bank usw.) in die Heimat überweisen (Rderl. ARG. 922/42).

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.23/90 vom 9. Dezember 1942)

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

... Nachdem durch die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 der auszuzahlende Lohnbetrag sich mit Wirkung ab 1. Mai 1943 allgemein erhöht, muß in Zukunft eine erheblich stärkere Beteiligung der Ostarbeiter am Ostarbeitersparen erreicht werden. Zu diesem Zweck bitte ich im Benehmen mit den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes auf die Betriebsführer dahin einzuwirken, daß verstärkte Werbemaßnahmen für das Ostarbeitersparen in den Lagern und Betrieben durchgeführt werden. Es muß erreicht werden, daß jeder Ostarbeiter, dessen Einnahmen die Anlegung von Ersparnissen gestatten, von der Möglichkeit des Ostarbeitersparens Gebrauch macht. Ich bitte, hierauf immer wieder hinzuweisen. Dabei wird auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, daß den Ostarbeitern Schränke, in denen sie etwa ihre Ersparnisse sicher aufbewahren könnten, kaum zur Verfügung stehen werden und daß deshalb die Gefahr der Entwendung zurückgelegter Geldbeträge besteht.

Die Betriebe haben bei der Auszahlung der Lohnbeträge künftig Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Verfahren des Ankaufs von Sparmarken zu vereinfachen. Dies kann etwa in der Weise geschehen, daß den Ostarbeitern schon vor der Lohnzahlung Zettel ausgehändigt werden, in denen sie angeben können, welche Beträge sie einmalig oder laufend in Sparmarken anlegen wollen, oder aber können von den Betrieben bei den Lohnzahlungen Sparmarken zur Ausgabe an die Ostarbeiter bereit gehalten werden.

Durch geeignete Anschläge wird der Sparwille ebenfalls gefördert werden können ...

Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Ostarbeitersparens bitte ich mir vorzulegen.

Der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und dem Reichsnährstand habe ich von dem vorstehenden Erlaß Kenntnis gegeben mit der Bitte, auch ihre nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Ich bitte daher, die weiteren Maßnahmen in Zusammenarbeit mit diesen Dienststellen zu treffen.

(GBA. VI a 5783.28/254 — ARG. 669/43)

Lohnüberweisungen nach Estland, Lettland und Litauen

1. Siehe Runderlaß des GBA. vom 7. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 498)

(Abgedruckt auf S. B V b 76 e)

2. Siehe Runderlaß des GBA. vom 7. September 1943 (RArbBl. S. I 476)

(Abgedruckt auf S. B V b)

Ostarbeiter-Sparen — Merkblatt für Betriebsführer

(4. Ausgabe September 1943)

Auf Grund einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist für Ostarbeiter ein besonderes Sparverfahren, das „Ostarbeiter-Sparen", eingerichtet worden*). Die Einrichtung von Konten (auch Sparkonten) für Ostarbeiter bei reichsdeutschen Instituten ist devisenrechtlich unzulässig. Die Versendung von Zahlungsmitteln in Briefen oder Paketen nach der Heimat der Ostarbeiter ist ebenfalls verboten. Bei der Abreise aus Deutschland darf der Ostarbeiter nur bis zu 10 RM. in deutschen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 oder 5 Rentenmark mit sich führen. Für alle darüber hinausgehenden Beträge stellt das „Ostarbeiter-Sparen" die einzig zulässige Form für die Ansammlung und Mitnahme von Ersparnissen sowie restlichen Lohngeldern dar.

Die verkehrsmäßige Erschließung der in Betracht kommenden Gebiete gestattet zur Zeit noch nicht die Durchführung eines laufenden Überweisungsverkehrs an die Angehörigen der Ostarbeiter. Der Ostarbeiter kann daher seine Ersparnisse bedürftigen Angehörigen ebenfalls nur im Rahmen des „Ostarbeiter-Sparens" zukommen lassen.

Geltungsbereich des Ostarbeiter-Sparens

Das nachstehend beschriebene Verfahren gilt für Ostarbeiter aus

dem Reichskommissariat Ukraine,

dem Generalbezirk Weißruthenien

und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der Sowjetunion.

Es ist nicht anzuwenden für Arbeitskräfte aus dem

Bezirk Bialystok, der als Inland gilt,

den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,

dem früher zu Polen und jetzt zum Generalgouvernement gehörigen Ostgalizien, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Arbeitskräfte ukrainischer Volkszugehörigkeit handelt.

Nähere Auskünfte über die für diese Gebiete gültigen Bestimmungen erteilt das Arbeitsamt.

Sparkarten

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine „Ostarbeiter-Sparkarte" in Händen hat, ist diese vom Betrieb (Betriebsführer) auf den Namen des Sparers anzulegen. Auf sorgfältige, deutlich lesbare Ausfüllung der Personalangaben des Sparers in lateinischer Schrift ist zu achten. Soweit Ostarbeiter in wehrwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt sind, darf auf den Sparkarten nicht der Name der Fabrik oder des Betriebes, sondern nur ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postdienststelle zu vereinbarender Lagername angegeben werden.

Sparmarken

Für die ersparten Beträge sind „Ostarbeiter-Sparmarken" in die Sparkarte einzukleben. Sie sind in den Werten 1, 3, 5 und 10 RM. erhältlich. Da die Ostarbeiter für die Markenbeträge Zinsen erhalten, muß der Betrieb auf den Marken mit Tinte oder Stempel in dem freien Feld neben der Wertangabe die Monats- und Jahreszahl der Ausgabe deutlich

*) Die einschlägigen Bestimmungen enthalten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 149) sowie die Devisenrunderlasse 42/42 D. St. vom 10. Juli 1942 und 58/42 D. St. vom 9. Oktober 1942 (abgedruckt S. B II b 33—42, B V b 50 b — 50 d und B V b 50 f — 50 g).

lesbar vermerken. Die z. B. im Januar 1943 verwendeten Marken sind also mit der Zahlenangabe 1/43 zu überschreiben. Ein früherer Monat als derjenige, in dem der Betrieb die Marken angekauft hat, darf nicht eingetragen werden.

Die Betriebe können mit Zustimmung des Ostarbeiters laufend einen bestimmten Lohnanteil zum Erwerb von Sparmarken benützen. Sie können gegebenenfalls auch den Lohn zunächst voll auszahlen und dann in regelmäßigen Zeitabständen feststellen, welche Beträge die Ostarbeiter tatsächlich erübrigt haben und zum Erwerb von Sparmarken benützen wollen. Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Bezug der Sparmarken und Sparkarten

Für die Auslieferung von Sparmarken und Sparkarten hat sich eine Reihe von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt. Die Institute nehmen bis zum 20. jedes Monats Bestellungen auf Sparmarken entgegen. Die Sparmarken sind, sofern nicht Verrechnung über ein vom Besteller bei dem Kreditinstitut unterhaltenes Konto vereinbart wird, sofort bei der Bestellung gegen Quittung zu bezahlen. Die Aushändigung der bestellten Sparmarken erfolgt gegen Vorlage der Quittung zu dem von der Ausgabestelle bekanntgegebenen Termin.

Betriebe, die eine größere Zahl von Ostarbeitern beschäftigen oder die die Sparmarken bei den Kreditinstituten am Platze nicht erhalten können, können die Sparmarken und Sparkarten auch unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3
(Fernsprecher: Berlin 52 46 66),

beziehen. Der Versand der Sparmarken erfolgt nach Eingang des Betrages auf einem der folgenden Konten dieses Büros:

Reichsbankgirokonto Berlin 1/116,

Postscheckkonto Berlin 2536 70,

Deutsche Girozentrale Berlin, Kontonummer 1900,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse Berlin, Sonderkonto „Ostarbeiter-Sparen".

Nicht verwertbare Sparmarken werden von den Ausgabestellen, sonst von dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank gegen Rückgabe der Marken zurückvergütet.

Versand von Sparkarten an Angehörige in der Heimat des Sparers

Sparkarten dürfen frühestens versandt werden, wenn sie für mindestens 90 RM. Sparmarken enthalten. Ist dieser Betrag nicht erreicht, so ist ein Versand frühestens sechs Monate nach dem auf der ersten Marke in der Sparkarte vermerkten Monat zulässig. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarten (zweckmäßig unter „Einschreiben") an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der Empfänger des Betrages und dessen genaue Anschrift deutlich lesbar eingetragen werden. Da einzelne Ortsnamen im ehemals sowjetrussischen Gebiet häufig wiederkehren, ist es erforderlich, auch den Rayon oder das Gebiet anzugeben, in dem sich der Ort befindet. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betrieb beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Die Nummer der Sparkarte und die Anschrift des Empfängers sind bei etwaigen Anfragen im Anschluß an den Sparkartenversand stets anzugeben. Von dem Versand sind, genau so wie beim Ausscheiden des Arbeiters, auf Seite 2 der Sparkarte (oben) außerdem stets auch der Name bzw. der Firmenstempel des Betriebsführers mit genauer Anschrift sowie die Beschäftigungsdauer einzutragen.

Versand von Lohnersparnissen an Angehörige ohne Verwendung von Sparmarken

Sofern Ostarbeiter Beträge von 50 RM. oder mehr auf einmal sparen und diese Ersparnisse sofort an die Angehörigen in der Heimat weiterleiten wollen, kann der Betrieb von der Ausstellung einer Sparkarte absehen und den Betrag auf eines der oben angegebenen Konten des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine einzahlen. Der Betrag wird dann von dort aus genau so wie eine Sparkarte und mit der gleichen Auszahlungsregelung weitergeleitet. Bei der Einzahlung ist die genaue Anschrift des Ostarbeiters und des Empfängers des Geldes in der Heimat anzugeben.

Nachsendung von Lohnersparnissen / Todesfälle

Ist der Ostarbeiter verstorben oder hat er die Sparkarte bei Rückkehr in die Heimat nicht mitgenommen, so kann die Sparkarte mit einem diesbezüglichen Vermerk ohne Rücksicht auf

die Höhe der Sparbeträge ebenfalls durch Vermittlung des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in die Heimat versandt werden. Auf die genaue Angabe der Heimatanschrift des Ostarbeiters bzw. der für den Empfang der Sparbeträge in Betracht kommenden Familienangehörigen ist besonders zu achten. Soweit noch Lohnansprüche bestehen, empfiehlt es sich, diese ebenfalls durch das Kleben von Sparmarken abzugelten. Restliche Lohngelder sowie zurückgelassenes Bargeld sowie sonstige dem Ostarbeiter oder seinen Angehörigen zufließenden Beträge können auch ohne Sparkarte auf eines der obengenannten Konten des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zur Weiterleitung eingezahlt werden. Bei der Einzahlung ist ebenfalls die genaue Heimatanschrift des Ostarbeiters bzw. seiner Angehörigen anzugeben. Sparkarten und der Barnachlaß von verstorbenen oder geflohenen Ostarbeitern, deren Angehörige in der Heimat nicht mehr zu ermitteln sind, sollen ebenfalls dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank zugeleitet werden, das die Beträge der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in Rowno zur Verwahrung übergibt, bis sich die Angehörigen melden.

Rückzahlung der Sparbeträge

Nach seiner Rückkehr in die Heimat kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei jeder der dortigen Bankstellen nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit 2½ Prozent jährlich). Rückzahlungen in Deutschland sind in der Regel nur in dringenden Fällen durch das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine möglich. Über den in solchen Fällen nicht in bar ausgezahlten Teilbetrag der Ostarbeiter-Sparkarte wird dem Ostarbeiter ein auf seinen Namen lautendes „Ostarbeiter-Sparbuch" von dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine ausgestellt. Das aus dem Sparbuch ersichtliche Sparguthaben wird dem Sparer in dessen Heimatwährung geschuldet. Sofern der Betriebsführer erneut die Dringlichkeit nachweist, kann über ihn beim Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine eine weitere Teilauszahlung auch im Reich in Reichsmark beantragt werden, jedoch in der Regel nur bis zur Hälfte des ursprünglichen Sparbetrages der Sparkarte vor der ersten Teilauszahlung, die der Ausstellung des „Ostarbeiter-Sparbuchs" voranging. Das Sparbuch kann nach Rückkehr des Ostarbeiters bei jeder Bankstelle in der Heimat des Sparers zur Einlösung oder zum Einzug vorgelegt werden. Für größere Anschaffungen muß der Ostarbeiter gegebenenfalls mit dem Sparen aussetzen oder von seinem Betriebsführer einen Vorschuß in Anspruch nehmen. Können bei Rückkehr des Arbeiters in die Heimat solche Vorschüsse (oder andere Verpflichtungen) auf anderem Wege nicht abgedeckt werden, so kann der Betriebsführer bzw. Lagerleiter bei dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine ausnahmsweise gegen Einsendung der Sparkarte die Rückvergütung von Sparmarken beantragen.

Von den an Angehörige (mit oder ohne Sparmarken) weitergeleiteten Lohnersparnissen dürfen diese in der Regel nur bis zur Hälfte der überwiesenen Beträge für sich in ihrer Heimatwährung abheben. Über den Rest erhalten sie ein Sparbuch, das auf den Namen des Ostarbeiters ausgestellt ist und über dessen Ausfertigung der Ostarbeiter von der zuständigen Heimatbank eine Mitteilung erhält. Die Verfügung über die zweite Hälfte des Sparguthabens steht dem Ostarbeiter dann nur persönlich nach seiner Rückkehr in die Heimat zu.

Verwertung ausländischer Zahlungsmittel im Rahmen des Ostarbeiter-Sparens

Soweit Ostarbeiter Reichskreditkassenscheine, Karbowanez-, Rubel- oder Tscherwoneznoten bei sich führen, werden diese bei jeder Reichsbankanstalt oder Devisenbank nach Maßgabe besonderer, von der Deutschen Reichsbank erlassener Vorschriften umgewechselt (1 Karbowanez = 10 Rpf., 1 Rubel = 10 Rpf., 1 Tscherwonez = 1 RM.). Die Zahlungsmittel sind den Umwechslungsstellen von den Betriebsführern oder Lagerleitern einzureichen. Der erlöste Betrag muß — soweit er 10 RM. übersteigt — zum Erwerb von Ostarbeiter-Sparmarken oder zu den im Abschnitt „Versand von Lohnersparnissen an Angehörige ohne Verwendung von Sparmarken" geregelten Einzahlungen zugunsten von Angehörigen benutzt werden. Diese Freigrenze gilt jedoch für jeden Ostarbeiter nur einmal. Es ist zwecklos, von den genannten Umwechslungsstellen zurückgewiesene ausländische Zahlungsmittel dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zuzusenden.

Unterrichtung der Ostarbeiter über das Ostarbeiter-Sparen

Hierfür ist ein besonderes dreisprachiges (deutsch, ukrainisch, russisch) Merkblatt bei den Markenausgabestellen erhältlich. Soweit die Ostarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, empfiehlt es sich, dieses Merkblatt durch Anschlag oder durch Auslegung eines Druckstücks in jeder Stube zu verbreiten.

Volksdeutsche Arbeitskräfte

Volksdeutsche Arbeitskräfte können schon jetzt auf Grund einer bei der zuständigen Devisenstelle einzuholenden Genehmigung Überweisungen nach ihren Heimatgebieten durchführen. Überweisungsaufträge nehmen die Kreditinstitute im Reich entgegen. Volksdeutsche können

11. Nachtrag

sich auch Konten bei deutschen Kreditinstituten einrichten lassen. Als Volksdeutsche gelten jedoch nur solche Arbeitskräfte, die sich durch einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle als Volksdeutsche benannt worden sind.

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3

Ostarbeiter-Sparen — Merkblatt für Ostarbeiter

(Ausgabe Oktober 1942)

O s t a r b e i t e r ! O s t a r b e i t e r i n n e n !

Nach dem Willen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz soll euch während eurer Beschäftigung im Reich Gelegenheit gegeben werden, aus eurem Lohn Ersparnisse anzusammeln. Diese Ersparnisse werden euch nach Rückkehr in die Heimat eine gute Grundlage für notwendige Anschaffungen, z. B. für den Erwerb von Handwerkszeug und Geräten usw., bieten. Außerdem könnt ihr schon vor eurer Rückkehr in dringenden Fällen euren Familienangehörigen einen Teil eurer Lohnersparnisse zugute kommen lassen.

Laßt euch von eurem Betriebsführer eine „Ostarbeiter-Sparkarte" auf euren Namen ausstellen. Für eure Ersparnisse erhaltet ihr durch euren Betriebsführer Sparmarken, die in die Sparkarte geklebt werden. Die Sparmarken lauten über Beträge von 1 RM., 3 RM., 5 RM. und 10 RM. Für euch abhanden gekommene Sparkarten und Sparmarken kann kein Ersatz geleistet werden. Es ist daher besser, wenn ihr die Sparkarten eurem Betriebsführer zur Aufbewahrung übergebt. Aus der Heimat mitgebrachte Geldbeträge könnt ihr durch Vermittlung eures Betriebsführers ebenfalls zum Erwerb von Sparmarken benutzen.

Wenn ihr so jeden Betrag, den ihr erübrigen könnt, in Sparmarken anlegt, so hat das für euch noch folgende Vorteile:

1. Die deutschen Reichsbanknoten sind bekanntlich in eurer Heimat nicht als Zahlungsmittel zugelassen. Beim Überschreiten der Grenze dürft ihr auch nur 10 Reichsmark in deutschen Münzen und kleinen Geldscheinen bei euch haben. Ebenso ist die Versendung von Zahlungsmitteln in Briefen oder Paketen verboten. Verstöße gegen diese Vorschriften werden bestraft und die widerrechtlich versandten oder mitgeführten Beträge eingezogen. Eure Sparkarte könnt ihr dagegen bei eurer Rückkehr ungehindert in die Heimat mitnehmen und sie bei jeder der dortigen Banken oder Bankstellen zur Auszahlung oder zur Anlage eines Sparbuches vorlegen. Da jede Bank eures Heimatgebietes die Auszahlung vornimmt, ist es auch gleichgültig, an welchen Ort ihr später zurückkehren werdet. Eine Auszahlung hier in Deutschland kann nur ausnahmsweise in begründeten Sonderfällen auf Antrag eures Betriebsführers erfolgen.
2. Die Sparmarken lauten lediglich zur Erleichterung der Markenbeschaffung hier im Reich auf Reichsmark. Die Auszahlung bzw. Gutschrift der Sparbeträge erfolgt jedoch ausschließlich in den Zahlungsmitteln eurer Heimat. Ihr habt also bei eurer Rückkehr keine Schwierigkeiten wegen der Geldumwechslung.
3. Bei der Auszahlung oder Anlegung eines Sparbuches in der Heimat werden euch außer den gesparten Beträgen auch 2½ Prozent Zinsen von dem Schluß des Monats an vergütet, den euer Betriebsführer auf den Sparmarken vermerkt hat. Marken ohne diese Angaben gebt zurück.
4. Eure Spareinlagen bleiben nicht in Deutschland, sondern werden sofort an die Geldinstitute eurer Heimat weitergeleitet.

Manche von euch haben Familienangehörige in der Heimat, denen sie ihre Lohnersparnisse schon vor der Rückkehr zuschicken wollen. Ihr könnt dies ebenfalls nur in der Form tun, daß ihr Sparmarken erwerbt, die in die Sparkarte eingeklebt werden. Diese Sparkarte dürft ihr nicht selbst in die Heimat versenden, sondern müßt sie zur Vermeidung der Verlustgefahr durch euren Betriebsführer oder Lagerleiter im Einschreibebrief an die

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstr. 3,

einsenden. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung an die Bank in eurer Heimat. Es ist unbedingt erforderlich, daß vor der Versendung in dem dafür vorgesehenen Feld der Sparkarte die genaue Anschrift eurer Familienangehörigen vermerkt wird, da eure Angehörigen sonst nicht ermittelt werden können und die Sparkarte zurückgeschickt werden müßte. Außerdem beachtet folgendes:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Sparbeträge kann die erste Sparkarte frühestens ein halbes Jahr nach dem Monat versandt werden, der auf der ersten Marke in der Sparkarte vermerkt ist. Sparkarten, die für mindestens 90 RM. Sparmarken enthalten, können unabhängig von dieser Regelung jederzeit versandt werden.

11. Nachtrag

2. Von dem Sparmarkenbetrag können eure Angehörigen bis zur Hälfte sofort abheben. Der Rest zuzüglich der hierfür inzwischen aufgelaufenen Zinsen steht euch nach eurer Rückkehr zur Verfügung.
3. Im Falle der Versendung bleiben wegen der mit dem Versand verbundenen Spesen die während der letzten sechs Monate vor der Abhebung geklebten Sparmarken unverzinst. Es ist also euer Vorteil, wenn ihr von der Möglichkeit der Versendung der Sparkarte wenig Gebrauch macht.
4. Zur Fortsetzung des Sparens könnt ihr euch sofort eine neue Sparkarte ausstellen lassen.

Schließlich achtet noch auf folgendes: Das vorstehend beschriebene Sparmarkenverfahren gilt ausschließlich für Ostarbeiter. Für Arbeiter aus dem früher zu Polen gehörigen Ostgalizien, aus dem Bezirk Bialystok und aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland dagegen ist die Behandlung der Lohnersparnisse gesondert geregelt.

Besetztes Gebiet Serbien

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ehemals jugoslawischer Arbeiter vom 28. November 1941 (RArbBl. S. I 537)

Der Reichswirtschaftsminister hat veranlaßt, daß die Lohnersparnisse jugoslawischer Arbeiter, die vor Ausbruch des Krieges mit Jugoslawien durch das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., Berlin, nach Jugoslawien weitergeleitet worden sind, dort jedoch nicht ausgezahlt werden konnten, nach Deutschland an das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., in Liquidation, Berlin NW 7, zurücküberwiesen und dann erneut nach dem jetzigen Heimatland der Arbeiter weitergeleitet werden. Rückfragen sind gegebenenfalls unmittelbar an das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., in Liquidation, zu richten.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.15/742 vom 28. November 1941)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung von serbischen Angestellten und Arbeitern vom 31. Mai 1943 (RArbBl. S. I 404)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/13199/43.

Runderlaß Nr. 26/43 D. St. — R. St.

I.

Der Runderlaß 93/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

II.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien, die vor dem 1. Juni 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben worden sind oder künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Die unter Ziff. II genannten Arbeiter und Angestellten[1]) können vom 1. Juni 1943 ab ihre Ersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstelle bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen:

[1]) Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte besteht eine Sonderregelung. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

a) Gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150 RM. im Monat,

b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abt. Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien" zu überweisen.

IV.

Die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien sind berechtigt, vor einer Urlaubsreise oder vor ihrer Heimreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter oder Angestellte nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubs- oder Rückkehrschein zu vermerken.

V.

Die deutschen Betriebsführer sowie die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien werden durch ein Merkblatt, das von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, herausgegeben wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer von Arbeitern aus dem besetzten Gebiet Serbien (in folgendem kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse vom 1. November 1941 an[1]) bis zu folgenden Höchstsätzen durch ihre Betriebsführer nach dem besetzten Gebiet Serbien überweisen lassen:

a) gewerbliche Arbeiter und Angestellte bis zu 100 RM. im Monat,
b) landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte bis zu 80 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. bzw. 80 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.

Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach dem besetzten Gebiet Serbien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

3. Die Lohnersparnisse der Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto Arbeiter aus Serbien"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach dem besetzten Gebiet Serbien weiter.

Die Auszahlung des Dinare-Gegenwertes wird im besetzten Gebiet Serbien durch das Reisebüro Putnik, Belgrad, abzüglich Überweisungsspesen vorgenommen.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bankausweis des Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte Arbeiter ist im Besitz eines Bankausweises für seine Überweisungen. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an den in seinem Bankausweis bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teiles des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der serbischen Auszahlungsstelle, dem Reisebüro Putnik, Belgrad, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.

[1]) Vor diesem Zeitpunkt waren die Höchstsätze 70 bzw. 60 RM.

3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlages ist dem Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach dem besetzten Gebiet Serbien zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A". Rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen.

Das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Überweisungsvordruck „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag.

Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.

Alle Rückfragen sind a u s s c h l i e ß l i c h an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Ü b e r w e i s u n g s v o r d r u c k „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter einen Betrag bis zu 10 RM. in Rentenbankscheinen oder deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, mehr deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Mehrerträge werden beschlagnahmt. Die Arbeiter sind jedoch berechtigt, vor einer Urlaubsreise oder vor ihrer Heimreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel wird von der Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, in den Reisepaß oder, wenn der betreffende Arbeiter einen solchen nicht hat, auf seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder seinem Urlaubsschein eingetragen.
Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

3. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Slowakei

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter vom 30. Juni 1943 (RArbBl. S. I 403)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/17 916/43.

Runderlaß Nr. 29/43 D. St. — R. St.

Die Runderlasse 13/42 D. St. — R. St. und 32/42 D. St. — R. St. werden aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

A. Arbeiter

I.

Betriebsführer slowakischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die vor dem 1. November 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch Vermittlung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der zuständigen slowakischen Behörde angeworben worden sind oder angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist, wie bisher, die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung über die Dresdner Bank, Berlin W 8, rückwirkend vom 1. Mai 1943 ab bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, **wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind:**

1. Gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter
   a) verheiratete bis zu 80 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 65 RM. im Monat;
2. landwirtschaftliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 70 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 45 RM. im Monat.

Ferner kann für jedes unterhaltspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50 RM. überwiesen werden, falls der Arbeiter (Arbeiterin) mindestens 6 Monate im Reich gearbeitet hat.

Für Eheleute, die beide im Reich tätig sind, gelten nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter.

Slowakische Arbeiter, die ihre früheren Arbeitsstellen im Reichsgebiet unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen und ohne Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden neue Arbeitsstellen angenommen haben, verlieren die Berechtigung zur Überweisung von Lohnersparnissen.
Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des Monatshöchstbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das Konto „Slowakische Arbeiter" zu überweisen.

III.

Die Bankausweise, die zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigen, werden für jeden ordnungsgemäß in der Slowakei angeworbenen slowakischen Arbeiter von den zuständigen slowakischen Stellen ausgestellt.
Die Dresdner Bank ist berechtigt, in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Arbeitern, die nicht im Besitze eines Bankausweises sind, auf Antrag einen Bankausweis auszustellen. Die Anträge sind von dem Betriebsführer des Arbeiters über das zuständige Arbeitsamt bei der Dresdner Bank, Berlin W 8, einzureichen.

IV.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Arbeiter im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen oder Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder slowakische Geldsorten, soweit diese von den Reichsbankanstalten zur Verfügung gestellt werden können, über die Grenze mitnehmen.
Der Erwerb der Kronenbeträge darf nur gegen Vorlage eines Urlaubs- oder Rückkehrscheines erfolgen und ist durch die Stelle, bei der die Kronenbeträge erworben werden, unter Angabe des Tages auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein einzutragen.

V.

Über die weiteren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens werden die Betriebsführer und Arbeiter durch ein Merkblatt der Dresdner Bank, Berlin W 8, unterrichtet. Betriebsführer und Arbeiter, die nicht im Besitze eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Dresdner Bank anfordern.

VI.

Bei den Reichswerken Hermann Göring beschäftigte slowakische Arbeiter können ihre Lohnersparnisse bis zu den unter Ziff. II genannten monatlichen Höchstsätzen ohne Genehmigung in einem besonderen Verfahren über die Deutsche Bank, Berlin W 8, in die Slowakei überweisen.

B. Angestellte

I.

Betriebsführer slowakischer Angestellter, die mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Reichsgebiet beschäftigt sind, werden von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 DevG. zur Gehaltszahlung an die Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Devisenstellen sind ermächtigt, Angestellten der unter Ziff. I erwähnten Art Genehmigungen zur Überweisung ihrer Gehaltsersparnisse bis zu 200 RM. monatlich nach der Slowakei über das Kapitalkonto-Unterkonto der Slowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, zu erteilen.

III.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Angestellten die Freigrenze nach Maßgabe von Abschnitt A IV dieses Runderlasses in gleicher Weise in Anspruch nehmen wie slowakische Arbeiter.

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter vom 23. Oktober 1942

I. ...

II. Die Bestimmung in Nr. 4 Abs. 3 des Rderl. ARG. 346/42[1]) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister dahin erweitert, daß in Zukunft alle slowakischen Arbeiter, die innerhalb der 5-Wochen-Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstellen nicht zurückgekehrt sind, im Falle ihrer späteren Rückkehr auf die frühere Arbeitsstelle erneut in den Lohntransfer einbezogen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob das längere Fernbleiben auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist oder nicht.

(GBA. Va 5760.30/276 vom 23. Oktober 1942)

[1]) Siehe oben S. B V b 59/60

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des GBA. vom 5. August 1943 (RArbBl. S. I 416)

Der Rderl. ARG. 917/43 wird wie folgt berichtigt:

An die Stelle des in Ziffer A I des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers Nr. 29/43 D. St.[1]) angegebenen Stichtags (1. März 1942) tritt der 1. November 1942. Mein Rderl. ARG. 275/43 gilt nach wie vor.

(GBA. VI e 5760.30/173 v. 5. 8. 1943 — ARG. 985/43).

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des GBA. vom 19. August 1943 (RArbBl. S. I 442)

Der im Rderl. ARG 985/43[2]) auf den 1. November 1942 festgesetzte Stichtag wird mit Zustimmung des RWiM. und im Einverständnis mit dem Slowakischen Innenministerium — Zentralarbeitsamt — auf den 1. August 1943 verlegt.

Hiernach können slowakische Arbeiter ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen überweisen, wenn sie

a) bis zum 31. Juli 1943 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) vom 1. August 1943 ab durch meine Vermittlung hereingekommen sind.

Rderl. ARG. 275/43 wird durch die Neuregelung hinfällig.

(GBA. VI e 5760.30/184 v. 19. 8. 1943 — ARG. 1061/43).

---

[1]) Abgedruckt S. B V b 55; dort bereits berichtigt.

[2]) Vorstehend abgedruckt.

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 9. Februar 1944 (RABl. S. I 81)

I. Die in der Slowakei angeworbenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter werden nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen bei jeder Anwerbung mit neuen Bankausweisen ausgestattet. Es erhalten hiernach auch diejenigen slowakischen Arbeiter neue Bankausweise, die früher schon in Deutschland beschäftigt waren und ihre Bankausweise aus dieser Zeit noch besitzen. Durch die jedesmalige Ausstellung neuer Bankausweise für diese Arbeiter erwächst den Anwerbestellen und der Dresdner Bank eine nicht unbeträchtliche Verwaltungsmehrarbeit. Im Interesse der Vereinfachung werden vom Jahre 1944 ab die Bankausweise slowakischer Arbeiter, die früher schon in Deutschland beschäftigt waren und zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland zurückkehren, wieder in Kraft gesetzt, so daß sie weiterbenutzt werden können. Neue Bankausweise werden nur ausgestellt, wenn die Arbeiter erstmalig im Reichsgebiet eingesetzt werden.

Die in der Slowakei angeworbenen Arbeiter werden der Dresdner Bank durch meine Dienststelle Slowakei mit besonderem Schreiben laut nachstehenden Muster gemeldet. Abschriften des Schreibens erhalten gleichzeitig das Aufnahmearbeitsamt und der Betriebsführer. Falls die slowakischen Arbeiter einem andern als dem in dem Schreiben angegebenen Betriebsführer zugewiesen werden sollten, hat das Arbeitsamt, das die Zuweisung anordnet, der Dresdner Bank den neuen Betriebsführer mitzuteilen.

II. Die Bankausweise der im Reich beschäftigten slowakischen Arbeiter aus dem Jahre 1943 und den vorhergehenden Jahren behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III. Die Dresdner Bank ist berechtigt, für verlorengegangene Bankausweise auf Antrag Ersatz-Bankausweise auszustellen.

(GBA. VI e 5760.30/3 vom 9. Februar 1944, ARG. 123/44)

B Vb

Úrad práce in .....

Tag der Ausreise .....

An
die Dresdner Bank
Karlsbad
Sprudelstraße 15

Die nachgenannten slowakischen Arbeiter sind für einen Einsatz bei dem Betrieb

..... in .....

Post ..... Arbeitsamt .....

Vertrags-Nummer ..... angeworben worden. Die Arbeiter können für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem oder einem anderen Betrieb im Reich, zu dem sie durch das Arbeitsamt überstellt werden, ihre Lohnersparnisse auf Grund der bei ihnen vorliegenden Bankausweise in die Heimat transferieren.

Das vorgenannte Arbeitsamt und der Betriebsführer haben Abschrift dieser Bewilligung erhalten.

Innenministerium
— Zentralarbeitsamt —
Preßburg

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan
GBA. Dienststelle Slowakei,
Preßburg

Preßburg, den ..... 1944.

Bankausweis Nr.	Name und Vorname des Arbeiters	*) Familienstand	*) Neue Anschrift des Geldempfängers		
			Name (bei Frauen auch Mädchenname)	Wohnort und Hausnummer	Post

*) Nur ausfüllen, falls sich gegenüber den Eintragungen auf dem Bankausweis Änderungen in bezug auf den Familienstand oder die Anschrift des Empfangsberechtigten ergeben haben.

14. Nachtrag

B Vb

Dresdner Bank, Berlin W 8

Merkblatt
gültig ab 15. März 1941
über die Lohnauszahlung an slowakische gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer slowakischer Arbeiter bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen Arbeitsämtern zugewiesen sind. Dies gilt nicht für Grenzgänger; zur Auszahlung der Löhne an slowakische Grenzgänger haben die Betriebsführer nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Devisens elle einzuholen. Auskunft über die zuständige Devisenstelle gibt die Ortspolizei oder die Postanstalt.

2. Slowakische Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen durch ihre Betriebsführer berechtigt, wenn sie

a) vor dem 1. März 1940 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums hereingekommen sind oder nicht, oder

b) nach dem 28. Februar 1940 durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden und im Besitz eines Bankausweises sind.

Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Devisenstellen.

3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen in die Slowakei überweisen lassen:

a) verheiratete gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 70 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 60 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als obige Höchstsummen überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.

Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

Für jeden Arbeiter dürfen Lohnersparnisse nur einmal im Monat überwiesen werden.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland die Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen oder die der slowakische Arbeiter aus sonstigen Gründen nicht nach der Slowakei schicken lassen will, können auf einem Vorzugssperrkonto des slowakischen Arbeiters bei der Dresdner Bank oder einer anderen deutschen Devisenbank unter Angabe der Nummer seines Bankausweises genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch in Deutschland können ohne Genehmigung erfolgen.

5. Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen darf der Arbeiter einen Gesamtbetrag von 10 RM. in

a) Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 oder 5 RM., oder

b) slowakischen Noten, die bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, oder ihren Zweigstellen im Reich unter Vorlage des Arbeitspasses eingetauscht werden,

mit über die Grenze nehmen. Höhere Beträge mitzunehmen ist unzulässig. Die Ausgabe slowakischer Noten erfolgt nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Bestände.

Den Briefen oder Paketen nach der Slowakei darf deutsches Geld nicht beigelegt werden. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisenbestimmungen bestraft.

Bei der Heimreise oder bei Urlaubsreisen kann der Fahrpreis für die slowakische Strecke in deutschem Geld gezahlt werden.

6. Auf Anordnung der slowakischen Regierung werden für jede nach der Slowakei überwiesene Reichsmark 11 Ks. ausgezahlt.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Überweisungsweg. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer vorzunehmen. Die Beträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zur Gutschrift auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen slowakischer Arbeiter" zu überweisen.

Die Auszahlung des Ks.-Gegenwertes in der Slowakei an die im Bankausweis angegebene Anschrift erfolgt durch die Postsparkasse in Preßburg.

2. Bankausweis des slowakischen Arbeiters. Für jeden ordnungsgemäß vermittelten slowakischen Arbeiter wird ein Bankausweis ausgestellt. Die Bankausweise werden an das zuständige deutsche Arbeitsamt weitergeleitet. Das Arbeitsamt wird einen Abdruck an den Betriebsführer, die übrigen Durchschriften der Dresdner Bank übersenden. Der dem Betriebsführer übersandte Bankausweis ist nicht dem Arbeiter auszuhändigen, sondern bis zu seinem Ausscheiden aus dem Betriebe vom Betriebsführer zu verwahren.

Ein slowakischer Arbeiter ohne Bankausweis kann seine Lohnersparnisse nicht in die Heimat überweisen. Hat ein überweisungsberechtigter slowakischer Arbeiter keinen Bankausweis, so ist beim zuständigen Arbeitsamt die Ausstellung eines solchen zu beantragen. Das zuständige Arbeitsamt wird den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Dresdner Bank, Berlin W 8, weiterleiten.

Der Bankausweis wird grundsätzlich in der Slowakei bei der Anwerbung von den zuständigen slowakischen Stellen ausgefertigt.

In dem Bankausweis ist der Name des Arbeiters, der Name des deutschen Betriebsführers und die Anschrift des Empfängers, an den die Überweisung vorgenommen werden soll, angegeben. An einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger können Überweisungen nicht durchgeführt werden. Der Bankausweis ist mit einer Nummer versehen, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Dresdner Bank, Berlin, als auch bei der Postsparkasse in Preßburg geführt wird.

Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird. Rückfragen der Dresdner Bank sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.

3. Im Jahre 1940 ausgestellte Bankausweise. Arbeiter, die bereits seit dem Jahre 1940 in Deutschland beschäftigt werden und im Jahre 1940 einen Bankausweis erhalten haben, sind berechtigt, auf Grund der im Jahre 1940 ausgestellten Bankausweise Lohnersparnisse auch im Jahre 1941 zu überweisen, sofern die betreffenden Arbeiter der Dresdner Bank gemeldet werden.

Die Meldungen haben durch die Betriebsführer der betreffenden Arbeiter zu erfolgen. Sie müssen den Namen des Arbeiters, die Nummer des Bankausweises und den Namen des Betriebsführers enthalten und mit einem Bestätigungsvermerk des zuständigen Arbeitsamtes versehen sein. Die Meldungen sind bis zum 31. März 1941 bei der Dresdner Bank einzureichen.

Bankausweise, die im Jahre 1940 ausgestellt und der Dresdner Bank nicht bis zum 31. März 1941 gemeldet worden sind, hat der Reichswirtschaftsminister für ungültig erklärt.

4. Änderungen des Bankausweises

a) Wenn der Arbeiter mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, hat der Betriebsführer den in seinen Händen befindlichen Bankausweis dem Arbeitsamt zurückzugeben. Das zuständige Arbeitsamt wird den Bankausweis dem neuen Betriebsführer zustellen, nachdem in dem Bankausweis der Name des neuen Betriebsführers eingetragen ist. Gleichzeitig wird das Arbeitsamt die Dresdner Bank, Berlin W 8, von dem erfolgten Wechsel des Arbeitsplatzes unterrichten.

b) Wenn der Arbeiter aus wichtigen Gründen genötigt ist, seine Ersparnisse künftig an einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger zu überweisen, so kann er über den Betriebsführer einen Antrag auf Abänderung des Bankausweises bei der Dresdner Bank einreichen. Die Dresdner Bank ist berechtigt, nach Prüfung des Antrages selbständig die erforderliche Abänderung des Bankausweises vorzunehmen.

5. Zahlungsaufträge. Zu jedem Bankausweis gehören 10 Zahlungsaufträge, die die gleiche Nummer tragen wie der Bankausweis. Nach Aufbrauch dieser Zahlungsaufträge sind weitere Exemplare von der Dresdner Bank, Berlin W 8, kostenlos zu beziehen.

Will der Arbeiter Lohnersparnisse überweisen, so hat er in einem der ihm ausgehändigten Vordrucke „Zahlungsauftrag" den Betrag und seinen Namen mit Ort und Datum einzusetzen. Bei schriftunkundigen Arbeitern hat der Betriebsführer den Zahlungsauftrag auszufertigen. Das Geld und den Zahlungsauftrag mit Durchschlag übergibt der Arbeiter dann seinem Betriebsführer.

Der Betriebsführer prüft den Zahlungsauftrag

a) auf Übereinstimmung der Nummer des Zahlungsauftrages mit der Nummer des Bankausweises;

b) auf Richtigkeit aller Angaben, die gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen sind, sowie daraufhin, daß kein Empfänger angegeben ist, da die Auszahlung an die auf dem Bankausweis angegebene Person oder Stelle erfolgt und die Angabe des Empfängers auf dem Zahlungsauftrag daher unzulässig ist;

c) auf Miteinzahlung der nachstehend erwähnten Spesen in Höhe von 60 Rpf.

und versieht ihn mit seinem Firmenstempel oder Unterschrift an der dafür bestimmten Stelle. Der Betriebsführer sendet hierauf die erste Ausfertigung an die Dresdner Bank, Berlin W 8, den von ihm unterzeichneten Durchschlag händigt er dem Arbeiter als Bestätigung der Einzahlung aus.

Bei der Überweisung entstehen Post- und Bankgebühren in Höhe von 60 Rpf., welche von dem slowakischen Arbeiter bei jeder Überweisung mit einzuzahlen sind. Da nur runde Reichsmarkbeträge transferiert werden, muß der Einzahlungsbetrag jeder Überweisung des einzelnen Arbeiters mit 60 Rpf. endigen. Die Überweisungsspesen werden auf den monatlichen Höchstbetrag nicht angerechnet.

6. Überweisung. Der Betriebsführer leitet die Beträge an die Dresdner Bank, Berlin W 8, für das „Sammelkonto von Lohnersparnissen slowakischer Arbeiter, Konto Nr. 600", weiter. Die Überweisung kann erfolgen

durch die Niederlassungen der Dresdner Bank oder
durch die Niederlassungen der Länderbank Wien A. G. oder
durch die Niederlassungen der Ostbank A. G., Posen,

ferner durch

Einzahlung auf das Reichsbank-Girokonto der Dresdner Bank, Berlin, bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, Konto Nr. 1/8, oder
Einzahlung auf das Postscheckkonto der Dresdner Bank, Berlin W 8, Konto Nr. Berlin 875, oder auf dem Übertragungswege durch ein örtliches Kreditinstitut.

Die Überweisungen müssen mit dem Vermerk „Konto Nr. 600" versehen sein.

Sollten gleichzeitig Zahlungsaufträge mehrere Arbeiter vorliegen, so sind diese in einer Liste zusammenzustellen. Liste und Zahlungsaufträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zu senden. (Es empfiehlt sich, eine Abschrift der Liste zurückzubehalten.) Die Listen können von der Dresdner Bank kostenlos bezogen werden.

Um Schwierigkeiten bei der Vereinigung der auf getrenntem Wege an die Dresdner Bank überwiesenen Beträge und Zahlungsaufträge zu vermeiden, muß die Zusendung des Geldbetrages und der Zahlungsaufträge stets unter der gleichen Firma oder dem gleichen Namen erfolgen. Es ist also z. B. nicht angängig, das Geld unter dem Namen einer Domäne und die Zahlungsaufträge unter einem persönlichen Namen abzusenden.

Einen anderen als den genannten Weg, die Ersparnisse nach der Slowakei zu überweisen, gibt es nicht. Nur wenn das vorstehende Merkblatt genau beachtet wird, können die Lohnersparnisse rechtzeitig zur Auszahlung gelangen. Die Überweisung dauert etwa drei Wochen.

7. Ausscheiden des Arbeiters aus dem Betriebe. Scheidet der Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, den Bankausweis umgehend dem zuständigen Arbeitsamt zurückzugeben.

Ein Arbeiter, der ohne Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, verliert die Berechtigung, seine Lohnersparnisse nach der Slowakei zu überweisen.

III. Bezug von Kleidern usw.

Die slowakischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich vom zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Die Betriebsführer händigen die Bankausweise nicht an die Arbeiter aus, sondern behalten sie in Verwahrung.

Die erste Durchschrift der Bankausweise ist von den zuständigen Arbeitsämtern mit dem Dienststempel zu versehen, wodurch die Überweisungsberechtigung der in Frage kommenden Arbeiter gegenüber der Dresdner Bank begründet wird. Es ist darauf zu achten, daß die erste Ausfertigung und die Durchschriften der Bankausweise vollständig ausgefüllt sind. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Überweisung bitte ich die Arbeitsämter, die Durchschriften beschleunigt der Dresdner Bank zuzustellen.

Sofern slowakische Arbeiter, die ordnungsmäßig in der Slowakei angeworben worden sind, dort keine Bankausweise erhalten haben, haben die Arbeitsämter die fehlenden Bankausweise bei der Arbeitseinsatzdienststelle des Reichsarbeitsministeriums für die Slowakei in Preßburg (Anschrift auf dem Briefumschlag: Engerau/Niederdonau, Postfach 58) nachzufordern.

2. Die Dresdner Bank ist berechtigt, **in besonderen Ausnahmefällen** im Einvernehmen mit mir Bankausweise auszustellen. Die Anträge sind bei der Dresdner Bank einzureichen und vom Arbeitsamt zu begründen.
3. Slowakische Arbeiter, die ihre Arbeitsstellen mit Genehmigung der Arbeitsämter wechseln, bleiben überweisungsberechtigt. Auf den Bankausweisen dieser Arbeiter sind die bisherigen Betriebsführer zu streichen und dafür die neuen Betriebsführer einzusetzen. Von der Änderung der Bankausweise haben die Arbeitsämter, die die Umschreibung vornehmen, der Dresdner Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

4. Slowakische Arbeiter, die

a) in die Heimat zurückkehren oder

b) ihre Arbeitsstellen ohne Genehmigung der Arbeitsämter aufgeben oder wechseln oder

c) ihre Arbeit so lange unterbrechen, daß von einem Urlaub nicht mehr die Rede sein kann,

verlieren die Überweisungsberechtigung. Als längere Unterbrechung im Sinne von c ist grundsätzlich ein Zeitraum von mehr als 5 Wochen anzusehen.

Die Betriebsführer sind verpflichtet, die Bankausweise dieser Arbeiter an die Arbeitsämter zurückzugeben. Die Arbeitsämter leiten die Bankausweise mit einer kurzen Angabe über den Grund der Rückgabe an die Dresdner Bank weiter.

Die Frist von 5 Wochen im Sinne von c rechnet vom Beginn des Urlaubs an. Arbeiter, die nachweislich **ohne ihr Verschulden** innerhalb dieser

Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstelle nicht zurückkehren konnten, können auf Antrag wieder in den Lohntransfer einbezogen werden. Als Gründe für längeres unverschuldetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz kommen im wesentlichen in Frage: Krankheit und Eheschließung des Arbeiters, Sterbefall in der Familie, vorübergehende Einberufung des Arbeiters zum Heeresdienst, Paßschwierigkeiten.

Arbeiter, die ihre Arbeitsstelle nach Beendigung oder freiwilliger Aufgabe des Arbeitsverhältnisses verlassen haben und in die Heimat zurückgekehrt sind, später jedoch wieder Arbeit in Deutschland aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, sind nur dann wieder überweisungsberechtigt, wenn sie von meiner Arbeitseinsatzdienststelle in Preßburg erneut vermittelt worden sind. Die Bankausweise für sie sind in der Slowakei auszustellen. Falls sie ohne Bankausweise in Deutschland ankommen, ist nach Nr. 1, letzter Absatz zu verfahren.

5. Zur Überweisung von Lohnersparnissen sind nur die in den Ziffern II und III des obigen Rderl. des RWiM. bezeichneten slowakischen Arbeiter berechtigt. Ihre Höchstzahl ist zwischen der deutschen und slowakischen Regierung vereinbart worden. Es stehen nur für diese Höchstzahl Bankausweise zur Verfügung, so daß sie nicht überschritten werden darf. Es ist aus diesem Grunde nicht möglich, slowakische Arbeiter in den Lohntransfer einzubeziehen, die ohne meine Vermittlung — illegal — nach Deutschland gekommen sind.

Ich habe jedoch mit der slowakischen Regierung vereinbart, daß alle slowakischen Arbeiter, die am 28. Februar 1942 noch im Reichsgebiet beschäftigt und bisher nicht überweisungsberechtigt waren, in den Lohntransfer einbezogen werden können. Von diesem Zugeständnis sind grundsätzlich alle diejenigen Arbeiter ausgeschlossen, die ihre früheren Arbeitsstellen unter Bruch des Arbeitsvertrags verlassen und neue Arbeitsstellen angenommen haben. Anträge vertragsbrüchiger Arbeiter auf Ausstellung von Bankausweisen sind daher zurückzuweisen. Slowakische Arbeiter, die bis zum 28. Februar 1942 auf Grund meines Erlasses Va 5760.30/904 vom 1. November 1941 unter Verzicht auf Lohnüberweisung zugelassen worden sind und am 28. Februar 1942 noch in Deutschland beschäftigt waren, können auf Antrag vom 1. März 1942 ab ebenfalls in den Lohntransfer einbezogen werden. Auf die nach dem 28. Februar 1942 ohne meine Vermittlung hereingenommenen slowakischen Arbeiter findet der Erlaß weiterhin Anwendung.

Die slowakische Regierung hat sich mit dieser Regelung nur einverstanden erklärt unter der Voraussetzung, daß bei der Ausstellung von Bankausweisen für slowakische Arbeiter, die nach dem 28. Februar 1942 nach Deutschland gekommen sind, ein strenger Maßstab angelegt wird und die gegebenen Bestimmungen genauestens beachtet werden. Ich bitte da-

her, Anträge slowakischer Arbeiter, deren Einbeziehung in den Lohntransfer im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen würde, abzulehnen und von ihrer Weiterleitung an die Dresdner Bank abzusehen.
6. Ich verweise wegen der Errichtung von Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter auf meine Rderl. ARG. 646/41 und 1027/41[1]), wegen der Überschreitung der Monatshöchstsätze in begründeten Härtefällen auf meinen Rderl. Va 5760.30/388 vom 17. September 1940.

(Va 5760.30/401 vom 28. März 1942)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Vom 13. April 1942 (RArbBl. S. I 228)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/7026/42

Runderlaß Nr. 32/42 D. St./R. St. vom 13. April 1942

A. Arbeiter

Die Ziffern I und II des Runderlasses 13/42 D. St./R. St. werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

I.

Betriebsführer slowakischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums und der zuständigen slowakischen Behörden angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnzahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziffer IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung über die Dresdner Bank, Berlin W 8, bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines Bankausweises sind:

[1]) Vgl. S. B Va 3 u. 4.

1. gewerbliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 70 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 60 RM. im Monat;
2. landwirtschaftliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 55 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 40 RM. im Monat.

Forstarbeiter können die Überweisungssätze für gewerbliche Arbeiter in Anspruch nehmen.

Slowakische Arbeiter, die ihre früheren Arbeitsstellen im Reichsgebiet unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen und ohne Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden neue Arbeitsstellen angenommen haben, verlieren die Berechtigung zur Überweisung von Lohnersparnissen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des monatlichen Höchstbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nichtausgenutzter Monatsbeträge auf die späteren Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das Konto „Slowakische Arbeiter" zu überweisen.

B. Angestellte

I.

Betriebsführer slowakischer Angestellter, die mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Reichsgebiet beschäftigt sind, werden von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 DevG. zur Gehaltsauszahlung an die Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger im Angestelltenverhältnis (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Devisenstellen sind ermächtigt, Angestellten der unter Ziff. I erwähnten Art ab März 1942 Genehmigungen zur Überweisung ihrer Gehaltsersparnisse bis zu 200 RM. monatlich nach der Slowakei über das Kapitalkonto-Unterkonto der Slowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, zu erteilen.

---

1. Nachtrag

Vorstehenden Rderl. des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Mein Rderl. ARG. 346/42 ändert sich entsprechend.

Nach Ziffer A II obigen Rderl. des RWiM. sind die slowakischen **Arbeiter** zur Überweisung von Lohnersparnissen ohne Genehmigung berechtigt, wenn sie

a) vor dem 1. März 1942 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) **nach** dem 1. März 1942 durch **meine Vermittlung** hereingekommen sind.

Auf die Bestimmung im Absatz 2 der Ziffer II obigen Rderl. des RWiM. über den Ausschluß vertragsbrüchiger Arbeiter aus dem Lohntransfer weise ich besonders hin.

Die im Rderl. ARG. 346/42[1]) mitgeteilten Überweisungsbestimmungen für slowakische Arbeiter bleiben im übrigen bestehen. Ich bitte jedoch, in Nr. 4, letzter Absatz, letzte Zeile, dieses Rderl. an Stelle „Nr. 1, Abs. 2" zu setzen: „Nr. 1, letzter Absatz", und ferner folgende Druckfehler zu berichtigen:

in Nr. 1, Abs. 1, letzte Zeile, ist dem Wort „zuständige" ein n anzufügen;

in Nr. 1, Abs. 4, letzte Zeile, ist das Wort „bei" zu streichen;

in Nr. 5, Abs. 2, 15. Zeile, ist an Stelle von „eingezogen" zu setzen „einbezogen".

Slowakische **Angestellte** sind nach Ziffer B II obigen Rderl. des RWiM. berechtigt, vom 1. März 1942 ab ihre Lohnersparnisse mit Genehmigung der Devisenstellen zu überweisen. Der monatliche Überweisungshöchstsatz für sie ist auf 200 RM. festgesetzt worden. Anträge auf Lohnüberweisungen sind von den slowakischen Angestellten an die zuständigen Devisenstellen zu richten. Eine Ausstellung von Bankausweisen für sie durch die Dresdner Bank kommt nicht in Frage.

Wegen der Lohnüberweisungen slowakischer Arbeiter in Härtefällen[2]) und wegen der Überschreitung des Überweisungshöchstsatzes für slowakische Angestellte verweise ich auf den Allgemeinen vertraulichen Erlaß des RWiM. Nr. 24/42 D. St. vom 13. April 1942, von dem ich den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern besondere Kenntnis gebe.

(Va 5760.30/147 vom 23. April 1942)

[1]) Siehe oben S. B Vb 60 a.

[2]) Erlaß ist hier nicht abgedruckt. Antragsteller sind an die Sozialabteilung des Slowakischen Innenministeriums in Preßburg zu verweisen.

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Vom 23. Oktober 1942

I. . . .

II. Die Bestimmung in Nr. 4 Abs. 3 des Rderl. ARG. 346/42[1]) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister dahin erweitert, daß in Zukunft alle slowakischen Arbeiter, die innerhalb der 5-Wochen-Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstellen nicht zurückgekehrt sind, im Falle ihrer späteren Rückkehr auf die frühere Arbeitsstelle erneut in den Lohntransfer einbezogen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob das längere Fernbleiben auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist oder nicht.

(GBA. Va 5760.30/276 v. 23. 10. 1942)

[1]) Siehe oben S. B V b 59/60.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Vom 23. Februar 1943 (RArbBl. S. I 162)

Der in Ziffer A I des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers Nr. 32/42 D. St. (Runderlaß ARG. 470/42)[1]) festgesetzte Stichtag ist auf den 1. November 1942 verlegt worden.

Hiernach können slowakische Arbeiter ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung überweisen, wenn sie

a) bis zum 31. Oktober 1942 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) vom 1. November 1942 ab durch meine Vermittlung hereingekommen sind.

(GBA. VI e 5760.30/40 vom 23. Februar 1943, ARG. 275/43)

[1]) Abgedruckt auf S. BVb 60a.

Spanien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter. Vom 24. September 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30216/41

Runderlaß Nr. 77/41 D. St./R. St. vom 24. September 1941

I.

Betriebsführer spanischer Angestellter, gewerblicher und landwirtschaft-Arbeiter, die nach dem 1. September 1941 durch die Beauftragten des Reichsarbeitsministers in Spanien angeworben worden sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnzahlung an die Angestellten und Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Angestellten und Arbeiter können während ihres Aufenthaltes in Deutschland die von ihnen gemachten Lohnersparnisse in voller Höhe durch ihre Betriebsführer nach Spanien überweisen lassen.

Die zur Überweisung nach Spanien bestimmten Beträge sind ausschließlich auf

das Postscheckkonto Berlin Nr. 8060 der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin NW 7, Friedrichstraße 103,

einzuzahlen.

Die Weiterleitung der auf dieses Konto eingezahlten Beträge nach Spanien wird von der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin, durchgeführt.

Auf Verlangen ist der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin, durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die überwiesen werden sollen, um eigene Lohnersparnisse der betreffenden Arbeiter handelt. Die Deutsche Überseeische Bank, Berlin, ist berechtigt, Überweisungsaufträge abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht ansieht.

III.

Die spanischen Angestellten und Arbeiter können bei ihrer Heimreise die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.

Sie sind ferner berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt französische Franken bis zum Gegenwert von 20 RM. zu erwerben und über die Grenze

mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe der Beträge und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten dürfen in jedem Monat nur einmal überweisen.

IV.

Die deutschen Betriebsführer sowie die spanischen Angestellten und Arbeiter werden durch ein Merkblatt[1]), das die Deutsche Überseeische Bank Berlin, herausgibt, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten erhalten zur Durchführung des Lohntransfers Bankausweise, die von den spanischen Syndikaten ausgestellt und den Arbeitern und Angestellten mitgegeben werden. Um der Deutschen Überseeischen Bank die Prüfung zu ermöglichen, welche spanische Arbeiter und Angestellten ordnungsmäßig angeworben worden sind, erhält sie eine Ausfertigung der in Spanien aufgestellten Transportlisten, die von den Transportführern mitgebracht und von diesen beim Eintreffen im Reichsgebiet dem Grenzarbeitsamt übergeben wird. Das Grenzarbeitsamt übersendet die Transportlisten der Deutschen Überseeischen Bank.

Die Einzahlung der Lohnersparnisse der spanischen Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Überseeischen Bank erfolgt durch die deutschen Betriebsführer unter Mitwirkung der spanischen, vom Syndikat eingesetzten Gruppenführer.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten dürfen in jedem Monat nur einmal überweisen.

Spanische Arbeiter und Angestellte, die ihren Arbeitsplatz ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes wechseln, sind nicht überweisungsberechtigt.

Für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, besteht eine Sonderregelung. Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter haben Anträge auf Lohnüberweisung bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen.

(Va 5760.29/47 vom 14. Oktober 1941.)

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter
Runderlaß des GBA. vom 4. Dezember 1942

Im letzten Absatz des Rderl. ARG. 1009/41[1]) ist bemerkt, daß für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, eine Sonderregelung besteht und daß Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter Anträge auf Lohnüberweisungen bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen haben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem September 1941, ohne durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. angeworben zu sein, zur Arbeitsausübung nach Deutschland gekommen sind und die Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Für spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. September 1941 durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. in Spanien angeworben worden sind, gilt nach wie vor Rderl. ARG. 1009/41. Für spanische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist Rderl. ARG. 494/42[2]) maßgebend.

(GBA. Va 5760.29/122 v. 4. 12. 1942)

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter
Runderlaß des Reichswirtschaftsministers von 19. August 1943
(RArbBl. S. I 425)

Runderlaß Nr. 32/43 D. St. — R. St. vom 10. August 1943.

Ziff. III des Runderlasses 77/41 D. St. — R. St.[3]) erhält folgende Fassung:

Spanische Angestellte und Arbeiter können bei Heim- und Urlaubsreisen im Rahmen der Reisefreigrenze bis zu 10,— RM. in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark ins Ausland verbringen. Sie sind ferner berechtigt, vor Heim- und Urlaubsreisen bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt französische Franken bis zum Gegenwert von 20,— RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Den Erwerb der französischen Zahlungsmittel hat die abgebende Devisenbank oder Reichsbankanstalt unter Angabe der Beträge und des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Ihren Reisebedarf an spanischen Peseten können die spanischen Angestellten und Arbeiter dadurch decken, daß sie die auf Grund vorstehender

[1]) Siehe S. B V b 66.
[2]) Siehe S. B V b 85.
[3]) Abgedruckt S. B V b 65 ff.

Bestimmungen nach Frankreich verbrachten deutschen und französischen Zahlungsmittel ganz oder zum Teil an der französisch-spanischen Grenze in Peseten umwechseln. In Spanien selbst können deutsche Zahlungsmittel nicht oder nur mit Kursverlusten in Peseten umgetauscht werden. Es empfiehlt sich daher für die spanischen Angestellten und Arbeiter, von der ihnen an der französisch-spanischen Grenze gebotenen Umwechslungsmöglichkeit im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Der Rderl. ARG. 1009/41[1]) ändert sich entsprechend.

(GBA. VI e 5760.29/56 v. 17. 8. 1943, ARG. 1038/43)

[1]) Siehe S. B V b 66

Ungarn

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 11. Februar 1942

An
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
einschl. Zweigstelle Nürnberg.

Betrifft: Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter.

Die Kgl. Ungarische Gesandtschaft in Berlin hat darüber Klage geführt, daß die Lohnüberweisungen der in Deutschland beschäftigten ungarischen Arbeiter zum Teil mit großen Verzögerungen in Ungarn eingehen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einzelne Betriebsführer die ihnen übergebenen Beträge nicht sofort weiterleiten oder die Arbeiter selbst die Einzahlungen verspätet vornehmen.

Unter Bezug auf mein Rundschreiben vom 14. Dezember 1940 — Va 5760/386 —, mit dem ich bereits darauf hingewiesen habe, daß die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Arbeiter mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen hat, bitte ich, auf die Betriebsführer ungarischer Arbeiter und durch diese auf die ungarischen Arbeiter selbst dahin einzuwirken, daß die Arbeiter ihre Lohnersparnisse unverzüglich ihren Betriebsführer übergeben und diese die ihnen übergebenen Lohnersparnisse sofort weiterleiten.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 23. März 1942 (RArbBl. S. I 164)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/5826/42

Runderlaß Nr. 29/42 D. St./R. St. vom 23. März 1942

I.

Der Runderlaß 41/41 D. St./R. St. wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

II.

Betriebsführer ungarischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder noch an-

geworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ungarische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV 2). Hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

1. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die nach dem 1. April 1940 vom Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder künftig angeworben werden und im Besitze eines in den Jahren 1940, 1941 oder 1942 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises oder eines von der Deutschen Bank, Berlin W 8, ausgestellten vorläufigen Bankausweises sind, können auf Grund dieser Bankausweise von ihren Lohnersparnissen ohne Genehmigung der Devisenstellen durch ihre Betriebsführer

a) für die Monate November und Dezember 1941 bis zu 70 RM. im Monat und, wenn sie verheiratet sind, außerdem 10 RM. monatlich für jedes dritte und weitere Kind,

b) ab Januar 1942 bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich

nach Ungarn überweisen lassen.

2. Ungarische landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte[1]), die im Jahre 1941 vom Reichsarbeitsministerium angeworben und im Besitze eines im Jahre 1941 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises sind, können für die Monate Januar und Februar 1942 von ihren Lohnersparnissen bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich nach Ungarn überweisen lassen, falls sie mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden über den 31. Dezember 1941 hinaus in Deutschland beschäftigt waren.

3. Die ungarischen landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesindekräfte, die im Jahre 1942 vom Reichsarbeitsministerium angeworben werden und im Besitze eines von den ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises sind, sind berechtigt, die vorstehend unter 1 b genannten Beträge nach Ungarn überweisen zu lassen.

[1]) Die in den Jahren 1940 und 1941 aus dem ehemaligen Jugoslawien (jetzt Ungarn) an das Reichsgebiet vermittelten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die bis Februar 1942 zur Überweisung ihrer Lohnersparnisse berechtigt waren, dürfen bei einem weiteren Verbleiben im Reichsgebiet ihre Lohnersparnisse bis zum 31. Dezember 1942 in die Heimat überweisen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die Arbeiter in die Heimat zurückkehren.

4. Falls die unter 1 bis 3 festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht ausgenutzt werden, ist ihre Übertragung auf spätere Monate zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

und zwar für gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Ungarische Industriearbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte auf das Sammelkonto „Ungarische Landarbeiter" zu überweisen.

IV.

Ungarische gewerbliche Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1940 nach Deutschland gekommen sind, ohne im Besitz eines Bankausweises zu sein und noch in Deutschland beschäftigt werden, können auf Antrag von der Deutschen Bank einen vorläufigen Bankausweis erhalten, sobald sie einen ihnen von der Deutschen Bank vorgelegten Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgesandt haben. Diese Fragebogen dienen den ungarischen Behörden als Unterlage für die Ausstellung eines endgültigen Bankausweises. Die ungarischen Arbeiter, die von der Deutschen Bank einen derartigen vorläufigen Bankausweis erhalten haben, können ihre Lohnersparnisse bis zum Empfang des endgültigen Bankausweises von den ungarischen Behörden ebenfalls durch die Deutsche Bank bis zu den unter Ziff. III genannten monatlichen Höchstbeträgen überweisen lassen. Falls die ungarischen Behörden die Ausstellung des endgültigen Bankausweises aus besonderen Gründen ablehnen sollten, kann die Überweisung weiterer Lohnersparnisse nicht mehr erfolgen. Der Betriebsführer des betreffenden Arbeiters erhält in diesem Falle von der Deutschen Bank eine entsprechende Mitteilung.

V.

Die deutschen Betriebsführer und die ungarischen Arbeiter werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, übermittelt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

(Va 5760.32/206 vom 30. März 1942)

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

(bgedruckt S. B VI. 46)

Merkblatt für Arbeiter aus Ungarn

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer, welche gewerbliche Arbeiter, forstwirtschaftliche Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeitskräfte aus Ungarn — im folgenden kurz „Arbeiter" genannt — mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigen, bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Jeder Arbeiter aus Ungarn kann von seinem eigenen versteuerten Nettolohn (Lohnersparnisse) ohne besondere Genehmigung Beträge durch seinen Einsatzbetrieb nach Ungarn überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisungen ist jedoch, daß der Arbeiter im Besitze eines für die Überweisung der Lohnersparnisse nach Ungarn vorgeschenen gültigen Bankausweises ist.

3. Arbeiter, welche nicht im Besitze gültiger Bankausweise sind, können keine Lohnersparnisse nach Ungarn überweisen lassen.

4. Jeder Arbeiter, der im Besitze eines gültigen Bankausweises ist, kann überweisen lassen:

bis zu 80 RM. im Monat

und außerdem für jedes unterhaltspflichtige Kind 10 RM. im Monat.

Diese Überweisungshöchstgrenzen sind seit dem 1. 1. 1942 in Kraft. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monasbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die genannten Höchstsätze dürfen nur für die Monate in Anspruch genommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keine Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Ungarn überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

5. Die gemäß Punkt 4 zugelassenen Beträge sind an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, „Sammelkonto Arbeiter aus Ungarn"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Ungarn weiter.

Die Auszahlung des Pengö-Gegenwertes erfolgt in Ungarn durch die

OKH Landes Central Kreditgenossenschaft Országos Központi Hitelszövetkezet Budapest V, Nádor-utca 22

abzüglich Überweisungsspesen.

6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Höchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einer Sparkasse auf ein Arbeiter-Sonderkonto beziehungsweise bei der Deutschen Reichspost auf Sparkonto, zu deren Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesen Konten zum Verbrauch innerhalb Deutschlands können ohne Genehmigung erfolgen.

7. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechnung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als 5 Wochen anzusehen.

8. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren.

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bankausweis des Arbeiters. Jeder überweisungsberechtigte Arbeiter erhält für die Durchführung seiner Lohnersparnisüberweisungen einen Bankausweis. Dieser Bankausweis wird entweder in Ungarn auf Veranlassung der zuständigen ungarischen Behörden durch die Ungarische Innen- und Außenverkehrs AG., Budapest V, Mérleg u. 3, oder in Deutschland von der Deutschen Bank, Berlin W 8, gemäß der zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung ausgestellt. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an den im Bankausweis bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl

bei der Deutschen Bank als auch bei der ungarischen Auszahlungsstelle, der Landes Central Kreditgenossenschaft, Budapest V., Nádor u. 22, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsauftrag „A". Jeder überweisungsberechtigte Arbeiter ist im Besitze einer Anzahl Überweisungsvordrucke „A". Auf jedem dieser Vordrucke ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung): Beschäftigt ein Einsatzbetrieb mehrere Arbeiter, so kann er die Lohnersparnisse in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank, durch die Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihre inländischen Niederlassungen oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers beziehungsweise durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die ausgefüllten Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, einzusenden. Der Blatt I des Überweisungsvordruckes „A" anhängende mit „Quittung" bezeichnete untere Teil ist dem betreffenden Arbeiter mit dem Stempel und den rechtsverbindlichen Unterschriften des Einsatzbetriebes versehen als Quittung über den abgegebenen Reichsmarkbetrag auszuhändigen. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammensellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank auf Anforderung zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines.

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Ungarn zu verbringen.

2. Bei der Einreise nach Deutschland darf jeder Arbeiter nur einen Betrag zu 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark nach Deutschland mitbringen. Die Einfuhr höherer Beträge ist verboten. Über die zugelassene Höchstgrenze von 10 RM. hinausgehende Beträge, die beim Grenzübertritt bei Arbeitern vorgefunden werden, unterliegen der Beschlagnahme.

3. Bei der Rückkehr nach Ungarn darf jeder Arbeiter bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, mehr deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge, die den zugelassenen Betrag von 10 RM. überschreiten, werden beschlagnahmt. Die Ungarische Nationalbank kauft im übrigen deutsche Zahlungsmittel nicht an. — Die ungarischen Devisenbanken sind nur ermächtigt, deutsches Hartgeld und Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 RM., Rentenmark bis zum Höchstbetrage von 10 RM. in Pengö umzuwechseln.

4. Jeder auf Urlaub fahrende oder heimkehrende Arbeiter kann vor Antritt seiner Reise der Deutschen Bank, Berlin W 8, durch seinen Einsatzbetrieb einen Auftrag auf Zusendung eines Reisegutscheines übermitteln lassen. In Ungarn wird der ausmachende Betrag des Reisegutscheines in Pengö eingelöst. Über das Reisegutscheinverfahren erteilt ein besonderes Merkblatt der Deutschen Bank Auskunft.

5. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Ungarn abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländischen Strecken in Deutschland aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen. Bei Urlaubsreisen können die Arbeiter die Fahrkarten zur Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz sowohl für die deutschen als auch für die ausländischen Strecken bereits vor Antritt der Reise in Deutschland aus ihren Lohnersparnissen, also mit deutschem Geld, kaufen.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 2. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 458)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30600/42
Runderlaß Nr. 56/42 D. St. — R. St. vom 2. Oktober 1942.

I.

Der Runderlaß 29/42 D. St. — R. St.[1]) wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

II.

Betriebsführer ungarischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder noch angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ungarische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2). Hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

1. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die im Besitze eines in den Jahren 1940, 1941 oder 1942 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten gültigen Bankausweises oder eines von der Deutschen Bank, Berlin W 8, ausgestellten vorläufigen Bankausweises sind, können auf Grund dieser Bankausweise von ihren Lohnersparnissen ohne Genehmigung der Devisenstelle durch ihre Betriebsführer

bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich

nach Ungarn überweisen lassen.

2. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1940 ohne Bankausweis nach Deutschland gekommen sind und noch in Deutschland beschäftigt werden, können auf Antrag von der Deutschen Bank, Berlin W 8, einen vorläufigen Bankausweis erhalten, sobald sie einen ihnen von der Deutschen Bank vorgelegten Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgesandt haben. Diese Fragebogen dienen den ungarischen Behörden als Unterlage für die Ausstellung eines endgültigen Bankausweises. Die ungarischen Arbeiter, die von der Deutschen Bank einen derartigen vorläufi-

[1]) Siehe oben S. B V b 66.

gen Bankausweis erhalten haben, können ihre Lohnersparnisse bis zum Empfang des endgültigen Bankausweises von den ungarischen Behörden ebenfalls durch die Deutsche Bank bis zu den unter Ziff. III Nr. 1 genannten monatlichen Höchstbeträgen überweisen lassen. Falls die ungarischen Behörden die Ausstellung des endgültigen Bankausweises aus besonderen Gründen ablehnen sollten, kann die Überweisung weiterer Lohnersparnisse nicht mehr erfolgen. Der Betriebsführer des betreffenden Arbeiters erhält in diesem Falle von der Deutschen Bank eine entsprechende Mitteilung.

IV.

1. Ungarische landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte, die im Jahre 1942 vom Reichsarbeitsministerium angeworben worden sind oder noch angeworben werden und im Besitze eines von den ungarischen Stellen ausgestellten gültigen Bankausweises sind, sind berechtigt, die vorstehend unter Ziff. III Nr. 1 genannten Beträge nach Ungarn überweisen zu lassen.

2. Die in den Jahren 1940 und 1941 aus dem ehemaligen Jugoslawien in das Reichsgebiet vermittelten landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesindekräfte, die bis Februar 1942 zur Überweisung ihrer Lohnersparnisse berechtigt waren, können bei einem weiteren Verbleiben im Reichsgebiet ihre Lohnersparnisse bis zum 31. Dezember 1942 nach Ungarn überweisen.

V.

Falls die unter Ziff. III und IV festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht ausgenutzt werden, ist ihre Übertragung auf spätere Monate zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank,
Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

und zwar für gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Ungarische Industriearbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte auf das Sammelkonto „Ungarische Landarbeiter" zu überweisen.

VI.

Ungarische gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter sowie Gesindekräfte aus den an Ungarn gefallenen ehemals jugoslawischen Gebieten, die nach dem 6. April 1941 ohne Zustimmung der ungarischen Stellen in Deutschland Arbeit aufgenommen haben und nicht im Besitze eines gültigen Bankausweises sind, können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich einen Bankausweis erhalten. Hierzu ist erforderlich, daß sie der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, zunächst einen ordnungsmäßig ausgefüllten Fragebogen einsenden. Diese Fragebogen werden der ungarischen Regierung als Unterlage für die Ausstellung eines Bank-

ausweises übersandt werden. Die deutschen Betriebsführer werden durch die Deutsche Bank sofort nach Eingang der Entscheidung der Ungarischen Regierung unterrichtet werden, ob der Arbeiter als überweisungsberechtigt anerkannt oder seine Teilnahme am Lohnüberweisungsverfahren abgelehnt worden ist.

VII.

Alle ungarischen Arbeiter, also auch die nach Maßgabe der Ziff. III bis IV dieses Runderlasses nicht überweisungsberechtigten Arbeiter, können vor ihrer Heimreise oder einer Urlaubsreise ohne Anrechnung auf die monatlichen Überweisungshöchstsätze bei der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, genehmigungsfrei einen Gutschein bis zu 25 RM., wenn sie einzeln reisen, oder bis zu 15 RM., wenn sie mit einem Arbeitersonderzug (Sammeltransport) befördert werden, erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Gutscheine werden in Ungarn von der Fremdenverkehrs-, Einkaufs-, Reise- und Transport-Aktiengesellschaft (IBUSZ) gegen Pengö eingelöst.

VIII.

Die deutschen Betriebsführer und die ungarischen Arbeiter werden durch Merkblätter, die ihnen von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, übermittelt werden, über das bei der Überweisung der Ersparnisse und beim Erwerb der Gutscheine zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Der Runderlaß ARG. 364/42 wird hiermit aufgehoben.

(GBA. V a 5760.32/595 vom 12. Oktober 1942)

Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 3. September 1943 (RArbBl. S I 469)

Die ungarischen Arbeiter und Arbeiterinnen können ihre Lohnersparnisse vom 1. Januar 1944 ab nur noch dann nach Ungarn überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines neuen, von den zuständigen ungarischen Behörden für das Jahr 1944 ausgestellten Bankausweises sind. Die Ausstellung der Bankausweise erfolgt auf Grund neuer Fragebogen, die von der Deutschen Bank an die Betriebsführer ungarischer Arbeiter übersandt worden sind. Sofern Betriebsführer ungarischer Arbeiter keine Fragebogen erhalten haben, können sie sie von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Gruppe ungarische Arbeiter, in Berlin W 8, anfordern. Es sind bei der Anforderung anzugeben die Anzahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und die genaue Anschrift des Betriebes (Firmenstempel). Mit der Bestellung der Fragebogen sind keine anderen Mitteilungen zu verbinden.

Sofern den Arbeitsämtern Betriebe mit ungarischen Arbeitern bekannt sind, die noch keine Fragebogen erhalten haben, sind diese sofort zur beschleunigten Anforderung der Fragebogen zu veranlassen.

(GBA. VI e 5760.32/309 v. 3. 9. 1943 — ARG. 1096/43.)

Lohnüberweisungen ungarischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 22. Januar 1944 (RABl. S. I 80)

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister gebe ich bekannt:

„Auf Grund der zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen gilt für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Ungarn mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Rückwirkend vom 1. Juli 1943 ist der monatliche Überweisungshöchstsatz für überweisungsberechtigte Arbeiter, die im Besitze gültiger Bankausweise sind, von 80,— RM. auf 100,— RM. und der für jedes unterhaltspflichtige Kind zur Überweisung zugelassene zusätzliche Betrag von 10,— RM. auf 15,— RM. monatlich erhöht worden. Die Überweisung der den Arbeitern aus dieser Erhöhung für die rückliegende Zeit zustehenden Beträge kann sofort von den Einsatzbetrieben in einer Summe an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, vorgenommen werden.
2. Die bis einschließlich 31. Dezember 1943 jeden Monat zur Überweisung zugelassenen Beträge können von den einzelnen Arbeitern rückwirkend nur noch bis einschließlich 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) unter Einreichung für das Jahr 1943 gültiger Überweisungsvordrucke ‚A' in Anspruch genommen werden; bis zu dem genannten Zeitpunkt etwa nicht ausgenutzte alte Überweisungsmöglichkeiten gelten als verfallen. Falls der Deutschen Bank bei der Überweisung solcher Beträge Überweisungsvordrucke ‚A' eingereicht werden, die für das Jahr 1944 gültig sind, ist im Durchschreibeverfahren auf dem Überweisungsvordruck ‚A' rechts neben der Schriftreihe ‚Überweisungs-Auftrag' unterhalb des Zeichens ‚A' der Vermerk ‚aus 1943' anzubringen und rot zu unterstreichen.
3. Die ab 1. Januar 1944 laufenden monatlichen Überweisungshöchstsätze (gemäß Abs. 1) können von einem Arbeiter nur dann ausgenutzt werden, wenn er im Besitze eines neuen für das Jahr 1944 gültigen Bankausweises ist und der Deutschen Bank bei der Überweisung der Beträge entsprechende zu diesem neuen Bankausweis gehörende Überweisungsvordrucke ‚A' eingereicht werden. Die neuen Bankausweise werden in Ungarn von der Ungarischen Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, ausgestellt und den Einsatzbetrieben direkt aus Budapest zugesandt. Die Ausstellung erfolgt auf Grund der in Ungarn geprüften Fragebogen, die der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, gemäß deren Rundschreiben von Mitte August 1943 von den Einsatzbetrieben einzureichen waren. Einsatzbetriebe, welche die Fragebogen noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Etwa noch benötigte Fragebogen können bei

der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, angefordert werden. Die Deutsche Bank leitet die ihr eingereichten Fragebogen jeweils sofort an die Ungarische Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, weiter. Sollte ein ungarischer Arbeiter oder dessen Einsatzbetrieb etwa 2½ Monate nach Absendung des Fragebogens an die Deutsche Bank noch keinen Bankausweis oder keinen abschlägigen Bescheid aus Ungarn erhalten haben, so muß angenommen werden, daß der Fragebogen oder die Überweisungsvordrucke bzw. der abschlägige Bescheid den Bestimmungsort nicht erreicht haben. In einem solchen Falle wäre ein ordnungsmäßig ausgefüllter neuer Fragebogen bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, unter entsprechendem Hinweis einzureichen. Auch diese neuen Fragebogen leitet die Deutsche Bank an die Ungarische Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, unverzüglich weiter. Von Rückfragen aller Art bei der Deutschen Bank ist daher abzusehen.

An den übrigen Bestimmungen hat sich nichts geändert. Ein neues Merkblatt ist in Vorbereitung; dasselbe kann in etwa einem Monat bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, bezogen werden. Die für ungarische Grenzgänger bestehende Regelung wird durch vorstehende Ausführungen nicht berührt."

Diejenigen Arbeitsämter, in deren Bezirken ungarische Arbeiter (nicht Grenzgänger) eingesetzt sind, werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen an der Stelle, an welcher im allgemeinen ihre amtlichen Veröffentlichungen erfolgen, zweimal in einem Zeitabstand von einer Woche erscheinen zu lassen.

Diejenigen Arbeitsämter, in deren Bezirken keine ungarischen Arbeiter eingesetzt sind, brauchen vorstehende Bekanntmachung nicht veröffentlichen zu lassen.

V o r g ä n g e : Runderlaß ARG. 1242/42 und 1096/43.

(GBA. VI e 5760.32/3 vom 22. Januar 1944 ARG. 84/44)

Generalgouvernement

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement

Vom 14. Januar 1942 (RArbBl. S. I 42)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/40889/41

Runderlaß Nr. 5/42 D. St./R. St. vom 14. Januar 1942

Die Runderlasse 19/41 D. St./R. St. und 83/41 D. St./R. St. werden aufgehoben. Für Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter sowie von Angestellten aus dem Generalgouvernement, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums im deutschen Reichsgebiet beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohn- und Gehaltsauszahlung erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus dem Generalgouvernement (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohn- und Gehaltsersparnisse in voller Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege in das Generalgouvernement überweisen lassen.

III.

Die Einzahlungen der Ersparnisse haben mittels besonderer Zahlkarte auf das Postscheckkonto 888 des Postscheckamts Warschau bei dem Postscheckamt in Berlin, „Sonderkonto Lohnersparnisse", zu erfolgen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter und Angestellten jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden.

IV.

Die Überweisung von Ersparnissen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig.

Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Ersparnissen zur Überweisung nach dem Generalgouvernement nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten eine vom Arbeitsamt nach besonderem Muster ausgestellte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouverne-

ment" vorgelegt wird. Die in den Jahren 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen für die Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement berechtigen dazu, Überweisungen auch im Jahre 1942 vorzunehmen. Die Arbeitseinsatzbehörden und die Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Formulare erhalten.

V.

Jeder Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement, der ordnungsgemäß mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes in das Generalgouvernement zurückkehrt, ist ferner berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise in Höhe seiner gesamten, in Deutschland gemachten Ersparnisse Zloty zu erwerben und die erworbenen Zloty über die Grenze in das Generalgouvernement zu verbringen. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, im Warthegau durch die Ostbank AG., Posen, und in der Ostmark durch die Länderbank Wien AG., Wien, und ihre Filialen zu erfolgen.

Auf Verlangen ist den Bankanstalten durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die in Zloty eingewechselt werden sollen, um Lohn- oder Gehaltsersparnisse handelt. Die Bankanstalten sind berechtigt, die Einwechslung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansehen.

Jeder Arbeiter erhält von der Bankanstalt, die die Umwechslung der RM.-Ersparnisse in Zloty vornimmt, eine Bescheinigung, in der der Name des Arbeiters oder Angestellten und die Höhe des in Zloty eingewechselten Betrages angegeben ist. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen an der Grenze den Grenzbeamten vorzuzeigen und abzuliefern.

Um eine reibungslose und vollständige Einwechslung der Ersparnisse zu gewährleisten, müssen die Betriebsführer die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Rückreise der Arbeiter, unterrichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern ins Generalgouvernement zurückkehrt.

Vorstehenden Rderl. des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Meine Rderl. ARG. 271/41 und 1072/41 sind dadurch hinfällig geworden. Wegen des Rderl. des RWiM. 57/39 D. St. verweise ich auf meinen Rderl. VIb 1302/39 vom 20. Juli 1939.

Zu Ziffer V des obigen Rderl. des RWiM. bitte ich die Arbeitsämter, die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn Rücktransporte von Arbeitern aus dem Generalgouvernement in Sonderzügen vorgenommen werden sollen, damit die erforderlichen Zloty-Noten von den Bankanstalten beschafft werden können. Um eine vollständige Einwechslung zu sichern, ist es notwendig, daß die Bank-

anstalten von größeren Transporten mindestens 14 Tage vor Abgang unterrichtet werden.

An den bisherigen Grundsätzen und dem bisherigen Verfahren für die Überweisung der Lohnersparnisse nach dem Generalgouvernement hat sich nichts geändert. Die für die Überweisung erforderlichen **besonderen** Zahlkarten erhalten die Betriebsführer wie bisher von den Arbeitsämtern, die sie bei den zuständigen Postscheckämtern (in der Ostmark beim Postsparkassenamt Wien) anzufordern haben. Das gleiche gilt für die in Ziffer IV des obigen Rderl. des RWiM. erwähnte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement" (Seite 3 des Umschlagblatts zur Arbeitskarte). Es ist darauf zu achten, daß bei den Arbeitsämtern jederzeit die erforderlichen Vordrucke für neu hereinkommende Arbeiter oder Deckblätter für die bereits im Reich beschäftigten Arbeiter (vgl. meinen Rderl. ARG. 1041/41 unter e, in Verbindung mit Rderl. ARG. 1266/40, Nr. 6) vorrätig sind. Wegen der Merkblätter folgt besonderer Erlaß.

(Va 5760.23/5 vom 23. Januar 1942)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement

Vom 17. Februar 1942

Nach meinem Rderl. ARG. 1072/41 sind die Arbeiter aus dem Generalgouvernement jetzt berechtigt, ihre Lohnersparnisse **in voller Höhe** zu überweisen. Die frühere Begrenzung des Überweisungsbetrags auf 1000 RM. jährlich und die Sonderregelung für deutsche Volkszugehörige sind dadurch weggefallen. Außerdem sind nach meinem Rderl. ARG. 98/42 nunmehr auch die Angestellten in den Lohntransfer nach dem Generalgouvernement einbezogen worden. Durch diese beiden Änderungen ist eine Berichtigung der von den Landesarbeitsämtern auf Grund meines Rderl. Va 5760.23/66 II. Ang. vom 13. März 1941 herausgegebenen Merkblätter über den Lohntransfer notwendig geworden, und zwar:

Merkblatt für die Betriebsführer

a) Hinter das Wort „Merkblatt" in der Überschrift ist das Fußnotenzeichen *) zu setzen. Am Ende der 1. Seite ist als Fußnote aufzunehmen:
„*) Das Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement."

b) In Ziffer II Nr. 2 ist in der 1. Zeile zwischen die Worte „ihre" und „Ersparnisse" das Wort „gesamten" einzufügen.

c) Ziffer II Nr. 3 ist bis auf den Satz „Die Überweisungen haben die Betriebsführer vorzunehmen" zu streichen.

d) In Ziffer II Nr. 8 erhält der letzte Absatz von „Die für 1940" bis „anzufordern" folgende Fassung:
„Die für 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch im Jahre 1942. Falls die in der Bescheinigung vorgesehenen Felder für weitere Eintragungen nicht mehr ausreichen, sind Deckblätter bei den Arbeitsämtern anzufordern."

Merkblatt für die Arbeiter

a) Hinter die Worte „Merkblatt" bzw. „Wskazówski" in der Überschrift sind Fußnotenzeichen *) zu setzen. Am Ende der 1. Seite sind folgende Fußnoten aufzunehmen:
unter dem deutschen Wortlaut:
„*) Das Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement."
unter dem polnischen Wortlaut:
„*) Wskazówki te sa wazne takze dla oficjalistów."

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Jeder Arbeiter darf seine **gesamten** Lohnersparnisse in das Generalgouvernement überweisen lassen.",
oder auf polnisch:
„Kazdy robotnik ma prawo na przekazanie **calych** swoich oszczednosci zarobkowych do Generalnego Gubernatorstwa."

Ich bitte die vorstehenden Änderungen bei einem Neudruck der Merkblätter zu berücksichtigen. Die bisherigen Merkblätter können jedoch aufgebraucht werden, wenn mit ihnen gleichzeitig Berichtigungszettel folgenden Inhalts ausgegeben werden:

Zum Merkblatt für die Betriebsführer:

1. Das beiliegende Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement.
2. **Zu Ziffer II Nr. 2 des Merkblatts:**
   Die Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement können jetzt ihre **gesamten** Lohnersparnisse überweisen lassen. Die bisherige Begrenzung des Überweisungsbetrags auf 1000 RM. jährlich und die Sonderregelung für deutsche Volkszugehörige sind weggefallen.
3. **Zu Ziffer II Nr. 8 des Merkblatts:**
   Der letzte Absatz wird wie folgt geändert:
   Die für 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch im Jahre 1942. Falls die in der Bescheinigung vorgesehenen Felder für weitere Eintragungen nicht mehr ausreichen, sind Deckblätter bei den Arbeitsämtern anzufordern.

Zum Merkblatt für die Arbeiter:

1. Das beiliegende Merkblatt gilt **auch für Angestellte.**	Załączone wskazówki są ważne także dla oficjalistów.
2. **Zu Nr. 3 des Merkblatts:** Die Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement können jetzt ihre **gesamten** Lohnersparnisse überweisen lassen.	Do cyfry 3 wskazówek. Robotnicy i oficjaliści z Generalnego Gubernatorstwa mogą teraz przekazywać całe swoje oszczędności zarobkowe.

Ich bitte, bei dem Neudruck der Merkblätter und der Herstellung der Berichtigungszettel besonders darauf zu achten, daß bei dem polnischen Wortlaut die Lautzeichen zu den einzelnen Buchstaben richtig und vollständig angebracht werden, da sonst Irrtümer entstehen können. Ein Merkblatt mit richtiger und vollständiger Zeichensetzung ist zur Kenntnis beigefügt.

II. Ein Landesarbeitsamt hat angeregt, die bisherige Einteilung der Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse in einzelne Felder mit bestimmter Monatsangabe zu ändern, da nach seinen Wahrnehmungen die Arbeiter aus dem Generalgouvernement nur selten von der **monatlichen** Überweisung Gebrauch machen, sondern in der Regel nur alle zwei bis drei Monate überweisen. Durch das Freibleiben der unbenutzten Felder ist die baldige Verwendung von Deckblättern

notwendig, die aber auch wieder nur zum Teil benutzt werden können, weil die darin vorgesehenen Felder ebenfalls die Angabe bestimmter Monate enthalten.

Ich halte die Anregung mit Rücksicht darauf, daß sie als eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens anzusehen ist, für zweckmäßig und bitte, ihr daher bei einem Neudruck der Umschlagblätter zur Arbeitskarte der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und der Deckblätter zu entsprechen. Ein Muster für die dritte Seite des Umschlagblatts und das Deckblatt in der neuen Form ist beigefügt. Die noch vorhandenen Vordrucke bisheriger Art können selbstverständlich zunächst aufgebraucht werden.

Nach meinem Rderl. Va 5760.28/19 vom 29. September 1941 sind auch die Arbeiter aus den besetzten russischen Gebieten mit den für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement vorgesehenen Umschlagblättern zur Arbeitskarte auszustatten. Ich bitte darauf zu achten, daß bei einem etwaigen Neudruck dieser Umschlagblätter die dritte Seite nach dem neuen Muster hergestellt wird.

Für den Inhaber der Arbeitskarte werden überwiesen:

(Der eingezahlte Betrag und der Tag der Einzahlung ist vom Betriebsführer **mit Tinte** einzutragen. Nicht radieren! **Nur einmal monatlich überweisen!**)

RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement

Vom 27. März 1942 (RArbBl. S. I 164)

Im vorletzten Absatz des Rderl. ARG. 98/42 ist angeordnet, daß die besonderen Zahlkarten von den Arbeitsämtern bei den zuständigen Postscheckämtern (in der Ostmark beim Postsparkassenamt Wien) anzufordern sind. Um die wirtschaftliche Herstellung kleinerer Auflagen der Zahlkarten zu vermeiden, bitte ich die Arbeitsämter, ihren Bedarf an Zahlkarten zum 15. jedes Monats bei ihrem Landesarbeitsamt anzumelden, das sie zum 1. jedes Monats gesammelt bei dem zuständigen Postscheckamt anfordert.

(Va 5760.23/32 vom 27. März 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement; hier: Merkblätter

Vom 21. Mai 1942

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Merkblätter über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die bisher nur in polnischer Übersetzung erschienen sind, auch in ukrainischer Sprache herauszugeben.

Die Merkblätter mit polnischer Übersetzung werden von den einzelnen Landesarbeitsämtern hergestellt. Die Herstellung der Merkblätter in ukrainischer Sprache wird jedoch den Landesarbeitsämtern nicht möglich sein, weil hierfür zyrillische Buchstaben zu verwenden sind, für die entsprechende Drucktypen in den Provinzdruckereien nicht verfügbar sein dürften. Ich habe die Merkblätter daher in Berlin drucken lassen. Sie lagern bei der Beschaffungsstelle des Arbeitsamtes Berlin in Berlin N 54, Rückertstraße 9.

Die Arbeitsämter haben ihren Bedarf unmittelbar bei der Beschaffungsstelle anzufordern.

Zur Klarstellung bemerke ich, daß die Merkblätter nur für die ukrainischen Arbeiter aus dem Generalgouvernement (einschließlich der eingegliederten ostgalizischen Gebiete) bestimmt sind. Für die Arbeiter aus der Ukraine bestehen zur Zeit keine Überweisungsmöglichkeiten.

(Va 5760.23/43 vom 21. Mai 1942)

1. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind. Vom 6. Juli 1942.

Nach dem Bericht eines LAA. stößt die Durchführung des Lohntransfers für Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die in den besetzten Gebieten bei deutschen Firmen beschäftigt sind, auf Schwierigkeiten, weil die Firmen die Lohnersparnisse der Arbeiter weder in den besetzten Gebieten noch in Deutschland einzahlen können. Die Einzahlung der Sparbeträge auf das Postscheckkonto 888 Berlin ist in den besetzten Gebieten nicht möglich, die Einzahlung in Deutschland scheitert daran, daß die Firmen nicht in der Lage sind, den Postanstalten die „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" vorzulegen, da diese mit den Umschlagblättern zur Arbeitskarte verbunden und im Besitze der Arbeiter ist. Die Umschlagblätter müssen auch in Händen der Arbeiter verbleiben, weil sie ihnen gleichzeitig als polizeilicher Ausweis dienen.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten habe ich mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichspostminister folgende Sonderregelung vereinbart:

Für die in den besetzten Gebieten bei deutschen Firmen beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sind an Stelle der mit dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte verbundenen „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" besondere, von dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte getrennte Bescheinigungen nach nachstehendem Muster auszustellen. Auf den Bescheinigungen sind die aus dem Muster ersichtlichen Angaben zu machen. Die Richtigkeit dieser Angaben haben die AÄ., die für die letzten Arbeitsstellen der Arbeiter in Deutschland zuständig waren oder die für die deutschen Beschäftigungsfirmen zuständig sind, durch Aufdruck des Dienstsiegels zu bestätigen. Für die Bescheinigungen können die im 3. Absatz meines Rderl. Va 5760/312 vom 29. April 1942 erwähnten Beiblätter verwandt werden. Der Reichspostminister wird die Postdienststellen anweisen, Einzahlungen von Lohnersparnissen für die in Frage kommenden Arbeiter anzunehmen, wenn diese Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland, sofern bei ihnen die gleichen Verhältnisse vorliegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die in den besetzten Gebieten beschäftigten ausländischen Arbeiter keiner Arbeitserlaubnis nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 für die

Beschäftigung in diesen Gebieten bedürfen, da diese VO. auf diese Gebiete keine Anwendung findet. Abgelaufene Arbeitskarten, die sich noch in Händen der Arbeiter befinden, brauchen daher nicht verlängert zu werden; ihre Verlängerung kommt erst dann wieder in Frage, wenn die Arbeiter in das Reichsgebiet zurückkehren. Die obengenannte „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" ist jedoch auszustellen und bleibt gültig, ohne Rücksicht darauf, ob noch gültige Arbeitskarten vorliegen oder nicht.

Vorgang: Rderl. ARG. 98/42[1]) und 106/42[2]).
(GBA. Va 5760.23/68 vom 6.7.1942)

*

Muster

Arbeiter: Stanislaus Picek.

Der Arbeiter ist in Frankreich beschäftigt.

Für den vorstehend genannten Arbeiter werden überwiesen:

(Der eingezahlte Betrag und der Tag der Einzahlung ist vom Betriebsführer **mit Tinte** einzutragen.)

Nicht radieren! **Nur einmal monatlich überweisen!**

Betriebsführer: Gebr. Schmidt, München.

(Stempel des AA.)

RM.	RM.	RM.	RM. . . . .
am	am	am	am . . . . .
Poststempel	Poststempel	Poststempel	Poststempel

[1]) Abgedruckt S. B V b 73.
[2]) Abgedruckt S. B V b 50 a.

Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen

Runderlaß des GBA. vom 7. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 498)

1. Für die Anwerbung weiterer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement ist, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, die Frage des Lohntransfers von ausschlaggebender Bedeutung. Die Anwerbung wird wesentlich erleichtert und gefördert, wenn die Anzuwerbenden davon überzeugt sind, daß ihre Lohnersparnisse regelmäßig und mit größter Beschleunigung ihren in der Heimat zurückgelassenen Angehörigen zugeführt werden.

Um Verzögerungen in der Lohnüberweisung zu vermeiden, müssen die Betriebsführer die von den Arbeitern einbehaltenen oder eingezahlten Sparbeträge unverzüglich mittels der vorgeschriebenen besonderen Zahlkarte bei der Post einzahlen. Die im innerdeutschen Postscheckverkehr üblichen Zahlkarten können nicht verwendet werden. Der Postanstalt ist mit der ausgefüllten Zahlkarte die ausgefüllte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement" vorzulegen.

Die Zahlkarten sind mit besonderer Sorgfalt auszufüllen. Ungenau oder unvollständig ausgefüllte Zahlkarten machen Rückfragen der Postanstalten erforderlich oder haben, falls die Auszahlung nicht möglich ist, die Rücksendung der überwiesenen Beträge an die Absender zur Folge. Die Angaben auf den Zahlkarten sind in lateinischer Schrift zu machen, falls eine Schreibmaschine vorhanden ist, ist Maschinenschrift zu verwenden. Die Empfänger-, Orts- und Straßennamen dürfen nicht nach Gehör geschrieben werden. Füllen die Arbeiter die Zahlkarten nicht selbst aus, so müssen die Ausschreibenden sich die Namen von den Arbeitern buchstabieren oder deutlich geschrieben vorlegen lassen. Abkürzungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Zur Vermeidung unbegründeter Beschwerden erscheint es ferner zweckmäßig, die Arbeiter aus dem Generalgouvernement zu veranlassen, den Empfängern die Absendung des Geldes erst dann anzuzeigen, wenn sie im Besitz des Posteinlieferungsscheins sind.

2. Obgleich wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß die Lohnersparnisse der Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen nur mittels besonderer Postanweisungen überwiesen werden können, werden, wie mir der Reichspostminister mitteilt, noch in vielen Fällen gewöhnliche Postanweisungen des innerdeutschen Postverkehrs verwandt.

Die Benutzung besonderer Postanweisungen für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach Estland, Lettland und Litauen ist aus devisenrechtlichen Gründen notwendig. Es ist daher nicht möglich, die mit vor-

schriftswidrigen Vordrucken überwiesenen Beträge, selbst wenn sie von den Postanstalten zunächst angenommen werden sollten, an die Empfänger auszuzahlen. Die Beträge müssen vielmehr wieder an die Absender zurückgesandt werden, wodurch erhebliche Verzögerungen in der Lohnüberweisung der betroffenen Arbeiter entstehen, die geeignet sind, Verärgerungen unter ihnen herbeizuführen.

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebsführer der Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Estland, Lettland und Litauen in geeigneter Weise auf die Beachtung vorstehender Ausführungen nachdrücklichst hinzuweisen. Wegen der Anforderung der besonderen Zahlkarten- und Postanweisungsvordrucke nehme ich auf meinen Rderl. ARG. 1130/43[1]) Bezug. Die Arbeitsämter haben dafür zu sorgen, daß sie jederzeit in der Lage sind, den Anforderungen der Betriebsführer auf Überlassung von Vordrucken zu entsprechen.

(GBA. VI e 5760/461 vom 7. Oktober 1943 — ARG. 1223/43)

Anforderung der Vordrucke für Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen

Runderlaß des GBA. vom 7. September 1943 (RArbBl. S. I 476)

Nach Mitteilung des Reichspostministers besteht bei vielen Arbeitseinsatzdienststellen und Betriebsführern Unklarheit darüber, wo

a) die besonderen Zahlkartenvordrucke für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach dem Generalgouvernement (Rderl. ARG. 98/42)[2]) und

b) die besonderen Postanweisungsvordrucke für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach Estland, Lettland und Litauen (Rderl. ARG. 922/42)[3])

zu beziehen sind.

Für die Anforderung dieser Vordrucke gilt folgendes:

1. Die Betriebsführer beziehen ihren Bedarf an Zahlkarten- und Postanweisungsvordrucken zu a und b grundsätzlich von den zuständigen Arbeitsämtern.

2. Die Arbeitsämter melden ihren Bedarf an Zahlkartenvordrucken zu a gemäß Rderl. ARG. 363/42[4]) zum 15. jedes Monats bei den Gau-

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 76 f.
[2]) Abgedruckt auf S. B V b 73 ff.
[3]) Abgedruckt auf S. B V b 50 b ff.
[4]) Abgedruckt auf S. B V b 76 b.

arbeitsämtern an. Die Gauarbeitsämter fordern den Bedarf der Arbeitsämter ihres Bezirks am 1. des folgenden Monats bei den zuständigen Postscheckämtern (in den Alpen- und Donaureichsgauen beim Postsparkassenamt Wien) an.

3. Postanweisungsvordrucke zu b sind von den Arbeitsämtern bei der Beschaffungsstelle des Arbeitsamts in Berlin N 54, Rückertstraße 9, unmittelbar anzufordern. Das Arbeitsamt Berlin bezieht seinen Gesamtbedarf durch das Postscheckbüro des Reichspostministeriums in Berlin W 66, Leipziger Straße 15.

Ich bitte darauf zu achten, daß die Anforderung der Vordrucke künftig in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

Nachrichtlich bemerke ich noch, daß die besonderen Zahlkartenvordrucke für Überweisungen von Ersparnissen der Kriegsgefangenen aus dem Generalgouvernement nur von den Kriegsgefangenenlagern bezogen werden können. Betriebsführer, die derartige Vordrucke bei den Arbeitsämtern anfordern, sind daher an die zuständigen Kriegsgefangenenlager zu verweisen.

(GBA. VI e 5760/411 vom 7. September 1943 — ARG. 1130/43)

Reichsarbeitsministerium

Merkblatt

für Betriebsführer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Generalgouvernement über die Lohnauszahlung an solche Arbeiter sowie Überweisung ihrer Lohnersparnisse in die Heimat

I. Lohnauszahlung

1. Betriebsführer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Generalgouvernement bedürfen zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung, wenn die Arbeiter durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden für die Arbeit in Deutschland angeworben und in Arbeitsstellen vermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an die Grenzgänger aus dem Generalgouvernement; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstellen einzuholen.

II. Lohnüberweisung

2. Die vorstehend aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse an ihre Angehörigen im Generalgouvernement ohne devisenrechtliche Genehmigung überweisen, wenn sich die Überweisungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen halten.

3. Für jeden Arbeiter dürfen im Jahre 1941 Lohnersparnisse in voller Höhe überwiesen werden. Die Überweisungen haben die Betriebsführer vorzunehmen.

Deutsche Volkszugehörige sind berechtigt, ihre Lohnersparnisse in voller Höhe in das Generalgouvernement überweisen zu lassen, wenn sie im Besitz einer von den zuständigen Behörden ausgestellten Kennkarte über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke sind. Derartige Kennkarten, die als Ausweis für die deutsche Volkszugehörigkeit dienen, werden auf Antrag durch den für den Wohnsitz des betreffenden Arbeiters zuständigen Kreishauptmann oder Stadthauptmann auf Grund der Verordnung über die Einführung der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete Teil I Nr. 7 S. 36 und 37) erteilt.

4. Es dürfen nur eigene Ersparnisse der Arbeiter überwiesen werden. Es ist also nicht zulässig, Lohnersparnisse von anderen Arbeitern mit zu überweisen.

5. Innerhalb eines Kalendermonats darf nur eine Überweisung vorgenommen werden.

Die Lohnersparnisse sind bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und nach der letzten Lohnzahlung im Monat sofort zu überweisen.

6. Arbeiter, die im Generalgouvernement keine Angehörigen mehr haben, können ihre Ersparnisse einer Kommunalsparkasse im Generalgouvernement überweisen. Die für solche Arbeiter zuständigen Kommunalsparkassen können die Betriebsführer bei den zuständigen Arbeitsämtern erfahren. In den Anfragen bei den Arbeitsämtern sind die Wohnorte der Arbeiter im Generalgouvernement und die dafür zuständigen Kreise, die aus den Arbeitskarten der Arbeiter zu ersehen sind, anzugeben. Die Arbeiter können, sobald sie in ihrem Wohnort eintreffen, ihr Geld bei der Kommunalsparkasse unter Vorlage ihrer Ausweispapiere und der Postquittungen über die im Reich eingezahlten Beträge in Empfang nehmen.

7. Die Lohnersparnisse sind mittels besonderer Zahlkarten auf das Postscheckkonto Nr. 888 des Postscheckamts Warschau bei dem Postscheckamt in Berlin (Sonderkonto Lohnersparnisse) einzuzahlen. Andere Überweisungsmöglichkeiten nach dem Generalgouvernement gibt es nicht.

Vordrucke dieser besonderen Zahlkarten werden den Betriebsführern von den zuständigen Arbeitsämtern auf Anfordern kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit den gewöhnlichen Zahlkarten können die Überweisungen nicht vorgenommen werden.

Bei dem Ausschreiben der Zahlkarten haben die Betriebsführer, um Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Überweisung zu vermeiden, folgendes besonders zu beachten:

a) Die Zahlkarten sind vollständig — auch auf der Rückseite — auszufüllen.

b) Handschriftliche Angaben sind in lateinischer — nicht in deutscher — Schrift zu machen; sie müssen deutlich und gut lesbar sein. Falls eine Schreibmaschine vorhanden ist, ist Maschinenschrift zu verwenden.

c) Die Anschriften der Empfänger (insbesondere die Wohnorte) sind richtig und ungekürzt anzugeben. Die Wohnorte der Empfänger müssen im Generalgouvernement liegen. Es ist zu prüfen, daß die Anschriften der Empfänger auf den Zahlkarten mit den Angaben auf den Arbeitskarten übereinstimmen.

8. Vor der Einzahlung der Lohnersparnisse ist die mit den Arbeitskarten verbundene Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse (Seite 3 des Umschlagblattes zur Arbeitskarte) auszufüllen und bei der Einzahlung der Postdienststelle zur Abstempelung vorzulegen.

Die Arbeitskarten der Arbeiter mit den Umschlagblättern erhalten die Betriebsführer von den zuständigen Arbeitsämtern.

Die für 1940 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch für das Jahr 1941. Da die Spalten für die Einzahlungen in den bisherigen Bescheinigungen nur bis März 1941 reichen, sind Deckblätter für die Einzahlungen vom April 1941 ab bei den zuständigen Arbeitsämtern anzufordern.

9. Die übliche Postgebühr für die Einzahlung mittels Zahlkarten ist von den Arbeitern zu zahlen. Die für die Auszahlung im Generalgouvernement zu erhebende Behandlungs- und Auszahlungsgebühr wird vom Postscheckamt Warschau von dem eingezahlten Betrag abgezogen.

III. Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt

10. Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die ordnungsmäßig mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsämter in das Generalgouvernement zurückkehren, sind ferner berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise in Höhe ihrer gesamten in Deutschland gemachten Lohnersparnisse Zloty zu erwerben und die erworbenen Zloty über die Grenze in das Generalgouvernement mitzunehmen. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, im Warthegau durch die Ostbank A. G., Posen, und in der Ostmark durch die Länderbank Wien A. G., Wien, und ihre Filialen zu erfolgen. Die Einwechslung der Reichsmarkbeträge in Zloty haben die Betriebsführer vorzunehmen.

Auf Verlangen ist den Bankanstalten durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die in Zloty eingewechselt werden sollen, um Lohnersparnisse handelt. Die Bankanstalten sind berechtigt, die Einwechslung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansehen.

Die Arbeiter erhalten von den Bankanstalten, die die Umwechslung der Reichsmarkersparnisse in Zloty vornehmen, Bescheinigungen, in denen die Namen der Arbeiter und die Höhe der in Zloty eingewechselten Beträge angegeben ist. Diese Bescheinigungen sind auf Verlangen an der Grenze den Grenzbeamten vorzuzeigen und abzuliefern.

Um eine reibungslose und vollständige Einwechslung der Lohnersparnisse zu gewährleisten, müssen die Betriebsführer die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Rückreise der Arbeiter, unterrichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern in das Generalgouvernement zurückkehrt.

Den Arbeitern aus dem Generalgouvernement ist verboten, deutsches Geld in Briefen oder Paketen nach Hause zu schicken. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisengesetzen bestraft; das bei der Zollkontrolle vorgefundene deutsche Geld wird beschlagnahmt.

Rumänien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung rumänischer Arbeiter vom 25. März 1943 (RArbBl. S. I 261)

Der Reichswirtschaftsminister. V Dev. 7996/43.

Runderlaß Nr. 9/43 D. St. — R. St. vom 25. März 1943.

Betr. Rumänien V 4: Lohnüberweisungen.

I.

Der Runderlaß 40/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer rumänischer Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Rumänische Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden durch einen inländischen Betriebsführer in Deutschland, im Generalgouvernement oder in den neu besetzten Ostgebieten beschäftigt werden, können ab Februar 1943 ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu 130 RM. monatlich nach Rumänien überweisen lassen. In einzelnen Monaten nicht ausgenutzte Beträge können in den beiden unmittelbar folgenden Monaten zusätzlich überwiesen werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Überweisung von Lohnersparnissen rumänischer Arbeiter erkläre ich die Devisenstelle Berlin für allein zuständig. Alle mit Lohnüberweisungen rumänischer Arbeiter zusammenhängenden Fragen sind daher an die Devisenstelle Berlin weiterzuleiten, die ich mit näheren Anweisungen versehen habe.

Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter nach Transnistrien

Runderlaß des GBA. vom 23. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

Nachstehend gebe ich den mir vom Reichswirtschaftsministerium abschriftlich übermittelten Erlaß an den Oberfinanzpräsidenten — Devisenstelle — Berlin, vom 17. Mai 1943 — V Dev. 2/11832/43 — bekannt mit der Bitte, die Betriebsführer, bei denen transnistrische Arbeiter eingesetzt sind, ent-

sprechend zu unterrichten bzw. darauf hinzuwirken, von der Möglichkeit der Überweisung von Lohnersparnissen im Interesse der zurückgebliebenen Angehörigen weitgehend Gebrauch zu machen.

„Nach den mit der Rumänischen Regierung getroffenen Vereinbarungen können transnistrische Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden durch einen inländischen Betriebsführer in Deutschland, im Generalgouvernement oder in den neu besetzten Ostgebieten beschäftigt werden, ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu 130 RM. im Monat durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen in Berlin nach Transnistrien überweisen lassen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die Reichskreditkasse in Odessa. In einzelnen Monaten nicht ausgenutzte Beträge können in den beiden unmittelbar folgenden Monaten zusätzlich überwiesen werden.

Anträge auf Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter ersuche ich entsprechend zu bearbeiten."

(GBA. VI a 5780.28/2154 vom 23. Juni 1943 — ARG. 787/43)

Protektorat Böhmen und Mähren

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 9. Oktober 1940

Am 1. Oktober 1940 sind die Beschränkungen im Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet weggefallen. Die Arbeiter aus dem Protektorat können nunmehr ihre Lohnersparnisse in voller Höhe durch die Post oder eine Bank nach dem Protektorat überweisen. Dies gilt auch für Arbeiter, die nicht Angehörige des Protektorats sind, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Protektorat haben. Eine Genehmigung der Devisenstelle ist zu diesen Überweisungen nicht erforderlich.

Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeiter aus dem Protektorat hierüber zu unterrichten.

(Va 5760.30/487 vom 9. Oktober 1940.)

Untersteiermark und besetzte Gebiete Kärntens und Krains

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains. Vom 23. Juni 1941

Mit Wirkung vom 1. Juni 1941 sind die devisenrechtlichen Beschränkungen im Verkehr mit der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains aufgehoben worden. Arbeiter aus diesen Gebieten dürfen nunmehr ihre gesamten Lohnersparnisse ohne Genehmigung mit in die Heimat nehmen oder auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post, durch Banküberweisung usw.) dorthin überweisen.

(Va 5760.15/595 vom 23. Juni 1941.)

Ausländische Künstler, Musiker und Sänger

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Künstler, Musiker und Sänger. Vom 7. Juli 1941

Ausländische Künstler, Musiker und Sänger können ihre Ersparnisse im Rahmen der mit den einzelnen Ländern über den Lohntransfer von Arbeitern und Angestellten abgeschlossenen Vereinbarungen **nicht** überweisen. Überweisungen für sie sind nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle möglich. Zuständig ist die Devisenstelle, in deren Bezirk das Unternehmen ansässig ist, bei dem der Künstler usw. beschäftigt wird. Antragsteller, die sich etwaigenfalls an die Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter wenden sollten, sind daher an die zuständige Devisenstelle zu verweisen.

(Va 5760/385 vom 7. Juli 1941.)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ausländischer Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger

Vom 21. März 1942 (RArbBl. S. I 228)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 8/5101/42

Runderlaß Nr. 28/42 D. St./R. St. vom 21. März 1942

I.

Für Anträge der im Inland gastierenden ausländischen Bühnenkünstler, Artisten und Sänger auf Überweisung ihrer Gagen ins Ausland ist künftig ausschließlich die Devisenstelle Berlin zuständig. Die Anträge sind ihr unmittelbar tunlichst brieflich (nicht persönlich) auf dem bei jeder Bank und Sparkasse erhältlichen Vordruck Dev. V 7 Nr. 1 einzureichen. Auf diesem Vordruck sind unter der Rubrik „Grund der Zahlungsverpflichtung — Verwendungszweck —“ folgende Angaben zu machen:

1. Höhe der in dem Zeitraum des laufenden Engagements verdienten Gesamtgage (der Engagementsvertrag ist beizufügen).
2. Staatsangehörigkeit und dauernder Wohnsitz.
3. Wird der Antrag unter einem Künstlernamen gestellt, so ist der bürgerliche Name anzugeben.
4. Nummer, Datum und Dauer der Auftrittsgenehmigung.

Der Antrag auf Transfer der Gage ist möglichst von dem Unternehmen, bei dem der Künstler auftritt, einzureichen. Will der ausländische Künstler

jedoch die Genehmigung unmittelbar einholen, so muß er die Richtigkeit seiner Angaben von dem Unternehmen oder dem inländischen Vermittler durch einen einfachen Vermerk auf dem Antragsvordruck bestätigen lassen.

II.

Unternehmen, die ausländische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger beschäftigen, werden hiermit von der Verpflichtung, die nach § 15 DevG. erforderliche Genehmigung zur Auszahlung der Gage in Reichsmark einzuholen, in den Fällen befreit, in denen die ausländischen Künstler dem Unternehmen die vorgeschriebene Auftrittsgenehmigung der Reichstheater- oder Reichsmusikkammer vorlegen.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis bekannt.

Für die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist hiernach die Devisenstelle Berlin C 2, Neue Königstraße 61/64, allein zuständig. Devisenanträge sind an sie unmittelbar zu richten. Ich bitte, Antragsteller, die sich an die Arbeitsämter wenden, hierauf hinzuweisen.

(Va 5760/304 vom 23. April 1942)

Entlassene Kriegsgefangene

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über den Lohntransfer entlassener Kriegsgefangener

Vom 11. September 1940

Kriegsgefangene, die aus der Gefangenschaft entlassen sind und nach der Entlassung im Reichsgebiet als Zivilarbeiter beschäftigt werden, können ohne weiteres als durch das Reichsarbeitsministerium vermittelt anerkannt werden. Sie sind auf Grund dieser Anerkennung berechtigt, Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeiter nach ihren Heimatstaaten zu überweisen.
(Va 5760/246 vom 11. September 1940)

Betr. Französische Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich beurlaubt werden

Französische Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet beurlaubt worden sind, werden hinsichtlich der Überweisung ihrer Lohnersparnisse wie alle übrigen im Reichsgebiet im Einsatz stehenden Arbeiter oder Angestellten aus Frankreich behandelt.

Es ist daher notwendig,

1. daß jeder Kriegsgefangene umgehend wie ein neu eingestellter Arbeiter aus Frankreich ordnungsgemäß (unter Benutzung der dafür vorgesehenen Vordrucke), durch seinen Einsatzbetrieb bei der Deutschen Bank zum Lohntransfer angemeldet wird,
2. daß für jeden zum Lohntransfer angemeldeten Kriegsgefangenen bei der Deutschen Bank ein Bankausweis angefordert wird.

Deutsche Bank

Grenzgänger

Lohnüberweisung durch Grenzgänger

Auszug aus dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 57/39 D. St. — Ue. St. vom 5. Mai 1939

Betr. V 2: Devisenrechtliche Sonderregelung für den Grenzverkehr

I. Begriffsbestimmungen.
II. Einfuhr und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen im Grenzverkehr und grenzüberschreitenden Ausflugsverkehr.
III. Marktverkehr.
IV. Grenzgängerverkehr.
V. Überbringung von Beträgen aus freien Reichsmarkguthaben ins Ausland durch ausländische Grenzbewohner.
VI. Schlußbestimmungen.

Unter Aufhebung der RE. 175/36 D. St. 83/36 Ue. St., 82/37 D. St. — Ue. St., 68/38 D. St. — Ue. St. und 163/38 D. St. — Ue. St. ordne ich auf Grund von Ri II 24 Abs. 3 und Ri II 49 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsernährungsminister und dem Reichsbankdirektorium folgendes an:

1. Begriffsbestimmungen

1. Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses sind die Zollgrenzbezirke beiderseits der Landesgrenze. Gehen die Grenzbezirke beiderseits der Landesgrenze, in denen die persönlichen Erleichterungen der Staatsverträge über den kleinen Grenzverkehr gelten, über den Zollgrenzbezirk hinaus, so gehören auch diese über den Zollgrenzbezirk hinausgehenden Grenzbezirke zu den Grenzbezirken im Sinne dieses Erlasses. Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses sind ferner diejenigen Bezirke, die von der zuständigen Devisenstelle im Hinblick auf die devisenwirtschaftlichen Bedürfnisse besonders bestimmt werden.

2. Inländische Grenzbewohner im Sinne dieses Erlasses sind Personen, die im inländischen Grenzgebiet, ausländische Grenzbewohner Personen, die im ausländischen Grenzgebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

3. Grenzgänger im Sinne dieses Erlasses sind Grenzbewohner, die von einem im benachbarten Grenzgebiet gelegenen Betrieb regelmäßig Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter, Provisionen usw.) empfangen und zur Aufsuchung ihres Arbeitsplatzes regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten. Ein regelmäßiger Grenzübertritt ist im allgemeinen nur

anzunehmen, wenn die Grenze mindestens einmal wöchentlich in beiden Richtungen überschritten wird. Empfänger von Versorgungsbezügen (Pensionen, Renten usw.) gelten nicht als Grenzgänger; ebenso sind selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe nicht als Grenzgänger anzusehen. Die Devisenstellen können Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht als Grenzgänger anzusehen sind, die Grenzgängereigenschaft zuerkennen, wenn besondere Umstände eine Gleichstellung rechtfertigen.

4. Grenzverkehr im Sinne dieses Erlasses ist der Verkehr der Grenzbewohner zwischen benachbarten Grenzgebieten. Ergeben sich Zweifel, welche Teile der jeweils gegenüberliegenden Grenzgebiete als benachbart anzusehen sind, so kann die Devisenstelle im Benehmen mit der Zollabteilung des Oberfinanzpräsidenten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Teile der Grenzgebiete bestimmen, die jeweils als benachbart zu gelten haben. Der Verkehr der Grenzgänger zwischen Wohnung und Arbeitsplatz ist auch dann als Grenzverkehr im Sinne dieses Erlasses anzusehen, wenn Wohnung oder Arbeitsplatz außerhalb des Grenzgebiets liegen, die Devisenstelle aber die Grenzgängereigenschaft auf Grund der Ermächtigung in Nr. 3 letzter Satz zuerkannt hat.

5. Wechselstuben sind die in der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1939 (DRAnz. Nr. 56) Abschn. II näher bezeichneten Kreditinstitute. Hierzu gehören auch die Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft.

II. Einfuhr und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen im Grenzverkehr und grenzüberschreitenden Ausflugsverkehr

1. Die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze von 10 RM. je Person und Kalendermonat (Ri II 24 Abs. 1) durch Grenzbewohner wird für den Grenzverkehr ausgeschlossen.

2. In- und ausländische Grenzbewohner dürfen ohne Genehmigung deutsche Scheidemünzen bis zum Betrage von 3 RM. täglich, jedoch monatlich in beiden Richtungen höchstens je 30 RM. im Grenzverkehr ein- und ausführen. Die Scheidemünzbeträge dürfen nur für Reiseausgaben sowie für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf der Grenzbewohner verwendet werden. Insbesondere dürfen die Scheidemünzenbeträge zu Wareneinkäufen nur dann verwendet werden, wenn es sich um Barkäufe handelt und die Waren für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf bestimmt sind. Eine Verwendung der Beträge zum Einkauf solcher Waren, die, ohne eine wesentliche Be- oder Verarbeitung erfahren zu

haben, weiterveräußert werden sollen, ist also unzulässig. Da nur Barkäufe erfolgen dürfen, ist auch die Verwendung der Scheidemünzenbeträge zur — ratenweisen — Abtragung von Warenschulden unzulässig.

3. Die Bestimmungen in Nr. 2 gelten auch für den grenzüberschreitenden Verkehr auf Grund der im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise (Ausflugsscheine, Tagesscheine, Dauerausflugsbewilligungen u. dgl.), und zwar auch dann, wenn dieser Verkehr über die Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses (vgl. oben Ziff. I Nr. 1) hinausgeht. Personen, die auf Grund eines im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweises die Grenze überschreiten, dürfen danach in jedem Falle die für den Grenzverkehr der Grenzbewohner zugelassenen Möglichkeiten zur Ein- und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen in Anspruch nehmen.

4. Ich behalte mir vor, für besonders gelagerte örtliche Verhältnisse abweichende Sonderregelungen zu treffen. Die Oberfinanzpräsidenten (Zollabteilung) sind ermächtigt, im Benehmen mit den Devisenstellen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere die Mitnahme deutscher Scheidemünzen nach Nr. 2 und 3 von dem Besitz eines Grenzdevisenheftes abhängig zu machen.

III. . . .

IV. Grenzgängerverkehr

1. Inländische Grenzgänger

Inländische Grenzgänger sind grundsätzlich in Höhe von einem Drittel ihrer ausländischen Arbeitsentgelte (Nettolohn) von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht freigestellt. Hierdurch soll ihnen die Bestreitung der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigung im ausländischen Grenzgebiet stehenden Ausgaben (z. B. Verpflegungskosten, Fahrgelder, Beiträge zur Krankenkasse, Schulbeiträge für Lehrlinge und Lehrmädchen) und die ihnen unter Zollvergünstigung zugestandene Beschaffung von Waren in kleinen Mengen für den eigenen Bedarf ermöglicht werden. Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, auf besonderen Antrag hin einzelne Grenzgänger von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht in einem größeren Umfange freizustellen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Reichsbankanstalten sind ferner ermächtigt, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, allgemein oder für einzelne Grenzgänger eine über zwei Drittel der Arbeitsentgelte hinausgehende Anbietungs- und Ablieferungspflicht festzusetzen. Inländische Grenzgänger, deren Arbeitsentgelte 30 RM. monatlich nicht übersteigen, sind von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht völlig freigestellt.

Eine Einbringung des anbietungspflichtigen Teils der Lohnbeträge aus dem Ausland in deutschen Scheidemünzen ist auch im Rahmen der Bestim-

mungen der Ziff. II Nr. 2 ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsentgelt unmittelbar in deutschen Scheidemünzen zur Auszahlung gelangt und ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsentgelt von dem Grenzgänger oder von einer anderen Person eingebracht wird.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht greifen für die nach Absatz 1 von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht freigestellten Arbeitsentgelte wieder ein, wenn sie ins Inland überbracht werden. Ins Inland überbrachte ausländische Zahlungsmittel sind also spätestens innerhalb acht Tagen nach der Einbringung abzuliefern; jedoch ist es zulässig, daß inländische Grenzgänger die ins Inland überbrachten ausländischen Zahlungsmittel vor Ablauf der Anbietungsfrist an Stelle der in Ziff. II Nr. 2 zur Ausfuhr zugelassenen deutschen Scheidemünzen bis zum Gegenwert von 3 RM. täglich zur Bestreitung der in Absatz 1 genannten Aufwendungen ohne Genehmigung und ohne Paßeintragung wieder ins Ausland überbringen.

Die teilweise Befreiung von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach Absatz 1 und die Überbringung von ausländischen Zahlungsmitteln ins Ausland nach Absatz 3 gilt nur für solche Grenzgänger, die im Besitz eines von der Zollstelle ausgestellten Grenzdevisenheftes sind, aus dem sich die Grenzgängereigenschaft ergibt und in dem die Erfüllung der Anbietungs- und Ablieferungspflicht laufend durch die vorgeschriebenen Eintragungen kenntlich gemacht ist. Änderungen des allgemein vorgesehenen Ablieferungssatzes von zwei Dritteln werden erst mit der Eintragung im Grenzdevisenheft wirksam.

2. Ausländische Grenzgänger

Im inländischen Grenzgebiet gelegenen Betrieben kann die Genehmigung erteilt werden, an ausländische Grenzgänger Arbeitsentgelte bis zu zwei Dritteln der Nettolohnsumme, höchstens jedoch 100 RM. monatlich, in ausländischen Zahlungsmitteln, den Rest in Reichsmark auszuzahlen. Die Lohnzahlungsgenehmigungen berechtigen die Betriebe zur Anforderung der erforderlichen Devisenbeträge, die in den Genehmigungsbescheiden jeweils durch einen Gesamthöchstbetrag zu begrenzen sind. Ferner sind die Betriebe auf Grund der Lohnzahlungsgenehmigung berechtigt, über die in ausländischen Zahlungsmitteln ausgezahlten Arbeitsentgelte (zwei Drittel der Nettolohnsumme, höchstens jedoch 100 RM. monatlich), zuzüglich eines Scheidemünzenbetrages bis zu einem Drittel der Nettolohnsumme, höchstens jedoch monatlich 50 RM. eine „Lohnbescheinigung" nach dem als Anlage[1]) beigefügten Muster auszustellen. Eine Änderung der Bruchteile und monatlichen Höchstbeträge, die für die Ausfuhr der Arbeitsentgelte in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen

[1]) Abgedruckt S. B V b 94.

vorgesehen sind, behalte ich mir für einzelne Grenzabschnitte vor. Die Berechtigung zur Anforderung der Devisenbeträge und zur Ausstellung der Lohnbescheinigungen ist in den Genehmigungsbescheiden zum Ausdruck zu bringen; dabei sind die zur Ausfuhr in das Ausland in die Lohnbescheinigungen einzutragenden Beträge nach Bruchteilen und monatlichen Höchstbeträgen des Nettolohnes in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen genau anzugeben. Die Genehmigungen sind jeweils für einen oder mehrere, höchstens jedoch drei Monate zu erteilen. Den Devisenstellen gehen besondere Weisungen über die Voraussetzungen zu, nach denen derartige Genehmigungen erteilt werden dürfen.

Die ausländischen Grenzgänger dürfen ihre Arbeitsentgelte auf Grund einer im Rahmen vorstehender Bestimmungen ausgestellten Lohnbescheinigung innerhalb einer Woche ab Ausstellungstag bis zu den in der Lohnbescheinigung enthaltenen Beträgen (deutsche Scheidemünzen also gegebenenfalls auch über den nach Ziff. II Nr. 2 zugelassenen monatlichen Betrag von 30 RM. hinaus) ohne Genehmigung ins Ausland überbringen, soweit sie nicht zu Inlandszahlungen, z. B. zum Einkauf deutscher Waren im Rahmen des Grenzverkehrs (vgl. Ziff. II Nr. 2), verwendet werden. Sie haben die Lohnbescheinigungen beim Überschreiten der Grenze nach dem Ausland bei der deutschen Grenzzollstelle abzugeben. Die ausländische Grenzgänger beschäftigenden Betriebe haben der zuständigen deutschen Zollstelle eine listenmäßige Zusammenstellung der Grenzgänger, an die Lohnbescheinigungen ausgestellt worden sind, unter Angabe der Beträge in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen zu übersenden. Die Überbringung der Lohnbeträge auf Grund der Lohnbescheinigungen ins Ausland wird nur bei rechtzeitiger Vorlage der Liste zugelassen.

Ich behalte mir vor, statt des Erwerbs ausländischer Zahlungsmittel zur Auszahlung an den ausländischen Grenzgänger im Inland die Überweisung des Devisenanteils der Arbeitsentgelte im Verrechnungswege ins Ausland anzuordnen, soweit dies im Rahmen bestehender Abkommen zulässig ist.

V.....

VI. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten am 1. Juni 1939 in Kraft.

Örtliche Sonderregelungen des Grenzverkehrs bleiben unberührt.

Die Zollstellen werden von dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit mir unmittelbar angewiesen.

Anlage zum Runderlaß 57 39 D. St. — Ue. St.

Lohnbescheinigung Nr. 194

der Firma .....

Auf Grund der Genehmigung der Devisenstelle in .....

..... vom ..... Geschäftszeichen ..... hat

die

der (Beruf, Vorname, Familienname)

wohnhaft in .....
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute als Arbeitsentgelt (Nettolohn) RM ..... ausgezahlt erhalten. Die Genehmigung berechtigt den Obengenannten, auf Grund dieser Lohnbescheinigung folgende Beträge ins Ausland zu überbringen:

a) deutsche Scheidemünzen: ..... RM.

b) ausländische Zahlungsmittel: .....
(Bezeichnung der ausländischen Währung)

Die Mitnahme der Beträge ins Ausland ist nur über die Zollstelle .....
(deutsche Grenzzollstelle)

..... und nur innerhalb einer Woche vom Tage der Ausstellung dieser Lohnbescheinigung zulässig.

Diese Lohnbescheinigung ist beim Grenzübertritt nach dem Ausland unaufgefordert an den deutschen Zollabfertigungsbeamten abzugeben.

....., den 194
(Ort, Straße und Hausnummer) (Datum/Zahltag)

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift)